STADT
LANGENZENN aktuell

Amtsblatt und Mitteilungen der Stadt Langenzenn
mit Beiträgen aus Stadt und Umgebung

Nr. 20 – 14. Dezember 2018

Inhalts-Übersicht

Amtsblatt
der Stadt Langenzenn
Seite 3 - 20

Mitteilungen
der Stadt Langenzenn
Seite 1 - 3 und 21 - 41

Veranstaltungen - Termine
Seite 33 - 34

Kirchliche Nachrichten
Seite 54

Kleinanzeigen
Seite 55

Impressum
Seite 55

Liebe Leserinnen und Leser,

wir suchen noch Verteiler für "LANGENZENN aktuell".
Rufen Sie uns an, wenn Sie Interesse haben.
Telefon 09101-2364

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest und für 2019 viel Gesundheit und Erfolg.

Die nächste Ausgabe von "LANGENZENN aktuell" erscheint am 11. Januar 2019

Helmut Schuh
Redaktion
Satz Studio Schuh-Verlag

Baubeginn im Kulturhof

Ende November fand der symbolische „Spatenstich“ für die Bildungs- und Kulturscheune statt. Im Jahr 2009 erwarb die Stadt Langenzenn das ehemalige Brauerei-Areal Hindenburgstraße 32. Wirtshaus und danebenliegendes Kino waren in die Jahre gekommen, weite Bereiche des rückwärtigen Grundstückes nicht oder nur wenig genutzt.

Die Stadt wollte mit dem Erwerb des Grundstückes, fortan direkt „Kulturhof“ genannt, Impulse für Kultur und die innerörtliche Entwicklung geben. Durch Baugenehmigungen für den Bestand und die Umnutzung des alten Quelle-Ladens zum Café sowie eine Bauvoranfrage für das Areal wurde planungsrechtliche Sicherheit für weitere Nutzungen geschaffen und das Maß einer innerstädtisch verträglichen Nutzung ausgelotet.

Die bald nach dem Erwerb einsetzende Nutzung für Theaterspiel, Feste und Konzerte entwickelte sich sehr schnell und in einem Maß, das man wohl nicht hätte voraussehen können. Einen Dämpfer bekam diese Nutzung in den unrenovierten Gebäuden allerdings verpasst, als sich herausstellte, dass das ehemalige Kino aufgrund statischer Mängel geschlossen werden musste. Café und Freitagskneipe werden aber unverändert gut angenommen, die Theaterstücke im Innenhof waren stets herausragend.

Für das Gesamtareal wurde ein Konzept entwickelt, das in Bauabschnitten verwirklicht werden kann. Die wegen Baufälligkeit notwendige Notsicherung des östlichen Gebäudeflügels wurde mit Hilfe der Hans-Sachs-Spielgruppe zu einem vorgezogenen Rohbau und ersten Schritt für die spätere Nutzung des Areals. Der nun erste - gleichwohl völlig eigenständige - Bauabschnitt ist nun die Umwandlung der alten Scheunengebäude zur „Bildungs-Kulturscheune Langenzenn", in der die Hans-Sachs-Spielgruppe und die Volkshochschule Langenzenn gemeinsam Räume für Lehre und Freizeit finden werden.

Derzeit werden die Gebäudeteile G,H,I und L bearbeitet, die geschätzten Kosten belaufen sich, auch aufgrund der bisher schlechten Gründung im Schwemmland der Zenn, auf 3.904.753,57 Euro brutto, Bauzeit bis Ende 2019 für den Rohbau und Mitte 2020 für den Ausbau. 80% Förderung sind Seitens des Freistaates Bayern zugesagt, der theaterspezifischen Innenausbau für ca. 220.000 Euro wird von Hans-Sachs finanziert und von Leader mit 54.000 Euro bezuschusst.

G Alte Scheune

Bruttogrundfläche BGF	635 m²
Nettoraumfläche NRF	470 m²
Bruttorauminhalt BRI	2.455 m³

H Neue Scheune

Bruttogrundfläche BGF	245 m²
Nettoraumfläche NRF	210 m²
Bruttorauminhalt BRI	1.135 m³

I+L Remisen

Bruttogrundfläche BGF	220 m²
Nettoraumfläche NRF	155 m²
Bruttorauminhalt BRI	665 m³

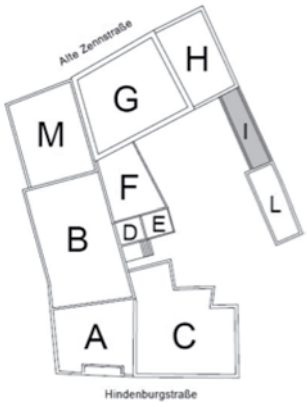

Zehn Jahre Langenzenner Tafel – Wie geht's weiter?

Vor zehn Jahren machten sich Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt gemeinsam mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde und der Stadt Langenzenn auf, eine Tafel für Langenzenn und die umgebenden Ortschaften zu gründen.

v.l.: 1. Bürgermeister Jürgen Habel, Pastoralreferent Clemens Hafner, Tafel-Vorsitzende Marion Ströbel, Dekan Friedrich Schuster vor dem Tafel-Lieferwagen.

Wenn man heute auf die vergangenen zehn Jahre zurückschaut, dann sieht man einen Verein, dessen Engagement für bedürftige Bürgerinnen und Bürger sich sehen lassen kann. Neben den in Eigenregie renovierten und eingerichteten Räumen, die die Stadt Langenzenn zur dauerhaften Nutzung bereitstellte, verfügt die Tafel über einen eigenen Lieferwagen zur Abholung der Lebensmittel aus den umliegenden Supermärkten und Geschäften, die die Tafel unterstützen. Ein treuer Stamm von Ehrenamtlichen garantiert die gut organisierte, zuverlässige Abholung und Verteilung der gespendeten Lebensmittel und Gebrauchsartikel an die Kunden der Tafel Samstag für Samstag.

Frische Auswahl bei der Tafel

Über zehn Jahre konnte bisher dieser hohe Standard an Leistungen gehalten werden. Die Arbeit der Tafel steht und fällt mit dem ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hier wie überall gilt: Auf je mehr Schultern die Arbeit verteilt ist, desto leichter fällt es, mitzumachen, desto mehr überwiegt die Freude an diesem Engagement.

Nach zehn Jahren darf die Eine oder der Andere auch einmal einen Schritt zurücktreten und das bisher Geleistete in die Hände anderer legen. Immer wieder verlassen Mitarbeiter nach erfolgreichem Tun die Tafel und neue Gesichter kommen dazu. Immer wieder ist es wichtig, bei einem ehrenamtlichen Engagement nicht eine sogenannte „Dauerkarte" zu bekommen, sondern auch mal wieder kürzer treten zu können.

Der Verein der Langenzenner Tafel wird getragen von den drei Säulen: Evangelische Kirche, Katholische Kirche, Stadt Langenzenn

Vorsitzende(r) gesucht

So gibt es jetzt bei der Langenzenner Tafel eine gewisse Zäsur. Die bisherige Vorsitzende Marion Ströbel, die mit viel Sachverstand und Tatkraft die Tafel geführt hat, legt zum April nächsten Jahres ihren Posten nieder.

Die Tafel sucht daher eine geeignete Person, die diese Aufgaben übernehmen könnte. Bewusst wenden sich die drei Träger der Tafel, die evangelische und katholische Kirchengemeinde sowie die Stadt Langenzenn an alle Bürgerinnen und Bürger. Es braucht jemanden, der die Arbeit der engagierten Mitglieder der Tafel koordiniert, begleitet und nach außen vertritt. Vielleicht gibt es in Langenzenn jemanden, der oder die dieses wichtige Ehrenamt gerne übernehmen möchte.

Arbeit des 1. Vorstandes:

- Was müsste man mitbringen?

Engagement und ein liebevoller Blick auf Menschen in sozialen Notlagen.

- Tätigkeiten im Amt?

Einige Verwaltungs-, Koordinierungs-, und Repräsentationsaufgaben und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Tafel.

Eine Einarbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem bisherigen Vorstand, der weiterhin voll unterstützt.

Leider braucht es gerade in unserem reichen Land auch die Arbeit der Tafeln. Besser, es wäre nicht so. Die Tafeln sorgen mit ihrer Arbeit Tag für Tag dafür, dass Menschen in sozialen Notlagen nicht aus dem Blick geraten. Daher ist es wichtig, dass auch in unserer Stadt die Arbeit der Tafel weitergehen kann. Überlegen Sie, ob Sie Zeit und Lust haben, daran mitzuwirken, als Fahrer/in, als Helfer/in bei der Verteilung von Lebensmitteln, als Vorstandsmitglied oder **als Vorsitzende(r)**.

Wenn Sie interessiert sind, wenden Sie sich bitte an
Frau Marion Ströbel (Vorsitzende), Tel: 09101-906850 oder
per Mail: **marion.stroebel@langenzenner-tafel.de**

Im Namen der und für die Tafel:
Marion Ströbel, Vorsitzende der Langenzenner Tafel
Jürgen Habel, 1. Bürgermeister
Clemens Hafner, Pastoralreferent
Friedrich Schuster, Dekan

Amtsblatt
der Stadt Langenzenn

Herausgeber: Stadt Langenzenn
Verantwortlich: 1. Bürgermeister Jürgen Habel
Friedrich-Ebert-Straße 7 • 90579 Langenzenn
Telefon 09101-703-100 • www.langenzenn.de

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Langenzenn (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBestS-) vom 5. Dezember 2018

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und der zwischen der Stadt Langenzenn und dem Markt Cadolzburg geschlossenen Zweckvereinbarung vom 14.12.1981/08.01.1982 erlässt die Stadt Langenzenn folgende Satzung:

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für alle Gemeindeteile der Stadt Langenzenn (Stadt) und für den Gemeindeteil Roßendorf des Marktes Cadolzburg.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindeeigenen Friedhof an der Würzburger Straße, den Waldfriedhof, die Friedhöfe in Keidenzell und Laubendorf (§§ 4 - 8), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 - 23),
2. die dortigen gemeindeeigenen Leichenhäuser (§ 24 ff),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 3 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II Die Friedhöfe

§ 4 Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner der Stadt Langenzenn und des Gemeindeteiles Roßendorf des Marktes Cadolzburg (§ 1) und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet von Langenzenn Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
(3) Totgeburten (Art. 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
(4) Die Friedhöfe werden von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofs-

personal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
(2) Die Stadt Langenzenn kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen (§ 29) - untersagen.

§ 6 Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt Langenzenn zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzu preisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
6. im Friedhof und in den der Abwicklung des Bestattungs betriebes dienenden Räumen zu rauchen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals ist Folge zu leisten.
(4) Zuwiderhandelnde (das heißt Privatpersonen und Gewerbetreibende) können nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung auf Zeit oder Dauer vom Friedhof verwiesen werden. Sie setzen sich unter Umständen strafrechtlicher Verfolgung aus, ebenso, wer sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die festgelegten Verbote missachtet.
(5) Den Vorschriften über den Benutzungszwang (Teil V, §§ 25 und 26) ist Folge zu leisten.

§ 7 Nicht erlaubte Materialien; Abfalltrennung

(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken nicht verwendet werden.
(2) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.
(3) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut und unerwünschten Aufwuchs nicht verwendet werden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde –Friedhofsverwaltung– zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a, Abs. 2, Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(7) Abräum-, Rest und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Teil III Die Grabstätten, Grabmäler

§ 9 Allgemeines

(1) Die Grabstätten (§ 10 Abs. 1) bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Recht wird jeweils nur einer Person für die satzungsgemäße Dauer verliehen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt von Belegungen. Es entsteht mit der Zahlung der Grabgebühr.
(2) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume bzw. Äste die Grabstätte überragen.
(3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofs-(Belegungs-)Plänen, die bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Grabes in einem bestimmten Grabfeld besteht nicht.
(4) Nach Beendigung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabstätten durch den bisherigen Nutzungsberechtigten abräumen und einebnen zu lassen. Vorhandene Bepflanzung ist samt Wurzelwerk zu entfernen. Die abgeräumten Grabstätten sind mit Erde aufzufüllen, evtl. vorhandene Umrandungen (Waldfriedhof) sind zu begradigen und in verkehrssicheren Zustand bringen zu lassen.

§ 9a Beisetzung

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen. Satz 1 gilt entsprechend für Nachbargräber, soweit eine Entfernung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitsplatzsicherheit erforderlich ist. Die Friedhofsverwaltung kann die Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten der Hinterbliebenen durchführen lassen, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht.

§ 10 Arten der Grabstätten (Gräber)

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Reihengräber (§ 11),
2. Wahlgräber (Familiengräber, § 12),
3. Urnenbeisetzungsstätten (§ 13).

Urnen können auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. Auf § 13 wird verwiesen.
(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt dem

Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.
(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einem bestimmten Friedhof und in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden.
(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
(4) Ebenerdig ausgewiesene Grabstätten werden ausschließlich als Reihengrab zur Verfügung gestellt. Die Umwandlung eines solchen Reihengrabes in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.

§ 12 Wahlgräber (Familiengräber)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf deren Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
(2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen bzw. abweichend vom Regelmaß (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4) ein anderes Ausmaß haben (= Sonderwahlgräber).
(3) Einfachwahlgräber sind für höchstens zwei Erdbestattungen und Doppelwahlgräber für höchstens vier Erdbestattungen vorgesehen. Bei Sonderwahlgräbern wird die Anzahl der zulässigen Bestattungen von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
(6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte des Grabes, sofern seine Anschrift bekannt oder unschwer zu ermitteln ist, schriftlich benachrichtigt. Zusätzlich kann durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt oder durch Aushängekarte am Grab aufmerksam gemacht werden.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann ein erloschenes Nutzungsrecht für den früheren Berechtigten erneuern, wenn er das Nutzungsrecht ab Verfalltag des früheren Rechts erneuern will, seit dem Verfall nicht mehr als 12 Monate vergangen sind und die Friedhofsverwaltung zwischenzeitlich anderweitig nicht verfügt hat.

§ 13 Urnenbeisetzungsstätten

(1) Urnenbeisetzungsstätten sind:
1. Urnenerdgräber
2. Urnenerdgräber in einer Urneninsel
3. Urnenerdgräber in einem Urnenhain
4. Urnennaturgrabstellen (Urnenbaumgräber, anonyme Urnenerdgräber, teilanonyme Urnenerdgräber)
5. Urnennischen in Urnenwänden
(2) Urnenbeisetzungsstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) bereitgestellt. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Ruhefrist. Bei anonymen und teilanonymen Urnenerdgräbern ist eine Verlängerung nicht möglich.
Naturgrabstellen werden durch die Stadt Langenzenn angelegt, gepflegt und einheitlich beschriftet. An Naturgrabstellen dürfen keine Grabmäler, Einfassungen usw. errichtet werden. Bepflanzung, Grabschmuck und alle anderen Produkte der Trauerfloristik sind an Naturgrabstellen nicht zugelassen.
In Naturgrabstellen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Diese können nicht umgebettet werden.
(3) Urneninseln sind Urnengräber die inmitten anderer Grabstätten (Reihengräbern, Einfachwahlgräbern, Doppelwahlgräbern, Sonderwahlgräbern) angelegt werden und aus mindestens zwei Urnengräbern bestehen.
(4) Es ist nicht gestattet, Nischen in der Urnenwand zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen, an Wänden Kränze und Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Nutzungsberechtigte zu entfernen.
(5) In Urnengrabstätten dürfen nicht mehr als vier Urnen beigesetzt, in Urnennischen können so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zulässt. Werden Urnen in einem Einfachwahlgrab beigesetzt, so dürfen in dieser Grabstelle nur eine Leiche und eine Urne, oder insgesamt vier Urnen beigesetzt werden. Bei Doppel- und Sonderwahlgräbern erhöht sich die Anzahl entsprechend der Größe der Grabstelle.
(6) Urnen, die in einer Nische der Urnenwand beigesetzt werden, sind durch eine Verschlussplatte zu sichern. Die Verschlussplatte bleibt Eigentum der Stadt Langenzenn. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Stadt berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Überurnen gehen, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes abgeholt werden, in das Eigentum der Stadt über.
(7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Beisetzungen von Urnen in diesen und die Vorschriften für Reihengräber bzw. Wahlgräber, abhängig von der Anzahl der Urnen, für Beisetzungen in Urnenbeisetzungsstätten entsprechend.
(8) Die Stadt Langenzenn ist zur Anlegung von Urnennischen nicht verpflichtet und es wird kein Anspruch auf eine solche Grabstätte begründet.

§ 14 Ausmaß der Grabstätten, sonstige Vorschriften

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kinderreihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

2. Reihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2)
Länge: 2,30 m, Breite: 1,00 m

3. Einfachwahlgräber (§ 12)
Länge: 2,30 m, Breite: 1,00 m

4. Doppelwahlgräber (§ 12)
Länge: 2,30 m, Breite: 2,00 m

5. Urnenerdgräber (§13 Abs. 1 Nr. 1)
Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

6. Urnenerdgräber in einer Urneninsel (§ 13 Abs. 1 Nr. 2)
Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

7. Urnenerdgräber in einem Urnenhain (§ 13 Abs. 1 Nr. 3)
   Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

8. Urnennischen in einer Urnenwand (§ 13 Abs. 1 Nr. 5)
   Höhe: 0,50 m, Breite: 0,40 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
(3) Sofern vorhandene Grabmaße mit den in Absatz 1 und 2 genannten Maßen nicht übereinstimmen, ist bei der Neugestaltung der Grabfelder und bei der Neuanlegung einzelner Gräber auf die hier genannten Maße soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.
(4) Ist die Beisetzung eines Kindes wegen seiner Größe in einem Kindergrab nicht möglich, so ist ein Reihengrab für Erwachsene zu verwenden und die entsprechende Gebühr zu entrichten.
(5) Die jeweilige Grabtiefe richtet sich nach den Boden- und Raumverhältnissen. Die Tiefe der Grabstätte muss von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des zuletzt eingelassenen Sarges wenigstens 0,80 m, bei Kinderbeisetzungen bis zu 10 Jahren und bei Urnen bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne wenigstens 0,50 m betragen.
Die Wiederbeisetzung der Gebeine erfolgt von Erwachsenen in einer Tiefe von 1,00 m und von Kindern in einer Tiefe von 0,80 m.

§ 15 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit (§ 28) verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt Langenzenn unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 16 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.
(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle gebührenfrei auf die Dauer der Restnutzungszeit zugewiesen.

§ 17 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht und trotz Aufforderung nicht beseitigt wird, zu entfernen.
(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Büsche und Bäume dürfen die Höhe des Grabmales nicht übersteigen.
(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
(4) Zur Instandhaltung der Grabstätte gehört auch die Pflege des halben Abstandes zu den jeweiligen nächsten Gräbern; mit Ausnahme der Wege.
(5) Bei Wahlgräbern, Urnenerdgräbern (§13 Abs. 1 Nr. 1-3) und Urnennischen in der Urnenwand ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 32 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, gilt das Nutzungsrecht -ohne Entschädigungsanspruch- als erloschen.

§ 18 Pflege und sonstige Vorschriften für ebenerdig ausgewiesene Grabstellen (Reihengräber und Urnennaturgrabstellen)

Ebenerdig ausgewiesene Grabstellen dürfen keinen Grabhügel und kein Grabdenkmal, keine Einfriedung und keine Einfassung haben. Eine Bepflanzung und ein Grabschmuck mit sämtlichen Produkten der Trauerfloristik sind nicht zugelassen. Diese Gräber werden von der Friedhofsverwaltung angesät und gepflegt.

§ 19 Erlaubnispflicht für Grabmäler, Einfriedungen, Beschriftungen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Grüfte), sowie Beschriftungen von Verschlussplatten für Urnennischen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt Langenzenn. Die Stadt ist berechtigt, soweit es zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
(2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals und zur Beschriftung einer Urnennische ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungshinweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
2. bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
3. in besonderen Fällen, z.B. bei der Beschriftung der Abdeckplatten für Urnennischen, ist eine Schriftzeichnung einzureichen,

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Es kann entweder ein stehendes oder ein liegendes Grabmal gewählt werden.
(4) Die Rückseiten der Grabmale sowie der Sockel müssen in der Reihenflucht der Gräber stehen. Die einzelnen Teile des Grabmals sind durch Metalldübel fest und dauerhaft miteinander zu verbinden.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
(6) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 19 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.

Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 20 Ausmaße der Grabmäler, Einfassungen etc.

(1) Grabmäler etc. dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)
   Höhe: 0,80 m, Breite: 0,50 m
2. bei Wahlgräbern (§ 12)
   Höhe: 1,80 m, Breite: 1,50 m
3. bei Urnenerdgräbern (§ 13 Abs. 1 Nr.1-3)
   Höhe: 0,80 m, Breite: 0,50 m
4. Verschlussplatte-Urnenwand (§ 13 Abs. 8)
   Höhe: 0,65 m, Breite: 0,50 m

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall das in § 14 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 genannte Maß nicht überschreiten.

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 4) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
(2) Inhalt und Gestaltung der Schrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 22 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal etc. und sonstige bauliche Anlagen (§ 19) müssen entsprechend ihrer Größe dauerhaft gegründet werden.
(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und alle sonstigen Anlagen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.
(3) Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung überwacht. Die Überprüfung wird nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks durchgeführt.
(4) Stellt die Stadt Langenzenn Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal usw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 23 Entfernung der Grabmäler etc.

(1) Die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne von § 19 ist der Stadt vorher anzuzeigen.
(2) Für die notwendige Entfernung von Grabmälern, Grabbepflanzungen und Grabeinfassungen anlässlich einer Graböffnung und für die Beseitigung von überschüssigem Erdmaterial nach der Grabschließung hat der Nutzungsberechtigte Sorge und Verantwortung zu tragen. Nach der Beisetzung oder der sonst erfolgten Schließung des Grabes sind die entfernten Grabmalteile wieder aufzustellen; die Ablagerung an anderer Stelle ist untersagt. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie aus dem Friedhof zu entfernen.
(3) Die Stadt kann über Grabmäler etc. (§ 19), die

1. im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden oder
2. nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht entfernt wurden, nach zwei Monaten vom Tag der Ersatzvornahme bzw. vom Tag des Ablaufs der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts an frei verfügen.

Über Grabmäler, die nach Absatz 2 wieder zu errichten wären oder deren Wiederaufstellung nicht möglich ist, kann die Stadt Langenzenn nach Ablauf der für die Wiederaufstellung bzw. für die Entfernung gesetzten Frist frei verfügen.

Teil IV Die Leichenhäuser

§ 24 Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

(1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
   1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und
   2. zur Aufbewahrung von Urnen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes oder wenn es der Würde des Toten widersprechen würde. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.
(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden gemäß § 7 BestV behandelt.
(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Langenzenn und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Teil V Benutzungszwang

§ 25 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus am Waldfriedhof, oder in einen anderen zur Aufbewahrung von Leichen bestimmten und geeigneten Raum zu verbringen.
(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft, in das Leichenhaus am Waldfriedhof, oder in einen anderen zur Aufbewahrung von Leichen bestimmten und geeigneten Raum zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 26 Hoheitliche Tätigkeiten

(1) Die Stadt Langenzenn hat nachstehende hoheitliche Tätigkeiten an einen Dritten übertragen. Das beauftragte Unternehmen ist „Erfüllungsgehilfe“ der Stadt Langenzenn. Es führt alle zur Trauerfeier, bzw. Beisetzung, oder Bestat-

tung notwendigen Arbeiten innerhalb des Friedhofes aus, die hiermit unter Benutzungszwang gestellt werden.

1. Annahme des Leichnams / der Urne am Friedhofseingang
2. Ausheben und schließen des Grabes
3. Ausschmücken (Grundausstattung) der Aussegnungshalle
4. Transport des Sarges und der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte
5. Versenken des Sarges in das Grab
6. Beisetzung von Urnen in einem Grab bzw. in einer Urnenbeisetzungsstätte (nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung dürfen Angehörige die Urne tragen)
7. Gestellung der Kreuz- und Sargträger (nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung dürfen Vereine den Sarg tragen)
8. Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

(2) Bei Anlieferung eines Verstorbenen oder einer Urne sind alle vorgeschriebenen Unterlagen wie Todesbescheinigung, Verlängerung der Bestattungsfrist, Urnenbegleitschein, Leichenpass, etc. dem anwesenden Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten zu übergeben. Ohne diese Unterlagen kann eine Annahme des Verstorbenen bzw. der Urne nicht erfolgen.

Teil VI Bestattungsvorschriften

§ 27 Anzeigepflicht

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in der Urnennischenanlage. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennischenanlage verschlossen ist.
(2) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
(3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
(4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls dem jeweiligen Pfarramt fest.
(5) Urnenbeisetzungen werden Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 11:00 Uhr vorgenommen. In Sonderfällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen erteilen.

§ 28 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Bei Urnen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre, bei Urnen aus biologisch abbaubarem Material 10 Jahre.

§ 29 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
(3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

Teil VII Schlussabstimmungen

§ 30 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Langenzenn den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über erlaubte Materialien und Abfalltrennung nicht einhält (§ 7),
4. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
5. Veränderungen an der Urnenwand vornimmt und die sonstigen Vorschriften missachtet (§ 13 Abs. 2 Satz 1 und 2),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 17),
7. die Bestimmungen über ebenerdig ausgewiesene Grabstellen nicht einhält (§ 18),
8. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder verändert (§ 19) oder diese entgegen § 23 entfernt,
9. die in den §§ 24, 25 und 26 festgelegten Vorschriften über die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser, dem Benutzungszwang und den hoheitlichen Tätigkeiten verletzt,
10. Bestattungen nicht unmittelbar nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 27 Abs. 2),
11. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29).

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33 Auflassung von Friedhöfen und Friedhofsstellen

(1) Die Stadt kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die bisherige Widmung eines Friedhofes ganz oder teilweise aufheben. Das gilt auch für einzelne Grabfelder und Gräber.
(2) Im Zeitpunkt der Entwidmung erlöschen alle auf Grund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Langenzenn (Friedhofs- und Bestattungssatzung –FBestS-) vom 01.04.2011 außer Kraft.

Langenzenn, den 5. Dezember 2018
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister

Satzung der Stadt Langenzenn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGebS-)

vom 5. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) sowie der zwischen der Stadt Langenzenn und dem Markt Cadolzburg geschlossenen Zweckvereinbarung vom 14.12.1981/08.01.1982 erlässt die Stadt Langenzenn folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
(2) Als Gebühren werden erhoben:

a) eine Grabgebühr (§ 5),
b) Bestattungsgebühren (§ 6),
c) Sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
e) im Fall des § 6 Abs. 4 Nr. 11 mit der Beisetzung der Urne in der Urnennische.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren, allgemein

(1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.
(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht mit den Jahren der Ruhezeit bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.
(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhezeit erhoben.
(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.

§ 5 Grabgebühr

(1)		Die Grabgebühr bei Reihengräbern (§ 11 FBestS) beträgt pro Grabstätte und Jahr der Ruhezeit für	
	a)	eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	31,20 €
	b)	eine Einzelgrabstätte für Personen über zehn Jahre	65,43 €
(2)		Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab (§ 12 FBestS) beträgt pro Grabstätte und Jahr der Ruhezeit für	
	a)	ein Einfachwahlgrab	81,03 €
	b)	ein Doppelwahlgrab	162,06 €
	c)	ein Sonderwahlgrab bis zu 1,00 Meter Breite	81,03 €
	d)	für die darüber hinaus gehende Breite von je angefangenen 10 cm	8,10 €
(3)		Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenbeisetzungsstätte (§ 13 FBestS) beträgt pro Grabstätte und Jahr der Ruhezeit für	
	a)	ein anonymes Urnenerdgrab	17,55 €
	b)	ein teilanonymes Urnenerdgrab	31,69 €
	c)	ein Urnenbaumgrab	123,34 €
	d)	ein Urnenerdgrab	79,73 €
	e)	ein Urnenerdgrab im Urnenhain	79,73 €
	f)	ein Urnenerdgrab in einer Urneninsel	79,73 €
	g)	eine Nische in einer Urnenwand	121,36 €
(4)		Soweit Streifenfundamente bereits durch die Stadt errichtet wurden, erhöht sich die Grabgebühr	
	a)	für ein Einzelgrab um	100,00 €
	b)	für ein Doppelwahlgrab um	200,00 €
(5)		Die Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung (§ 13 Abs. 7 FBestS) beträgt neben den Grabgebühren für eine Erneuerung und Verlängerung des Grabrechts	250,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Entgelte für
a) das Reinigen, Ankleiden und Waschen der Leiche (Leichenbesorgung),
b) die Einsargung der Leiche,

sind an das durchführende Bestattungsinstitut und beauftragte Personen zu entrichten.

(2) Die Entgelte für
a) die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus,
b) die Überführung vom Leichenhaus nach auswärts,
sind an das den Transport durchführende Bestattungsinstitut zu begleichen.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des gemeindeeigenen Leichenhauses beträgt

a)	allgemein	150,00 €
	und zuzüglich je angefangenen Aufbewahrungstag	79,55 €
	und ermäßigt sich	
b)	für Totgeburten	60,00 €
c)	für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen	31,82 €

(4) Die Gebühr für die 1 ½ stündige Benutzung einer gemeindeeigenen Aussegnungshalle beträgt 77,32 €

und erhöht sich für jede weitere angefangene ½ Stunde um jeweils 25,00 €

(5) Für die Grabfertigung (Ausschachten, Erdbestattung und Schließen des Grabes), sowie für Ausgrabungen, Umbettungen und Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

1.		Gebühr für die Fertigung eines Grabes	
	a)	bis 1,00 m tief	224,65 €
	b)	bis 1,80 m tief	239,53 €
	c)	bis 2,60 m tief	276,71 €
2.		Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt	140,00 €
3.		Gebühr für das Öffnen eines Grabes, die Beisetzung einer Urne, das Schließen eines Grabes	217,22 €
4.		Gebühr für das Öffnen eines Grabes, die Beisetzung einer Urne, das Schließen eines Grabes außerhalb der üblichen Zeit	150,00 €
5.		Gebühr für die Ausgrabung von Leichen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
	a)	aus einer Tiefe von 1,00 m	320,00 €
	b)	aus einer Tiefe von 1,80 m	385,00 €
	c)	aus einer Tiefe von 2,60 m	430,00 €
		Für die Ausgrabung von Leichen in der Zeit von sechs Monaten bis acht Jahren nach dem Tode wird ein Zuschlag von 50 % der jeweiligen Gebühr erhoben.	
6.		Gebühr für die Ausgrabung von Gebeinen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
	a)	aus einer Tiefe von 1,00 m	20,00 €
	b)	aus einer Tiefe von 1,80 m	385,00 €
	c)	aus einer Tiefe von 2,60 m	430,00 €
7.		Gebühr für die Wiederbeisetzung einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
	a)	in einer Tiefe von 1,00 m	170,00 €
	b)	in einer Tiefe von 1,80 m	220,00 €
	c)	in einer Tiefe von 2,60 m	260,00 €
8.		Gebühr für die Wiederbeisetzung von Gebeinen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
		in einer Tiefe von 0,80 m (Kinder)	150,00 €
9.		in einer Tiefe von 1,00 m (Erwachsene) Gebühr für das Umbetten einer Leiche	150,00 €
	a)	in einen Sarg für Kinder (bis 10 Jahre)	150,00 €
	b)	in einen Sarg für Erwachsene	150,00 €
10.		Gebühr für das Umbetten von Gebeinen in einen Behälter	150,00 €
11.		Gebühr für die Ausgrabung von Urnen	150,00 €
12.		Gebühr für die Entnahme von Urnen aus der Urnenwand bei Ablauf des Nutzungsrechts und Beisetzung	120,00 €
13.		Gebühr für das Öffnen einer Gruft, das Stellen von Särgen und die Schließung und Abdichtung des Verschlusses	220,00 €
14.		Gebühr für den Einsatz eines Kompressors je angefangene ½ Stunde	50,00 €
15.		Gebühr für den Kreuzträger	30,00 €
16.		Gebühr pro Sargträger	30,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Gebühren werden nach der jeweiligen Satzung der Stadt Langenzenn über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Langenzenn (Kostensatzung) erhoben. In Ergänzung hierzu werden sonstige Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.		Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung	30,00 €
2.		Erlaubnisgebühr für die Bestattung von Personen, die bei ihrem Tode ihren Aufenthalt nicht in Gemeindeteile der Stadt Langenzenn und im Gemeindeteil Roßendorf des Marktes Cadolzburg hatten	30,00 €
3.		Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts einschließlich Ausfertigung der Graburkunde jeweils	30,00 €
4.		Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Grabmälern (§ 22 Abs. 4 FBestS)	80,00 €
5.		Dekoration der Aussegnungshalle (Grundausstattung, mit Kerzen)	50,00 €
6.		Benützung des Sargwagens	30,00 €
7.		Benützung des Kranzwagens	30,00 €
8.		Entgelt für die Wasserabgabe pro Jahr:	
	a)	für ein Doppelwahlgrab oder ein Sonderwahlgrab	6,00 €
	b)	für alle übrigen Gräber und Urnennischen	3,00 €
		Die Gebühr für die Wasserabgabe wird für die gesamte Laufzeit der Grabnutzung im Voraus erhoben. Sie wird mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts in einer Summe fällig.	
9.		Gebühr für das Entfernen von Kränzen und Blumenschmuck bei Baumgräbern, anonymen und teilanonymen Urnengräbern	30,00 €

10.		Gebühr für das Verbringen der Trauerfloristik von der Aussegnungshalle an das Grab pro angefangener ¼ Stunde	25,00 €
11.		Gebühr für das Abräumen des Grabes zur Vorbereitung der Graböffnung pro angefangener ¼ Stunde und Person	25,00 €
12.		Grab-Laufroste aus Metall	30,00 €
13.		Garnitur zur Grabausflorung	30,00 €
14.		Erdhügelmatte	30,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langenzenn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGebS-) vom 23. Februar 2011, außer Kraft.

Langenzenn, den 5. Dezember 2018
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung - StRSV-)

vom 5. Dezember 2018

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Stadt Langenzenn folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Langenzenn.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art.4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen,

d) die in Buchstaben a) und c) genannten Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so zu transportieren, dass hierdurch die öffentlichen Straßen verunreinigt werden können.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an,

während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Haushaltsmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moss und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ender der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschl. der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsam Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Langenzenn, den 5. Dezember 2018
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Kreisstraße FÜ 11 (Pirkacher Straße, Ziegenberg, An der Bleiche, Würzburger Straße, Windsheimer Straße, Ansbacher Straße, Keidenzeller Straße, Farrnbachstraße)

Kreisstraße FÜ 16 (Fürther Straße, Seukendorfer Straße)

Kreisstraße FÜ 17 (Raindorfer Weg, Nürnberger Straße, Denkmalplatz, Untere Ringstraße, Burgrafenhofer Straße)

Kreisstraße FÜ 24 (Deberndorfer Straße)

Staatsstraße St 2252 (Äußere Windsheimer Straße)

Gemeindeverbindungsstraße Langenzenn-Horbach (Nürnberger Straße)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Würzburger Straße (ab dem Bahnübergang Hardhof)

Würzburger Straße (von der Windsheimer Straße bis zum Schießhausplatz)

Hindenburgstraße (vom Schießhausplatz bis zum Prinzregentenplatz)

Prinzregentenplatz (von der Hindenburgstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße)

Friedrich-Ebert-Straße (vom Denkmalplatz bis zur Kreuzung Sanktustorstraße)

Sanktustorstraße (von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreisstraße An der Bleiche)

Veit-Stoß-Straße (von der Nürnberger Straße bis zur Zollnerstraße)

Zollner Straße (von der Veit-Stoß-Straße bis zum Klaushofer Weg)

Frankenstraße (vom Klaushofer Weg bis zur Burggrafenhofer Straße)

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Straßenverzeichnis der Stadt Langenzenn

BV-Nr.	Ortsstraßen	Ortsteil
8	**Hardgraben**	Langenzenn
9	**Bergstraße**	Langenzenn
11	**Bronnespan**	Langenzenn
12	**Hopfenstraße**	Langenzenn
15	**Wasenmühlweg**	Langenzenn
17	**Fabrikstraße**	Langenzenn
19	**Industriestraße**	Langenzenn
20	**Werkstraße**	Langenzenn
21	**Lohmühle**	Langenzenn
22	**Am Teichenbach**	Langenzenn
23	**Flurstraße**	Langenzenn
24	**Cadolzburger Weg**	Langenzenn
25	**Gartenstraße**	Langenzenn
26	**Imhofstraße**	Langenzenn
28	**Nelkenstraße**	Langenzenn
29	**Tulpenstraße**	Langenzenn
30	**Fliederstraße**	Langenzenn
32	**Grünstraße**	Langenzenn
33	**Pilgerstraße**	Langenzenn
34	**Schulstraße**	Langenzenn
35	**Allensteiner Straße**	Langenzenn
36	**Königsberger Straße**	Langenzenn
37	**Lindenturm**	Langenzenn
38	**Görlitzer Straße**	Langenzenn
39	**Glogauer Straße**	Langenzenn
40	**Breslauer Straße**	Langenzenn
41	**Gleiwitzer Straße**	Langenzenn
42	**Schweidnitzer Straße**	Langenzenn
43	**Reichenberger Straße**	Langenzenn
44	**Sudetenstraße**	Langenzenn
46	**Turnstraße**	Langenzenn
47	**Pfaffenleite**	Langenzenn

49	**Obere Ringstraße**	Langenzenn
50	**Eckertsberg**	Langenzenn
51	**Schreiberstorberg**	Langenzenn
52	**Südstraße**	Langenzenn
53	**Rosenstraße**	Langenzenn
55	**Weg in den Ziegelbuck (Ziegelbuckweg)**	Langenzenn
56	**Ostendstraße**	Langenzenn
57	**Weg in die Schollerwiese**	Langenzenn
58	**Klosterstraße**	Langenzenn
59	**Schwabenberg**	Langenzenn
60	**Milchgasse**	Langenzenn
61	**Alte Zennstraße**	Langenzenn
62	**Münzgasse**	Langenzenn
63	**Martin-Luther-Platz**	Langenzenn
64	**Schießhausplatz**	Langenzenn
65	**Steinleite**	Langenzenn
66	**Laubendorfer Weg**	Langenzenn
67	**Wiesenweg**	Langenzenn
68	**Adlerstraße**	Langenzenn
68 a	**Stichstraße Adlerstraße**	Langenzenn
69	**Finkenschlag**	Langenzenn
70	**Drosselstraße**	Langenzenn
71	**Amselschlag**	Langenzenn
73	**Claußenberg**	Langenzenn
74	**Krämergasse**	Langenzenn
75	**Meisenweg**	Langenzenn
76	**Schäfersbuck**	Langenzenn
77	**Schützenstraße**	Langenzenn
78	**Türkengasse**	Langenzenn
83	**Zufahrtsstraße zum Bahnhof**	Langenzenn
84	**Lilienstraße**	Langenzenn
85	**Blumenstraße**	Langenzenn
86	**Blütenstraße**	Langenzenn
87	**Gustav-Adolf-Straße**	Langenzenn
88	**Augustinerstraße**	Langenzenn
89	**Schwedenstraße**	Langenzenn
90	**Wallensteinstraße**	Langenzenn
91	**Markgrafenstraße**	Langenzenn
92	**Brandenburger Straße**	Langenzenn
93	**Danziger Straße**	Langenzenn
94	**Tilsiter Straße**	Langenzenn
95	**Karlsbader Straße**	Langenzenn
96	**Schwalbenstraße**	Langenzenn
97, 232	**Fichtenstraße**	Langenzenn
98	**Ziegelstraße**	Langenzenn
99	**Falkenstraße**	Langenzenn
101	**Elbinger Straße**	Langenzenn
102	**Waldenburger Straße**	Langenzenn
103	**Hirschberger Straße**	Langenzenn
104,133	**Albrecht-Achilles-Straße**	Langenzenn
105	**Steingruberstraße**	Langenzenn
106	**Aubstraße**	Laubendorf
107	**Lohäckerstraße**	Lohe
108	**Im Gründl**	Lohe
109	**Loher Sonnenhang**	Lohe
110	**Loher Sonnenleite**	Lohe
111	**Loher Berg**	Lohe
112	**Mühlleite**	Heinersdorf
113	**Mühlberg**	Heinersdorf
114	**Schloßäckerstraße**	Heinersdorf
115	**Am Hang**	Laubendorf
116	**Tillystraße**	Langenzenn
117	**Marienbader Straße**	Langenzenn
119	**Tannenstraße**	Horbach
120	**Eichholzstraße**	Horbach
121	**An der Kehre**	Horbach
122	**Gewerbestraße**	Langenzenn
123	**Lenzenstraße**	Burggrafenhof
124	**Schleifweg**	Langenzenn
126	**Blumenstraße (Verlängerung)**	Langenzenn
127	**Tieftalweg**	Langenzenn
128	**Stichstraße zur Hirschberger Straße**	Langenzenn
129	**Redenbacher Straße**	Langenzenn
131	**Lösleinstraße**	Langenzenn
132	**Widukindstraße**	Langenzenn
134	**Flurstraße (Neubaustrecke)**	Langenzenn
135	**Oberfembacher Straße (Ortsstraße)**	Kirchfembach
136	**Hagenmühlweg**	Kirchfembach
137	**Puschendorfer Straße**	Kirchfembach
138	**Puschendorfer Straße**	Kirchfembach
139	**Kirchfembacher Str.**	Kirchfembach
141	**Hammermühlweg**	Kirchfembach
143	**In Laubendorf (Wilhermsdorfer Straße)**	Laubendorf
145	**Wilhermsdorfer Straße**	Laubendorf
148	**Meiersberger Straße**	Heinersdorf
149	**Dürrnbucher Straße**	Laubendorf
153	**Wilhermsdorfer Weg (Laubendorfer Weg)**	Laubendorf
154	**Pfarrweg**	Laubendorf
155	**Pfarrweg**	Laubendorf
156	**Waldstraße**	Laubendorf
157	**Brunnenweg**	Laubendorf
158	**Hügelauweg**	Laubendorf
159	**Eichenweg**	Laubendorf
160	**Weg in der Leiten (Leitenstraße)**	Lohe
161	**Alte Loher Straße**	Lohe
162	**Schatzgrabenweg**	Laubendorf
163	**Ruckelsbuck (Altbuchweg)**	Laubendorf
167	**Hardhofer Weg**	Langenzenn
168	**Ortsstraße Hardhof**	Langenzenn
169	**Buchenstraße**	Horbach
170	**Erlenstraße**	Horbach
171	**Weiherstraße**	Horbach
172	**Gräfenweg**	Horbach
173	**Vogelgasse**	Horbach
174	**Tolnauer Weg**	Horbach
175	**Greimersdorfer Weg**	Horbach
179	**Ortsdurchfahrtsstr. In Hausen**	Horbach
197	**Mühlweg**	Heinersdorf
202	**Hubertusstraße**	Keidenzell

208	**Dillenbergstraße**	Stinzendorf
209	**Stichstraße zur Ansbacher Straße (Schleifweg)**	Burggrafenhof
212	**Dorfstraße**	Stinzendorf
217	**Forststraße**	Burggrafenhof
218	**Badstraße**	Burggrafenhof
221	**Langenbergweg**	Lohe
222	**Weiherweg**	Lohe
223	**Hohenbergweg**	Lohe
224, 285	**Sportplatzstraße**	Langenzenn
225	**Karlsbader Straße (Neubau)**	Langenzenn
226	**Komotauer Straße**	Langenzenn
227	**Schlehenstraße**	Langenzenn
229	**Tannenbergstraße**	Langenzenn
230	**Stichstraße zur Eichenholzstraße**	Horbach
231	**An der Schlucht**	Langenzenn
233	**Stichstraßen Frankenstraße**	Langenzenn
234	**Protsorgstraße und Stichstraßen**	Langenzenn
236	**Bayernstraße**	Langenzenn
238	**Am Neuholz**	Lohe
239	**Weinbergstraße**	Langenzenn
240	**Lukas-Cranach-Straße**	Langenzenn
241	**Adam-Klein-Straße**	Langenzenn
242	**Hans-Sachs-Straße**	Langenzenn
243	**Fuchsstraße**	Burggrafenhof
245	**Von-Wildenfels-Straße**	Langenzenn
247	**Hasenweg**	Burggrafenhof
248	**Birkenstraße**	Horbach
249	**Albrecht-Dürer-Straße**	Langenzenn
250	**Berliner Straße**	Langenzenn
251	**Thüringer Straße**	Langenzenn
252	**Hamburger Straße**	Langenzenn
253	**Mecklenburger Straße und Stichstraßen**	Langenzenn
254	**Bremer Straße**	Langenzenn
255	**Höllenberg**	Kirchfembach
256	**Am Mühlrangen**	Kirchfembach
257, 291	**Mühlsteig**	Burggrafenhof
258	**Am Dorfweiher**	Keidenzell
259	**Obere Stadtmauer**	Langenzenn
260	**Hausener Weg**	Langenzenn
261	**Im Kessel**	Langenzenn
262	**Parkplatz Rosenstraße/ Untere Ringstraße**	Langenzenn
263	**An der Grube**	Langenzenn
264	**Stichstraße zum Hausener Weg**	Langenzenn
265	**Am Galgenberg**	Langenzenn
266	**Stichstraße zur Aubstraße**	Laubendorf
267	**Hausener Weg (Verlängerung)**	Langenzenn
268	**An der Bahn**	Langenzenn
269	**Kieler Straße**	Langenzenn
270	**Berliner Straße (Verlängerung)**	Langenzenn
271	**Dresdner Straße**	Langenzenn
272	**Stuttgarter Straße**	Langenzenn
284	**Kapell-Leite**	Langenzenn
289	**Wilhermsdorfer Straße**	Laubendorf
290	**Hügelauweg**	Laubendorf
292,294	**Farrnbachstraße**	Keidenzell
293	**Fürther Straße**	Keidenzell
295	**Klaushof**	Klaushof
297	**An der Kehre**	Horbach

Gemeindeverbindungsstraßen

1	**Gemeindeverbindungsstr. Langenzenn-Laubendorf**	Langenzenn, Laubendorf
2	**Hardhofer Weg Gemeindeverbindungsstr. Langenzenn-Hardhof**	Langenzenn
5	**Klaushofer Weg Gemeindeverbindungsstr. Langenzenn-Keidenzell**	Langenzenn
280	**Gemeindeverbindungsstr. Langenzenn Alizberg (Alizberger Weg)**	Langenzenn
283	**Gemeindeverbindungsstr. Langenzenner Weg (Oberfembach-Lgz. Erlachskirchen)**	Langenzenn
142	**Gemeindeverbindungsstr. Laubendorf-Siedelbach**	Laubendorf
144	**Gemeindeverbindungsstr. Laubendorf-Langenzenn**	Laubendorf
146	**(Heubrückenweg) Gemeindeverbindungsstr. Laubendorf-Heinersdorf**	Laubendorf
147	**Gemeindeverbindungsstr. Heinersdorf-Meiersberg**	Heinersdorf
150	**Gemeindeverbindungsstr. Laubendorf-Dürrnbuch**	Laubendorf
151	**Gemeindeverbindungsstr. Laubendorf-Erlachskirchen**	Laubendorf
152	**Gemeindeverbindungsstr. Erlachskirchen-B8**	Erlachskirchen
165	**Gemeindeverbindungsstr. Heinersdorf-Keidenzell (Keidenzeller Weg)**	Heinersdorf
166	**(Meiersberger Straße) Gemeindeverbindungsstr. Heinersdorf-Wilhermsdorf**	Heinersdorf
287	**Gemeindeverbindungsstr. Laubendorfer Weg (Laubendorf-Staatsstr. 2252)**	Laubendorf
288	**Gemeindeverbindungsstr. Laubendorfer Brücke (Laubendorf-Lohe)**	Laubendorf
176	**Gemeindeverbindungsstr. Horbach-Rossendorf Rossendorfer Straße /**	Horbach
177	**Gemeindeanschlussstr. Horbach-B8 (Weiherstraße)**	Horbach
178	**Gemeindeverbindungsstr. Horbach-Hausen**	Horbach
198	**Gemeindeverbindungsstr. Göckershof-Kreisstr. FÜ17**	Göckershof
205	**Gemeindeverbindungsstr. Keidenzell-Ödenhof**	Ödenhof
206	**Gemeindeverbindungsstr. zur Hammerschmiede**	Hammerschmiede
207	**Langenzenner Weg - Gemeindeverbindungstr. Stinzendorf-Klaushof-Langenzenn**	Klaushof

216	**Wittinghofer Weg - Gemeindeanschlussstr. Wittinghof-Kreisstr. FÜ11**	Wittinghof
246	**Gemeindeverbindungsstr. Stinzendorf-Gonnersdorf**	Stinzendorf
291	**Gemeindeverbindungsstr. Mühlsteig (Kr. FÜ 11-Gewerbegebiet V)**	Burggrafenhof
135a	**Oberfembacher Straße (Gemeindeverbindungsstr.)**	Kirchfembach

Beschränkt-öffentliche Wege

001	**Fußweg zum Alitzberg**	Langenzenn
002	**Rossendorferfußweg**	Langenzenn
003	**Fußweg nach Puschendorf**	Langenzenn
004	**Fußweg im Reutgraben**	Langenzenn
005	**Fußweg nach Cadolzburg**	Langenzenn
006	**Fußweg nach Keidenzell**	Langenzenn
007	**Fußweg von der Kreisstraße zur Königsberger Straße**	Langenzenn
008	**Fußweg vom Friedhof zum Fußweg über die Kolbschlucht**	Langenzenn
009	**Fußweg über die Kolbschlucht**	Langenzenn
010	**Fußweg von der Kreisstraße FÜ 11 zum Friedhof**	Langenzenn
011	**Förster-Allee**	Langenzenn
012	**Mörtelgäßchen**	Langenzenn
013	**Wiesenweg**	Langenzenn
015	**Weg zum Hochbehälter**	Langenzenn
016	**Fußweg zur Haltestelle Hardhof (Wiesenweg)**	Langenzenn
017	**Fußweg vom Rathaus zur Anlage in der Klosterstraße**	Langenzenn
018	**Fußweg im Teufelsgraben**	Langenzenn
019	**Fußweg an der Bleiche**	Langenzenn
020	**Stufenweg zur kath. Kirche**	Langenzenn
021	**Fußweg bei der Fallmeisterei**	Langenzenn
022	**Fußweg zwischen an der Bleiche und Bergstraße**	Langenzenn
023	**Ziegenbergweg**	Langenzenn
024	**Fußweg zum Schleifweg**	Langenzenn
024 a	**Fußweg am Hallenbad**	Langenzenn
025	**Verbindungsweg Ansbacher Straße - Lenzenstraße**	Langenzenn
025 a	**Fußweg zum Hallenbad**	Langenzenn
026	**Verbindungsweg zwischen Hirschberger Straße und Burggrafenhofer Straße**	Langenzenn
027	**Fußweg zu den Reihenhäusern Veit-Stoß-Straße**	Langenzenn
028	**Fußweg von der Zollnerstraße zum Spielplatz**	Langenzenn
029	**Fußweg von der Albrecht-Achilles-Straße zur Stichstraße der Redenbacher Straße**	Langenzenn
030	**Fußweg von der Albrecht-Achilles-Straße zur Redenbacher Straße**	Langenzenn
031	**Fußweg von der Markgrafenstraße zur Lösleinstraße**	Langenzenn
034	**selbstständiger Fußweg „zu den Feldern“**	Langenzenn
036	**Fußweg nach Lohe**	Laubendorf
042	**Fußweg zum Klaushofer Weg zur Widukindstraße**	Langenzenn
043	**Fußweg zwischen den Reihenhäusern an der Widukindstraße**	Langenzenn
044	**Gemeinsamer Rad- und Fußweg von Langenzenn nach Horbach**	Langenzenn
045	**Gemeinsamer Rad- und Fußweg von der Sportplatzstraße zur Komotauer Straße**	Langenzenn
046	**Gemeinsamer Rad- und Fußweg entlang der Windsheimer Straße**	Langenzenn
047	**gemeinsamer Fuß- und Radweg von der Brandenburger Straße (Stichstraße) zur Protsorgstraße**	Langenzenn
048	**Fußweg von der Protsorgstraße zum Klaushofer Weg**	Langenzenn
049	**Fußweg entlang des Klaushofer Weges**	Langenzenn
050	**gemeinsamer Fuß- und Radweg von der Frankenstraße zur von-Seckendorff-Straße**	Langenzenn
051	**Fußweg von der Bayernstraße zur Burggrafenhofer Straße**	Langenzenn
052	**Fußweg entlang der Burggrafenhofer Straße**	Langenzenn
053	**Treppenanlage Falkenstraße/ Finkenschlag**	Langenzenn
054	**Fußweg Amselschlag**	Langenzenn
055	**Verbindungsweg zwischen dem Kühtrieb und dem Sandweg**	Laubendorf
056	**Fußweg zwischen den Straßen im Gründl und Loher Berg**	Laubendorf
057	**Verbindungsweg zwischen Von-Wildenfels-Straße und Lukas-Cranach-Straße**	Langenzenn
058	**Verbindungsweg zwischen Lukas-Cranach-Straße und Albrecht-Dürer-Straße**	Langenzenn
059	**Verbindungsweg zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Adam-Klein-Straße**	Langenzenn
060	**Verbindungsweg zwischen Adam-Klein-Straße und dem Kinderspielplatz an der Hans-Sachs-Straße**	Langenzenn
061	**Verbindungsweg zwischen Cadolzburger Weg und Albrecht-Dürer-Straße**	Langenzenn
062	**gemeinsamer Fuß- und Radweg durch die Tieftalwiesen zum Waldfriedhof**	Langenzenn
062	**Fußweg am Schatzgrabenweg**	Laubendorf
063	**Fußweg nördlich der Kieler Straße**	Langenzenn
064	**Westlicher Fußweg zwischen Kieler Straße und Berliner Straße**	Langenzenn
065	**Fußweg zwischen Berliner Straße und Dresdner Straße**	Langenzenn
066	**Fußweg zwischen Dresdner Straße und Stuttgarter Straße**	Langenzenn

067	**Westlicher Fußweg an der Stuttgarter Straße**	Langenzenn
068	**Östlicher Fußweg an der Stuttgarter Straße**	Langenzenn
069	**Parkplatz Sanktustorstraße**	Langenzenn
070	**Waldparkplatz vor dem Priel am Klaushofer Weg**	Langenzenn
071	**Verbindungsweg vom Teufelsgraben zum Weg durch den Teufelsgraben an der B 8**	Langenzenn
073	**Lohäckergasse zur Staatsstraße 2252**	Laubendorf
074	**Lohfelder Fuß- und Radweg an der Staatsstraße 2252**	Laubendorf
075	**Fußweg an der Laubendorfer Kirche**	Laubendorf
076	**Kesselloher Fußweg (zwischen Industriestraße und Hausener Weg)**	Langenzenn

Eigentümerwege

001	**Östliche Stichstraße der Lucas-Cranach-Straße**	Langenzenn
002	**Westliche Stichstraße der Lucas-Cranach-Straße**	Langenzenn
003	**Südliche Stichstraße der Adam-Klein-Straße**	Langenzenn
004	**Nördliche Stichstraße der Adam-Klein-Straße**	Langenzenn
005	**Stichstraße der Hans-Sachs-Straße**	Langenzenn
006	**Stichstraße zum Cadolzburger Weg**	Langenzenn
007	**Zufahrtsstraße für Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Ziegelei“**	Langenzenn

Satzung über die Benutzung der städtischen Waagen
vom 7. Juli 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Stadt Langenzenn folgende Satzung

§ 1

Die Stadt Langenzenn betreibt als öffentliche Einrichtung eine Viehwaage.

§ 2

Die Waage steht nach Maßgabe §§ 3, 4 und 7 dieser Satzung allen Gemeindebürgern sowie den Körperschaften, Vereinen, Genossenschaften und sonstigen Personenvereinigungen (Auftraggeber) zur Verfügung.

§ 3

Die Waage dient nur zum Abwiegen von Lebendvieh.

§ 4

Für die Reihenfolge des Abwiegens ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend. Die Anmeldung ist an den Waagmeister/die Waagmeisterin zu richten. Sie kann schon im Voraus für einen bestimmten Tag und eine bestimmte Uhrzeit, die noch frei sind, vorgenommen werden, jedoch nicht über die laufende Kalenderwoche hinaus.

§ 5

(1) Über das Ergebnis des Abwiegens wird dem Auftraggeber ein Waagschein mit der Unterschrift des Waagmeisters/der Waagmeisterin ausgestellt. Sind mehrere Auftraggeber vorhanden, so wird der Waagschein einem von ihnen ausgehändigt. Der Waagmeister/ die Waagmeisterin soll ihn demjenigen aushändigen, auf den sich die Auftraggeber geeinigt haben. Auf Antrag ist eine Zweit- oder Mehrschrift des Waagscheines für den Auftraggeber oder einen der Auftraggeber auszustellen. Vor Bezahlung der Gebühr besteht kein Anspruch auf Aushändigung des Waagscheines.
(2) Das Ergebnis des Abwiegens wird ferner vom dem Waagmeister / der Waagmeisterin im Waagbuch festgehalten.

§ 6

Für eine schuldhafte Beschädigung der Waage haftet der Auftraggeber.

§ 7

Wer mehr als zweimal eine fällige Waaggebühr trotz Mahnung der Stadtkasse nicht entrichtet hat, oder wegen Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen dieser Satzung belangt worden ist, kann auf die Dauer von höchstens einem Jahr von der Benutzung der städtischen Waagen ausgeschlossen werden.

§ 8

Den Weisungen des Waagmeisters/ der Waagmeisterin hinsichtlich Benutzung der Waage, Aufstellung, sowie An- und Abtransport des Waaggutes und Ordnung ist Folge zu leisten.

§ 9

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belangt werden, wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 7 und 8 zuwiderhandelt.

§ 10

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom
8. Mai 1987 außer Kraft.

Langenzenn, den 7. Juli 2018
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister

Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS-WAS)
vom 5. Dezember 2018

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Langenzenn folgende
Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS-WAS) vom 16. Dezember 1996 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn Ausgabe Nr. 26 vom 20. Dezember 1996), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS-WAS) vom 05. Dezember 2014 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn Ausgabe Nr. 22 vom 19. Dezember 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Neufassung:

„§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
tatsächlich angeschlossene Grundstücke.“

2. § 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung."

3. § 9 a erhält folgende Neufassung:

„§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q3=	bis 4,0 m³/h	80,00 Euro/Jahr
Q3=	bis 10,0 m³/h	192,00 Euro/Jahr
Q3=	bis 16,0 m³/h	320,00 Euro/Jahr
Q3=	über 16,0 m³/h	480,00 Euro/Jahr"

4. § 10 erhält folgende Neufassung:

„§ 10 Verbrauchsgebühr

(3) Die Gebühr beträgt 2,30 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Langenzenn, den 5. Dezember 2018
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo	8.00 – 12.00 Uhr und	14.00 – 16.00 Uhr
Di	8.00 – 12.00 Uhr und	14.00 – 18.00 Uhr
Mi – Fr	8.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.	

Stadtverwaltung Langenzenn

Friedrich-Ebert-Straße 7 · 90579 Langenzenn

Tel.	09101 / 703 0	E-Mail:	stadt@langenzenn.de
Fax	09101 / 703 900	Internet:	www.langenzenn.de

Bekanntmachung

Das Standesamt gibt folgende Termine für Samstagseheschließungen im Jahr 2019 bekannt:

Samstag den 23.03.2019
Samstag den 25.05.2019
Samstag den 13.07.2019
Samstag den 12.10.2019

Die verbindliche Vergabe von Eheschließungsterminen erfolgt im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung. „Vorabreservierungen" sind aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich. Die Anmeldung der Eheschließung kann frühestens sechs Monate vor dem Eheschließungstermin erfolgen.

Standesamt Langenzenn, Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn, Tel. 09101 703-230

STANDESAMT LANGENZENN

Mitteilung aus dem Bürgerbüro

Nach Aufzeichnungen des Bürgerbüros Langenzenn sind im November 2018 mit Hauptwohnung gemeldet: 10.735 Einwohnerinnen und Einwohner.

Trennung der Friedhofsabfälle

Die Abfallbehälter und Müllboxen auf den Friedhöfen werden von der Stadt Langenzenn regelmäßig geleert. Leider wird der dort abgelagerte Müll von den Friedhofsbesuchern nicht immer getrennt.

Das führt bei der Entsorgung des nicht getrennten Abfalls zu erhöhtem Aufwand und unnötigen Kosten.

Die Entsorgung einer Tonne reinen Grünabfalls **kostet 39,90 Euro.**

Dagegen kostet die Entsorgung einer Tonne verunreinigten Grünabfalls (verunreinigt mit Kränzen, Gestecken, Schleifen, Plastik, Glas, Papier usw.) **bereits 240,– Euro.**

Das heißt, durch konsequentes Trennen **könnten 200,10 Euro** pro Tonne Grünabfall **eingespart** werden.

Die Stadt Langenzenn bittet Sie deshalb um Ihre Mitarbeit.

Bitte helfen Sie, unnötige Kosten zu vermeiden und werfen Sie Ihre Abfälle getrennt nach Grünabfällen, Erde und Plastik/Restmüll in die ausreichend zur Verfügung stehenden Müllbehälter und Müllboxen.

STADT LANGENZENN
Habel
1. Bürgermeister

Sitzungen

Stadtrat, Sozial-, Kultur- und Werkausschuss, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss und **Verwaltungs- und Finanzausschuss** finden im Sitzungssaal, des „Alten Rathauses" Prinzregentenplatz 1, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Beachten Sie bitte, dass Sitzungen aus besonderem Anlass abgesagt oder verschoben werden oder sich Änderungen beim Sitzungsbeginn ergeben können.

Aktualisierte Informationen stellen wir auf unseren Internetseiten http://www.langenzenn.de/...) bereit. Dort finden Sie auch die Tagesordnungen der Sitzungen.

Anlage 2a

Gemeinde
Stadt Langenzenn
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“

   ☒ der Gemeinde Stadt Langenzenn

   ☐ der Eintragungsbezirke der Gemeinde _____

   wird am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019**

   ☒ während der Dienststunden

   ☐ von _____ Uhr bis _____Uhr im

   Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer W 0.12, Friedrich-Ebert-Str. 7, 90579 Langenzenn -barrierefrei-

   für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. ☒ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen**, wer

   a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

   b) einen Eintragungsschein hat

   und stimmberechtigt ist.

   Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.01. bis spätestens Dienstag, 15.01.2019 schriftlich** Einspruch einlegen.

   Am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im

   Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer W 0.12, Friedrich-Ebert-Str. 7, 90579 Langenzenn -barrierefrei-
   eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

noch Anlage 2a

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019,** 12:00 Uhr im

Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer W 0.12, Friedrich-Ebert-Str. 7, 90579 Langenzenn -barrierefrei-

schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (13.02.2019, 12:00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Jürgen Habel

Langenzenn, 13.12.2018 Jürgen Habel, 1. Bürgermeister

Niederschrift

über die 51. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am Dienstag, den 23.10.2018 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des „Alten Rathauses" in Langenzenn, Prinzregentenplatz 1

- Vorbehaltlich der Genehmigung -

Zur Sitzung anwesend: Erster Bürgermeister Habel, Jürgen

Ausschussmitglieder: Heeren, Bernhard, Dr. ab 18:10 Uhr, TOP 2.1; Roscher, Klaus; Schäfer, Bernhard; Schlager, Anni ab 18:16 Uhr, TOP 2.2; Vogel, Markus

Stellvertreter: Ritter, Margit Stellvertreterin für Stadtrat Dr. Heeren bis 18:10 Uhr, TOP 2.1; Spano, Stefan Stellvertreter für Stadtrat Sieber ab 18:04 Uhr, TOP 1.1; Ziegler, Thomas Stellvertreter für Stadtrat Ell ab 18:04 Uhr, TOP 1.1

Zuhörer aus dem Stadtrat: Ammon, Erich; Krippner, Hans-Peter ab 18:05 Uhr, TOP 1.1; Meyer, Hans

Schriftführer: Oppel, Stephanie

von der Verwaltung: Meier, Anton; Özcan, Bülent

Gäste/Referenten: Walk, Bernhard, Ing.-Büro Grosser-Seeger ab 18:08 Uhr, TOP 1.2 bis 18:38 Uhr, TOP 3.1

Abwesend / Entschuldigt: Ausschussmitglieder Ell, Christian; Sieber, Christian

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

1. Es wurden zwei Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid behandelt

2. Bauleitplanung

2.1. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 61 „GE VIII Langenzenn-Nord"

2.1.1. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 61 „GE VIII Langenzenn-Nord";
hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Verwaltung beauftragt das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 61 „ GE VIII Langenzenn-Nord" fortzuführen. Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 61 „ GE VIII Langenzenn-Nord" wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.06.2018 bis einschließlich 27.07.2018 durchgeführt.

2.1.2. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 61 „GE VIII Langenzenn-Nord";
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:
Die eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Tagesordnungspunkt 2.1.1 beraten, abgewogen und hierüber im Einzelnen beschlossen.

Auf Basis des Entwurfes kann nun die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 61 „GE VIII Langenzenn-Nord" entsprechend der vorausgegangenen Beratung, Abwägung und Beschlussfassung.

Das Planblatt sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden in den beschlossenen Punkten geändert (Änderungen sind in der Fassung vom 18.10.2018 bereits enthalten).

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss billigt den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 61 „GE VIII Langenzenn-Nord" in der Fassung vom 18.10.2018 und beschließt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Durchführung der Auslegung zu benachrichtigen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Dafür: 7 Dagegen: 0

2.2. Antrag auf Entwicklung südlicher Baugebiete Langenzenn;
hier: weiteres Vorgehen

Sachverhalt:
Dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss lag in der Sitzung am 21.06.2017 ein Antrag auf Ausweisung von Bauland auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 847/1, 848/1 und 849/3, Gemarkung Langenzenn vor.

Der Behandlung des Antrags wurde zurückgestellt, bis die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegt bzw. in Aussicht gestellt werden kann.

Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nun vor und ist bereits mit Bekanntmachung in Kraft getreten.

Der Antrag wurde nochmals zur Beratung ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, für die in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Wohnbauflächen (hier: nördlich der Zollnerstraße) eine städtebauliche Machbarkeitsstudie (mit verkehrs- und abwasssertechnischer Erschließung) durchführen zu lassen.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, für den Bereich der geplanten Wohnbauflächen (hier: 11. Änderung FNP - nördlich der Zollnerstraße) eine städtebauliche Machbarkeitsstudie (mit verkehrs- und abwasssertechnischer Erschließung) in Auftrag zu geben.

Das Ergebnis ist dem Ausschuss bekanntzugeben.

mehrheitlich beschlossen Dafür: 5 Dagegen: 3

2.3. Aufstellung einer städtebaulichen Satzung bzw. eines Bebauungsplanes gemäß § 13b BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 69/1, Gemarkung Keidenzell;
hier: Antrag der CSU-Fraktion

Sachverhalt:
Der Verwaltung liegt von der CSU-Stadtratsfraktion ein Antrag zur Aufstellung einer städtebaulichen Satzung bzw. eines Bebauungsplanes gemäß § 13b BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 69/1, Gemarkung Keidenzell vor. Der Antrag wurde ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Verwaltung teilt zum Antrag folgendes mit:

Historie:
Mit Schreiben vom 05.07.2013 wurde der Antrag auf Erlass einer „Ortsabrundungssatzung" vom Eigentümer der Fl.-Nr. 69/1 in der Gemarkung Keidenzell bei der Stadt Langenzenn gestellt. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat am 16.07.2013 dem zugestimmt. In Vorgesprächen mit dem Kreisbauamt wurde dies aber aus verschiedenen Gründen (u.a. geordnete städtebauliche Entwicklung) kritisch gesehen.

In der Folge wurde eine Weiterentwicklung der Siedlungsflächen in Keidenzell Richtung Norden vorgesehen und hierzu die 10. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt, die dort gemischte Bauflächen vorsieht. Diese Änderung wurde im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 63 „Keidenzeller Straße" begonnen und gemeinsam im April/Mai 2017 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Eine Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und ein Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurden nicht durchgeführt bzw. gefasst.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 63 ruht derzeit, da aufgrund der Festsetzung eines Mischgebietes und der hohen Erschließungskosten bei einem Eigentümer kein Interesse auf Fortgang der Baulandentwicklung mehr besteht.

Für die Fl.-Nr. 69/1 in der Gemarkung Keidenzell besteht das Interesse aber fort. Dieses Grundstück unterliegt aber Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Kreisstraße FÜ11 und ggf. auch von gewerblichen Nutzungen aus dem Süden. Ferner ist keine direkte Zufahrt zur Kreisstraße möglich und die Bauverbotszone (15 m Abstand zum befestigten Fahrbahnrand) ist einzuhalten.

Möglichkeiten zur Baurechtschaffung für Fl. Nr. 69/1:

Variante 1: Aufstellung einer städtebaulichen Satzung (Ergänzungssatzung) nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB

Vorteile: es muss kein Gebietstyp nach BauNVO festgesetzt werden (kein Problem mit Mischungsverhältnis Wohnen/Gewerbe); Immissionswerte können aber auf MI abstellen;

Nachteile: Vorbehalte seitens des Kreisbauamtes zur geordneten städtebaulichen Entwicklung; ggf. Hinderungsgrund in Darstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) (Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen); Festsetzungsmöglichkeiten zum Maß der baulichen Nutzung beschränkt, da Einfügen nach § 34 BauGB gegeben sein muss; Anwendung der Eingriffsregelung.

Mögliche Abhilfe: Parallel das Verfahren zur 10. Änderung des FNP fortführen, da damit die geordnete städtebauliche Entwicklung vorgezeichnet wird

Variante 2: Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren mit Änderung des FNP im Parallelverfahren (Auskopplung eines BP Nr. 63A)

Vorteile: Vorentwurf bereits beteiligt; geordnete städtebauliche Entwicklung.

Nachteile: Problematik mit Festsetzung des Gebietstyps (MI nicht geeignet wegen zu kleiner Fläche von Fl.-Nr. 69/1, WA evtl. Problem mit Lärmimmissionen); Anwendung der Eingriffsregelung.

Variante 3: Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB

Vorteile: keine Anwendung der Eingriffsregelung, nur Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Nachteile: Vorbehalte zur geordneten städtebaulichen Entwicklung, die gleichen wie bei einer Ergänzungssatzung (siehe oben); ggf. Hinderungsgrund in Darstellung des FNP (Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen); es kann nur WR oder „eingeschränktes" WA festgesetzt werden, was ggf. ein Problem mit Lärmimmissionen darstellt.

Es wird vorgeschlagen, die Variante 1 und 3 nochmals zur prüfen. Hierzu sind neue Gespräche mit dem Kreisbauamt zu führen, sowie eine Abklärung der Immissionssituation.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, für das Grundstück Fl.-Nr. 69/1, Gemarkung Keidenzell den Erlass einer städtebaulichen Satzung (Variante 1) bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB (Variante 3) zu prüfen.

Die Kosten für den Erlass einer städtebaulichen Satzung bzw. eines Bebauungsplanes (Planungskosten etc.) und evtl. weitere im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren anfallenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Beginn der Prüfung ein Gespräch mit dem Kreisbaumeister bezüglich der Machbarkeit der Bebauung zu führen.

Das Ergebnis ist in der nächsten Ausschusssitzung bekanntzugeben.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

3. Ortsrecht

3.1. Neuerlass der Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn (EWS)

Sachverhalt:
Im Zuge der sukzessiven Überarbeitung der städtischen Satzungen wurde festgestellt, dass die Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn aus dem Jahre 2011 einer Überarbeitung bedarf.

In Anlehnung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages (aktuelle Fassung Stand 2018) wurde von der Verwaltung ein Entwurf ausgearbeitet, welcher dem Ausschuss im Einzelnen vorgestellt wird.

Folgende wesentlichen Änderungen wurden in die Entwässerungssatzung eingearbeitet:

* Allgemeine Begriffsbestimmungen, Definitionen.
* Revisionsschacht: Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist in einem Abstand von **maximal einem Meter** zur Grundstücksgrenze ein Kontrollschacht zu errichten. Ist kein Kontrollschacht innerhalb eines Meters zur Grundstücksgrenze vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
* Eigenüberwachung (§12); Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Überprüfung der Grundstücksanschlüsse in Abständen **von 20 Jahren ab Inbetriebnahme** nach Infoblatt der Stadt (Ausnahme: Für den Fall, dass die erforderliche Erstprüfung der Anlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgte bzw. nicht nachweisbar ist, verkürzt sich die Frist von 20 auf 10 Jahre ab erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage).

Die Entwurfsfassung wurde als Synopse ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Rechtssicherheit vor, zur Anwendung und Vollzug der Entwässerungsatzung der Stadt Langenzenn vom 10.05.2011 in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages (Stand 2018) diese zu überarbeiten und neu zu erlassen.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Langenzenn als Satzung.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 10.05.2011 außer Kraft.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

3.2. Neuerlass der Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung

Sachverhalt:
Im Zuge der sukzessiven Überarbeitung der städtischen Satzungen und Verordnungen wurde festgestellt, dass die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung der Stadt Langenzenn aus dem Jahre 1994 einer Überarbeitung bedarf.

In Anlehnung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages (aktuelle Fassung Stand 10/2017) wurde von der Verwaltung ein Entwurf ausgearbeitet. Des Weiteren wurden fachspezifische Fragen mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt und in die Verordnung eingepflegt. Der Entwurf ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Hinweis zur Anlage:
Die in roter Schrift verfassten Textpassagen werden noch geprüft. Die endgültige Fassung erfolgt vor der Sitzung des Stadtrats.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt den vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung – StRSV) als Verordnung.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig beschlossen Dafür: 7 Dagegen: 0

3.3. Neuerlass der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung StS)

Sachverhalt:
Im Zuge der sukzessiven Überprüfung der städtischen Satzungen wurde festgestellt, dass die Stellplatzsatzung einer Überarbeitung bedarf.

Die erste Entwurfsfassung wurde bereits dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2017 dargestellt. Der Ausschuss hat sich bereits für folgende Festlegungen ausgesprochen:

* Für Wohnungen unter 70 qm (früher 55 qm) wurde ein Stellplatz festgelegter Stellplatzablösebetrag in Höhe von allgemein 5.000,00 € (Ausnahme: Im Altstadtbereich wurde eine Reduzierung des Ablösebetrages gewünscht). Die Verwaltung wurde beauftragt, die Entlastung in der historischen Altstadt (Stellplatzablösebetrag) entsprechend zu prüfen.

Die Verwaltung teilt mit, dass nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag in Bezug der Stellplatzablöse die angestrebte Zonenbildung (z.B. Zone 1 gesamtes Stadtgebiet Langenzenn, Zone 2: Altstadt Langenzenn) gemäß Art. 81 BayBO grundsätzlich zulässig ist. Eine Reduzierung des Ablösebetrages im Altstadtbereich Langenzenn ist mit einer hinreichenden Begründung möglich.

Folgende Änderungen wurden neu in die Stellplatzsatzung mit aufgenommen:

- Stellplatzablöse:
  * Festlegung des Ablösebetrages nach
    Zone I 5.000 € je Stellplatz (Stadtgebiet Langenzenn mit allen Ortsteilen, ausgenommen Sanierungsgebiet Altstadt Langenzenn)
    Zone II 2.500 € je Stellplatz (Sanierungsgebiet Langenzenn)
- Möglichkeit einer weiteren Reduzierung des Stellplatzablösebetrages im Altstadtbereich; hier: durch Baumaßnahmen gemäß dem Innenstadtentwicklungskonzept „Langenzenn Zenntral"
- Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder
  * Begriffsbestimmungen,
  * Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen
  * Anzahl der Fahrradabstellplätze (je 70 m? Wohnfläche 1 Fahrradabstellplatz, gewerbliche, sportliche oder sonstige Einrichtungen sind 50 % der Anzahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze als Fahrradabstellplätze, mindestens jedoch 3 Fahrradabstellplätze)
  * Größe und Beschaffenheit
- Sozialer Wohnungsbau, Definition und Nachweis

Die Entwurfsfassung der Stellplatzsatzung vom 15.10.2018 wurde in Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung StS) als Satzung.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langenzenn über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau und für den übrigen Bereich (Stellplatzsatzung) vom 07.12.1990 (zuletzt geändert 12.11.2010) außer Kraft.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Anträge aus den Bürgerversammlungen;
hier: OT Heinersdorf und Keidenzell

zur Kenntnis genommen

4.1. Antrag aus der Bürgerversammlung Heinersdorf;
hier: Kurvenausbau Fuß- und Radweg Richtung Lohe

Sachverhalt:
Ein Bürger beantragt den Kurvenausbau des Fuß- und Radweges in Richtung Lohe. Für den Ausbau soll ein Teil des Gartens eines Eigentümers genutzt werden.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag aus der Bürgerversammlung zu prüfen und in Kontakt mit dem Eigentümer zu treten.

4.2. Antrag aus der Bürgerversammlung Heinersdorf;
hier: Pflege des Wirtschaftsweges zum Hirschgehege

Sachverhalt:
Ein Bürger beantragt zu prüfen, in welchem Ausmaß der Wirtschaftsweg am Eichenwald in Richtung Hirschgehege von der Stadt Langenzenn gepflegt wird. Er beanstandet, dass ein Teil dieses Weges nicht berücksichtigt wird.

Die Verwaltung teilt, das der Wirtschaftsweg am Eichenwald ein Grünweg ist der durch die Teilnehmergemeinschaft Heinersdorf geschaffen wurde. Grünwege liegen grundsätzlich im Unterhalt der Beteiligten (= diejenigen deren Grundstücke über diesen Weg bewirtschaftet werden). Die Stadt Langenzenn übernimmt grundsätzlich keinen Unterhalt für Grünwege.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt fest, dass die Angelegenheit geprüft wurde, der Antrag ist somit behandelt.

4.3. Antrag aus der Bürgerversammlung Heinersdorf;
hier: Straßenschäden am Eichenwald

Sachverhalt:
Ein Bürger weist auf Straßenschäden am Eichenwald hin. Er beantragt eine Behebung der Schäden.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Schäden im Rahmen der Straßenkontrolle aufgenommen wurden.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Straßenschäden werden im Rahmen der turnusgemäßen Unterhaltsmaßnahmen abgearbeitet.

4.4. Antrag aus der Bürgerversammlung Heinersdorf;
hier: Reparatur von rissigem Asphalt bei Kanaldeckeln

Sachverhalt:
Ein Bürger beanstandet den rissigen Asphalt besonders bei Kanaldeckeln. Er beantragt eine Beseitigung der Schäden.

Die Schäden werden im Rahmen der Straßenkontrollen aufgenommen und wenn möglich sofort behoben.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Schäden werden im Rahmen der turnusgemäßen Straßenkontrollen abgearbeitet.

4.5. Antrag aus der Bürgerversammlung Heinersdorf;
hier: Auftragserteilung zur ehrenamtlichen Pflege städtischer Grundstücke

Sachverhalt:
Ein Bürger pflegt bereits ehrenamtlich den städtischen Grünstreifen

vor seinem Anwesen. Um einen wirksamen Versicherungsschutz für Schäden an Dritten zu erlangen, bedarf es einer offiziellen Auftragsvergabe der Stadt an den betroffenen Bürger bei Pflege der städtischen Fläche. Er beantragt daher einen offiziellen Auftrag der Stadt zur ehrenamtlichen Pflege der städtischen Grünfläche.

Die Prüfung einer allgemeinen Lösung ist bereits in Bearbeitung.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, weiterhin eine allgemeine Lösungsmöglichkeit zu prüfen. Der Antragsteller ist über die Lösung zu informieren.

4.6. Antrag aus der Bürgerversammlung Heinersdorf;
hier: Fundament der Kirchweihbaumhalterung

Sachverhalt:
Ein Bürger beantragt eine erneute Überprüfung der Fundamentgröße für die Kirchweihbaumhalterung. Er verweist auf das deutlich kleinere Fundament für die Kirchweihbaumhalterung in Laubendorf und fordert ein vergleichbares Fundament für Heinersdorf.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 beschlossen, eine weitere Bürgerversammlung/Anliegerversammlung durchzuführen. Eine Zustimmung der Anlieger soll Voraussetzung für die weitere Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses sein.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Der Antrag wird im Rahmen der erneuten Bürgerversammlung/Anliegerversammlung zum Thema Kirchweihbaum nochmals behandelt.

4.7. Antrag aus der Bürgerversammlung Heinersdorf;
hier: Winterdienst am Eichenwald

Sachverhalt:
Ein Bürger kritisiert die Einsparungen beim Winterdienst. Da es sich nur um aufwandstechnische und nicht um monetäre Einsparungen handelt, beantragt er eine Überprüfung des Winterdienstes im Bereich am Eichenwald. Dort befinde sich eine Steigung, die einer Räumung bedarf. Das Räumfahrzeug muss in mehreren Zügen wenden. Dies nehme seines Erachtens mehr Zeit in Anspruch, als eine Räumung des gesamten Weges.

Die Anregung wurde im Rahmen der Nachbearbeitung des Winterdienstes thematisiert. Die Straße Am Eichenwald ist in die Winterdienst Kategorie 3 aufgenommen und wird nicht geräumt und gestreut. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 beschlossen, im Wesentlichen die Praxis aus der vergangenen Saison beizubehalten.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Die Praxis aus der vergangenen Saison soll gem. Beschluss vom 19.09.18 beibehalten werden.

4.8. Antrag aus der Bürgerversammlung Heinersdorf;
hier: Überprüfung des Grenzabstandes des Kirchweihbaumes

Sachverhalt:
Ein Bürger beantragt eine Überprüfung der gesetzlichen Grenzabstände des Kirchweihbaums.

Die Verwaltung teilt mit, dass gem. Art. 6 Abs. 1 BayBO ein Mast keine Abstandsflächen auslöst. Die Errichtung von Masten die aus Gründen des Brauchtums aufgestellt werden sind zudem gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 5c BayBO genehmigungsfrei. Zum Thema Kirchweihbaumhalterung findet demnächst eine erneute Bürgerversammlung/Anliegerversammlung statt.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und stellt fest, dass der Antrag geprüft wurde und keinen weiteren Handlungsbedarf auslöst.

4.9. Antrag aus der Bürgerversammlung Heinersdorf;
hier: Winterdienst für den Fuß- und Radweg

Sachverhalt:
Ein Bürger beantragt die Räumung im Winterdienst für den Fuß- und Radweg Richtung Wilhermsdorf (Moosweg). Er verweist auf den Radweg von Raindorf bis Heinersdorf, der als Zenntalradweg vorbildlich geräumt wird. Der Moosweg ist die Verlängerung dieses Weges und wird auch während der Wintermonate sehr stark frequentiert.

Die Verwaltung teilt mit, das der „Moosweg" in die Kategorie 3 des Winterdienstes aufgenommen wurde und somit nicht geräumt und gestreut wird. Eine Abweichende Regelung ist im Winterdienstplan 2018/2019 nicht beschlossen.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und stellt fest, dass der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung vom 19.09.2018 den Rahmen für den Winterdienst 2018/2019 festgelegt hat. Eine veränderte Kategorisierung ist für den Moosweg nicht enthalten.

4.10. Antrag aus der Bürgerversammlung Keidenzell;
hier: Attraktive Bepflanzung bei Planung neuer Baugebiete

Sachverhalt:
Eine Bürgerin stellt den Antrag, dass zukünftig neu zu bebauende Flächen bezüglich der Begrünung und Randbepflanzung besser durchdacht und geplant werden. Diese sollen ästhetisch und schön begrünt werden.

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte werden die Grünflächen in den Wohngebieten in möglichst wirtschaftlicher weise unterhalten. Dieser Grundsatz schließt aufwendige Bepflanzungen mit hohem Pflegeaufwand aus. Zur Verbesserung des optischen Erscheinungsbildes werden punktuelle Akzente gesetzt. Gerne werden auch Patenschaften an Anlieger vergeben, was allerdings nur sehr begrenzt in Anspruch genommen wird. Die Verwaltung empfiehlt die laufende Praxis beizubehalten.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und beschließt die laufende Praxis beizubehalten.

4.11. Antrag aus der Bürgerversammlung Keidenzell;
hier: Versiegelung der Fläche am Container-Standplatz

Sachverhalt:
Ein Bürger stellt den Antrag, die Fläche des Container-Standortes zu versiegeln, damit eine Reinigung durch die Feuerwehr mit einem Besen erfolgen kann. Die jetzige Beschaffenheit des Bodens erschwert die Reinigung.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorhandenen Rasengittersteine durch ein geschlossenes Pflaster zu ersetzen.

4.12. Antrag aus der Bürgerversammlung Keidenzell;
hier: Fällen der Bäume in der Hubertusstraße / Fürther Straße

Sachverhalt:
Ein Bürger beantragt die Fällung der Bäume im Bereich Hubertusstraße / Fürther Straße, da die Sicht auf den Verkehrsspiegel beeinträchtigt ist.

Die Verwaltung teilt mit, dass straßenbegleitende Bäume in der Regel im Bezug auf die Sichtverhältnisse grundsätzlich kein Problem darstellen, da nur die Stämme im Sichtbereich sind. Die Baumkrone wird systematisch auf Lichtprofil geschnitten und liegt damit auch außerhalb des Sichtfeldes. Eine Fällung von Straßenbäumen ist grundsätzlich abzulehnen.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Der Antrag wird abgelehnt.

4.13. Antrag aus der Bürgerversammlung Keidenzell;

hier: Tempo-30-Zone im Bereich Hubertusstraße / Fürther Straße

Sachverhalt:
Eine Bürgerin beantragt eine Tempo-30-Zone im Bereich Hubertusstraße / Fürther Straße, damit die Bäume, die die Sicht auf den Verkehrsspiegel beeinträchtigen, stehen bleiben können.

Die Verwaltung teilt mit, dass grundsätzlich übergeordnete Straßen nicht als Tempo-30-Zonen ausgewiesen werden dürfen (§ 45 Abs.1c StVO). Ausgenommen sind die Sonderregelungen zur Streckenbegrenzung auf 30 km/h vor öffentlichen sozialen Einrichtungen wie Schulen, Altenheimen, Kindergärten etc. Der Antrag wird dennoch zuständigkeitshalber an das Landratsamt Fürth weitergeleitet.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und stellt fest, dass die gesetzliche Regelung bereits die Einrichtung von Tempo-30-Zonen auf übergeordneten Straßen verbietet. Der Antrag ist geprüft, ein weiterer Handlungsbedarf ist nicht gegeben.

5. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte

5.1. Neubau Feuerwehrhaus mit Stadtarchiv;
hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:
Bezüglich der Baugenehmigung und des Förderantrags steht das Bauamt in ständigem Kontakt mit den zuständigen Fachbehörden um verbindliche Aussagen zum weiteren zeitlichen Vorgehen zu erhalten.

Die Baugenehmigung wurde Seitens des Landratsamtes bisher noch nicht erteilt und ist bisher noch nicht eingegangen, sollte aber in den nächsten Tagen eintreffen. Dementsprechend konnte die Firma bisher nicht mit dem Bau beginnen.

Die Firma hat nun mitgeteilt, dass ein Baubeginn mit Aushub etc. in diesem Jahr keinen Sinn mehr macht und der Baubeginn damit verschoben wird auf Ende Februar / Anfang März 2019.

Ab dann könne ein kontinuierlicher Baufortgang gewährleistet und witterungsabhängige Unterbrechungen mit negativen Auswirkungen auf die Qualität vermindert werden.

Die Netto-Bauzeit ist mit 13 Monaten veranschlagt und würde sich bei witterungsabhängigen Unterbrechungen entsprechend verlängern. Bei einem Baubeginn im Frühjahr wäre der Rohbau im Spätsommer abgeschlossen, der Ausbau kann dann problemlos im geschlossenen Gebäude im Herbst / Winter 2019 erfolgen.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

6. Verkehrsangelegenheiten

6.1. Schulwegegesamtkonzept;
hier: Ertüchtigung von Verkehrshelfereinrichtungen

Sachverhalt:
Im Rahmen der polizeilichen Verkehrspräventionsarbeit an den Schulen am Klaushofer Weg wurde bekannt gegeben, dass sich die Laufwege der Schulkinder aus dem Sekundarbereich verändert haben und es sinnvoll erscheint die Einsatzstellen der Schülerlotsen anzupassen.

Das Verkehrsamt hat Termine mit den beteiligten Fachbehörden wahrgenommen, Stellungnahme der Schulrektoren eingeholt, Zählungen durch die Schülerlotsen an den Schulwegen/Verkehrshelferüberwegen durchführen lassen, um verlässliche Zahlen zu erhalten.

Es wurden drei Stellen betrachtet:

1. Klaushofer Weg 1/Untere Ringstraße
2. Flurstraße/Schäfersbuck
3. Frankenstraße/Protsorgstraße

Grund der Betrachtung war die Überlegung, den Überweg Nr. 1 aufzulassen, dafür den Überweg Nr. 2 einzurichten und den Überweg Nr. 3 an die ursprüngliche Stelle zurück zu versetzen.

Die Zählung durch die Schülerlotsen hat folgendes ergeben:

1. Klaushofer Weg 1/Untere Ringstraße:
Die Frequentierung ist zwar nicht mehr so hoch wie früher, als die Schulbusse die Schüler noch am Marktplatz aussteigen haben lassen, jedoch wurden aktuell ca. 20-25 Kinder gezählt, die den Überweg nutzen.

Fazit: Es werden durch die Mittelschule wieder Schülerlotsen gestellt, die den Verkehrshelferüberweg betreuen. Eine Auflösung des Überweges ist derzeit nicht sinnvoll.

2. Flurstraße/Schäfersbuck:
Die Verkehrserzieher der Polizei Zirndorf haben an der Stelle bis zu 40 Kinder gezählt die diesen Schulweg nutzen und die Straße queren. Durch die Mittelschule und die Realschule könnte der Überweg mit Schülerlotsen voll betreut werden.

Fazit: Die Neueinrichtung ist mit den Fachbehörden und Rektoren abgestimmt und ist an dieser Stelle sinnvoll.

3. Frankenstraße/Protsorgstraße:
Im letzten Schuljahr wurde festgestellt, dass der neue Überweg an der Protsorgstraße nicht genutzt wird und die Schüler vermehrt an der alten Stelle weiter westlich die Straße queren. Die aktuelle Zählung hat ergeben, dass in diesem Schuljahr der neue Überweg genutzt wird (ca. 14 Kinder) mit Tendenz steigend (schulpflichtige Kinder aus dem neuen Baugebiet). Die Schülerlotsen sollen an dieser Stelle ebenfalls wieder eingesetzt werden.

Fazit: Der Verkehrshelferüberweg wird wieder durch die Schülerlotsen betreut und soll nicht zurück verlegt werden.

Ergebnis aus den Abstimmungen wäre somit die Neueinrichtung des Überweges in der Flurstraße sowie die Beibehaltung und Betreuung der Überwege nähe Klaushofer Weg 1 und Frankenstraße/Protsorgstraße.

Aus einem Schulwegegesamtkonzept könnte sich ggfls. eine andere sinnvolle Verlegung/Auflassung oder Neueinrichtung von Verkehrshelferüberwegen ergeben. Die Planungsphase wird derzeit auf ca. zwei Jahre geschätzt. Bis dahin sollen die freiwilligen Schülerlotsen jedoch weiterhin effektiv eingesetzt werden.

Das Schulwegegesamtkonzept soll u. a. folgende Punkte enthalten (Aufzählung nicht abschließend):
- Betrachtung des Einzugsgebietes des Schulstandortes Klaushofer Weg
- Ausarbeitung der Gefahrenbereiche entsprechend der Kompetenz der Verkehrsteilnehmer (z.B. Laufwege der Schulkinder über hochfrequentierte Straßen, wie die Burggrafenhofer Straße)
- Kompletter Aus- und Umbau des Klaushofer Weges
- Verbesserung der Bussituation
- Einrichtung von Hol- und Bringzonen
- Einbindung des Fahrradkonzeptes
- Enge Zusammenarbeit mit den Fachbehörden, den Schulen, Elternbeiräten und Einbindung der Anwohner
- etc.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis folgt der Meinung der Fachbehörden, die Neueinrichtung eines Verkehrshelferüberweges in der Flurstraße zeitnah umgesetzt wird.

Die weiteren Vorarbeiten zu einem Schulwegegesamtkonzeptes im Bereich des Klaushofer Weges sollen fortgeführt werden.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

6.2. Adlerstraße; erneuter Antrag Stadträtin Ritter zur Parksituation im Einmündungsbereich Würzburger Straße/Adlerstraße

Sachverhalt:
In der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 19.09.2018 wurde erneut der Antrag zur Parksituation im Einmündungsbereich Würzburger Straße/Adlerstraße gestellt.

Die angeordnete Aufstellung von absoluten Halteverboten im Einmündungsbereich Meisenweg/Adlerstraße die durch zu schmale Restbreiten für Müllentleerungsfahrzeuge notwendig geworden ist, hat

keine Auswirkung auf den Einmündungsbereich der Würzburger Straße/Adlerstraße.

Aufgrund der Tempo-30-Zone und der etwas schwierigen Einsehbarkeit des Einmündungsbereiches sind die Verkehrsteilnehmer zur Achtsamkeit angehalten. Dies ist die gewünschte Verhaltensweise in solchen Wohnstraßen. Ein Unfallschwerpunkt ist hier nicht zu verzeichnen.

Der Antrag wurde in der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung vom 09.12.2015 abschließend behandelt. Gemäß der Meinung der Fachbehörden wurde der Antrag auf Veränderung der Parksituation aufgrund fehlender Verkehrssicherheitsgründe abgelehnt.

Eine erneute Antragsprüfung wurde nicht durchgeführt, da hierfür eine grundlegende Veränderung der Situation der Auslöser wäre. Dies konnte nicht festgestellt werden.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

6.3. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Baugebiet Nr. 51 „Wohnen am Klaushofer Weg" - Kieler, Dresdner und Stuttgarter Straße

Sachverhalt:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat beschlossen, die Entscheidung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in den oben genannten Straßen nach dem Wunsch der Anwohner auszurichten.

Hierzu fand eine Anwohnerabstimmung statt.

Die Bewohner der betroffenen Straßen konnten bis zum 01.10.2018 Ihren Rücklaufzettel mit der Abstimmung für oder gegen einen verkehrsberuhigten Bereich abgeben.

Von 60 versendeten Abstimmungsbriefen sind bis zum Ablauftag 46 Rückläufe eingegangen.

Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

20 Stimmen für die Umsetzung eines verkehrsberuhigten Bereiches und
26 Stimmen gegen die Umsetzung

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss folgt der Meinung der Mehrheit der Anwohner und fasst folgenden Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs für die Straßen Kieler-, Dresdner- und Stuttgarter Straße abzulehnen, die Tempo-30-Zone im gesamte Baugebiet Nr. 51 „Wohnen am Klaushofer Weg" soll beibehalten werden.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

7. Mitteilungen

7.1. Radverkehrskonzept;
hier: Antrag auf Klimaschutzteilkonzept Radverkehr

Sachverhalt:
Die Ausarbeitung eines Radverkehrskonzeptes kann über die Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes im Bereich klimafreundliche Mobilität erfolgen.
Ein Klimaschutzteilkonzept wird mit 50 % gefördert.
Hierfür wurde am 28.09.2018 ein Förderantrag für ein „Klimaschutzteilkonzept Radverkehr für die Stadt Langenzenn" beim Projektträger Jülich gestellt. Die Bearbeitung dauert ca. 5 Monate. Erst dann darf mit der Ausschreibung für die Erstellung eines Radkonzeptes begonnen werden.

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

7.2. Abwasseranlage Stadt Langenzenn;
hier: Mitteilung der Vergabe von Bauleistungen für zwei Kanalanschlüsse

Sachverhalt:
Der Tagesordnungspunkt wurde vorsorglich aufgrund der Preisschwankungen im Tiefbau/Straßenbau angelegt. Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, eine Beratung und Beschlussfassung ist nicht notwendig. Die Vergabe erfolgte gemäß Geschäftsordnung zuständigkeitshalber über den Ersten Bürgermeister (planmäßige Ausgabe bis 26.000).

Beschluss:
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Sprechstunden im Rathaus!

Friedrich-Ebert-Straße 7, 2. DG-Süd Zimmer S 2.10,
Telefon 09101 / 703 631

Verkehrsüberwachung jeden Freitag 09:00 – 10:00 Uhr

Debeka Betriebskrankenkasse
am ersten Montag im Monat 14:00 – 16:00 Uhr

Migrationsberatung
nur noch telefonisch - mobil 0151 6544 8690

Stand 08/2018

Notarsprechstunde ab 2019 am zweiten Dienstag im Monat

Die nächste Sprechstunde des Notariats Rebhan in Cadolzburg findet

am Dienstag, 8. Januar 2019
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 7, DG-Süd Zimmer S 2.10

Wir bitten um Voranmeldung beim Notariat Ralf Rebhan unter: **Tel. 09103 / 1027**

Rentenberatung

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund im Landkreis Fürth, Rainer Waldenburger aus Cadolzburg - von der BfA-DRV Gemeinschaft - hält am

Donnerstag, 20.12.2018 von 09.00 bis 11.00 Uhr

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 7, DG-Süd Zimmer S 2.10. Sprechstunden für Fragen zur Rentenversicherung ab. Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Nächster Termin:

Donnerstag, 17.01.2019 von 09:00 bis 11:00 Uhr

Beratung des Diakonischen Werkes

Die Mitarbeiterinnen der staatlich anerkannten Sexual- und Schwangerschaftsberatung sind im Haus der Diakonie, Königswarterstr. 56-60 in 90762 Fürth
unter der **Tel.-Nr. 0911 / 749 33-53** zu erreichen.
www.diakonie-fuerth.de

Bürozeiten:

Montag – Freitag	**09.00 bis 12.00 Uhr**
Montag und Donnerstag	**14.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**13.00 bis 15.30 Uhr**

Zusätzliche Beratungszeiten:

Dienstag	**16.00 bis 19.00 Uhr**
Freitag	**13.00 bis 16.00 Uhr**

Sie sind behindert oder chronisch krank!

Dies kann jeden treffen. Durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung wie beispielsweise einen Schlaganfall hat sich Ihre Lebenssituation plötzlich verändert. Es tauchen Fragen und Probleme auf, über die man sich noch nie Gedanken gemacht hat. Auch Angehörige und Freunde sind da oft überfordert und man weiß nicht so recht an wen man sich wenden kann.
Die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung oder chron. Erkrankung des Bayer. Roten Kreuzes in Fürth hilft und unterstützt Sie bei allen Fragen und Anliegen, die mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung einhergehen. Die Mitarbeiterinnen beraten und helfen weiter bei Fragen bezüglich Schwerbehindertenausweis, Behindertenfahrdienst, etc.. Um gerade für Menschen mit Handicap den Weg zu erleichtern, gibt es dieses Beratungsangebot auch in Langenzenn.

Jeden 1. Mittwoch im Monat von 9:00 – 10:30 Uhr im Rathaus Langenzenn, Friedrich-Ebert-Str. 7, steht Ihnen Frau Werling im **Zimmer S 2.10 im Dachgeschoss** zur Verfügung.

Nach Möglichkeit ist eine vorherige telefonische Anmeldung bei Frau Werling, Tel.: 0911-77 98 128 erwünscht.

Der nächste Termin:

Mittwoch, 09.01.2019 von 9.00 - 10.30 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst Bayern

Hier haben Patienten die Möglichkeit, den aktuellen Zahnnotdienst online abzurufen.

www.notdienst-zahn.de

Zahnärztliche Notdienst-Ansage
(Stadtgebiet Fürth/Nürnberg)

Tel. 0911 / 5 88 88 355

116117 – Nummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Die Vermittlung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes erfolgt über die bundesweit einheitliche Rufnummer **116117**, die für den Anrufer kostenfrei ist.

Die **116117** ist zu wählen, wenn eine Erkrankung vorliegt, deren Behandlung nicht bis zur nächsten regulären Sprechstunde eines niedergelassenen Arztes warten kann.

Achtung! Verkehrshinweis anlässlich des Weihnachtsmarktes 2018

Wir weisen die Mitbürgerinnen und Mitbürger daraufhin, dass es aufgrund der Auf- und Abbauarbeiten für den Weihnachtsmarkt in der Zeit vom 13.12. bis 18.12.2018 zu Behinderungen und teilweise Vollsperrungen der Rosenstraße, Prinzregentenplatz, Friedrich-Ebert-Straße und Hindenburgstraße kommt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Räum- und Streupflicht

Der Winter mit seinen für Verkehrsteilnehmer unangenehmen Begleiterscheinungen wie Schneefall und Glätte steht vor der Tür.
Wir weisen deshalb ausdrücklich auf die Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter innerhalb der Stadt Langenzenn hin.

Nach der Verordnung sind die Anlieger von Grundstücken an öffentlichen Straßen (auch Eigentümer von unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaft) verpflichtet, die Gehbahnen bei Schneefall zu räumen sowie bei Reif-, Schnee- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

Für die **An- und Hinterlieger besteht die Verpflichtung** die Gehwege ab 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr **von Schnee zu räumen** und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu streuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

Der geräumte Schnee darf nicht in die Fahrbahn geworfen werden, er ist vielmehr so zu lagern, dass der Verkehr weder erschwert noch gefährdet wird.

Die Stadt möchte hiermit alle Grundstücksanlieger dringend bitten, ihrer Verpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen

a) im Interesse der Fußgänger (Kinder, Senioren) und
b) um Haftungsansprüche bei evtl. Unfällen zu vermeiden.

Alle betroffenen Vorder- und Hinterlieger werden gebeten, dieser Verpflichtung gewissenhaft nachzukommen, damit Unfälle vermieden werden.

Wer seinen Verpflichtungen im Räum- und Streudienst nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann gemäß Art. 66 Nr. 5 Bay Str.WG mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Räum- und Streupflicht besteht an Werktagen:

von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen:

von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Abfuhr Großelektrogeräte

Große Elektrogeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlgeräte, Spülmaschinen, Elektroherde) werden abgeholt und müssen vorab bei der Abfallberatung angemeldet werden.

Alle übrigen Elektrogeräte (Toaster, Haartrockner, Kaffeemaschine etc.) werden kostenlos bei den Wertstoffhöfen angenommen. Bitte beachten Sie auch, dass Fernsehgeräte nicht abgeholt und nur über die Wertstoffhöfe entsorgt werden können.

Meldeschluss Donnerstag, 10.01.2019
Abholung Dienstag, 15.01.2019

Es wird um rechtzeitige **Anmeldung** der Geräte bei der Abfallberatung gebeten.

Telefon 0911 / 9773-1434
0911 / 9773 1435
0911 / 9773 1436

LRA Abfallberatung

Das Bauamt Langenzenn informiert:

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt an der Aisch teilt mit, dass es ab dem 21. Dezember 2018 bis Ende Januar 2019 aufgrund einer technischen Umstellung der ALKIS-Daten zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von ALKIS-Produkten kommt. Beispielsweise ist die Bereitstellung von Katasterauszügen zur Bauvorlage (amtliche Lagepläne) voraussichtlich erst wieder ab dem 14. Januar 2019 möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bekanntmachung

Beschwerden über freilaufende Hunde

Beim Ordnungsamt der Stadt Langenzenn gehen immer wieder Beschwerden ein, wonach sich Fußgänger und Radfahrer durch freilaufende Hunde belästigt und gefährdet fühlen.

Seit dem 01. Oktober 2012 besteht im Stadtgebiet Langenzenn eine allgemein gültige Leinenpflicht. Konkret müssen Kampfhunde und große Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine geführt werden.

Wir bitten die Hundehalter um Beachtung.

Stadt Langenzenn
Ordnungsamt

Entsorgung von Feuerwerksresten an Silvester

Der Jahreswechsel steht wieder vor der Tür und in der Silvesternacht werden Feuerwerke gezündet. Die Stadt Langenzenn weist ausdrücklich darauf hin, dass Reste von Böllern und anderen Feuerwerksartikeln durch den Verursacher rückstandsfrei zu entfernen sind und bittet die Bevölkerung um Sauberhaltung der Gehwege und Straßen.

Stadt Langenzenn
Ordnungsamt

Die nächsten
Bauernmärkte
finden am:

Bauernmarkt Langenzenn regional. frisch.

Samstag, 22.12.2018 von 8.00 bis 12.00 Uhr
Samstag, 05.01.2019 von 8.00 bis 12.00 Uhr
Samstag, 19.01.2019 von 8.00 bis 12.00 Uhr
auf dem **Prinzregentenplatz** statt !

Geboten wird ein großes Sortiment an frischen Lebensmitteln, Obst und Gemüse von landwirtschaftlichen Betrieben der näheren Umgebung.

Stadt Langenzenn historisch. modern. Stellenbörse? www.langenzenn.de

Ausgabezeiten Langenzenner Tafel, Nürnberger Str. 29

Ausweisausgabe: Jeden ersten Dienstag im Monat 15 – 16 Uhr
Lebensmittelausgabe: Samstag 13 – 14 Uhr

Langenzenner Tafel e.V.

Öffnungszeiten der Bücherei

Dienstag, Donnerstag	15.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 bis 13.00 Uhr
Samstag	09.30 bis 12.30 Uhr
Montag und Freitag	**geschlossen**

Telefon 09101 / 90 45 94

E-Mail: buecherei.langenzenn@nefkom.net

Flohmarkt der Stadtbücherei

Am **Langenzenner Weihnachtsmarkt**
findet in der Stadtbücherei Langenzenn
am **16.12.2018** ab **13.00 Uhr** ein großer **Flohmarkt**
für **Romane, Kinder-/Jugend-/Sachbücher, Kassetten und Zeitschriften** statt.

Bücherfreunde und alle interessierten Weihnachtsmarkt-Besucher können die ausgeschiedenen Medien für einen kleinen Obolus erwerben.

Besuchen Sie uns in der **Rosenstr. 10**

Wir freuen uns auf Sie und wünschen allen einen schönen Markttag.

Ihr Büchereiteam.

Winterferien der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist vom 29.12.2018 bis 05.01.2019 geschlossen.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr 2019.

Gerne können Sie aber unsere **digitalen Medien** unter **www.emedienbayern.de** mit Ihrer Leserausweisnummer und Ihrem Password rund um die Uhr kostenlos herunterladen.

Öffnungszeiten der Stadtbücherei ab 08.01.2019

Dienstag	15.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	09.30 bis 12.30 Uhr

Telefon 09101-904594
E-Mail buecherei.langenzenn@nefkom.net
http://webopac.winbiap.de/langenzenn/index.aspx

Stadt Langenzenn historisch. modern. Immobörse? www.langenzenn.de

Bürgerhaus

Bürgerhaus Langenzenn
Für alle Generationen.

Veranstaltungen Dez./Jan. 2018/19

Offenes Bücherregal
Montag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Musikarche
Musikpädagogisches Programm für Kinder ab 4 Jahren
immer dienstags Kurs 1: 14.30 – 15.30 Uhr
Kurs 2: 16.00 – 17.00 Uhr
Ansprechpartner: Frau Bauer, Telefon 09101/6938.

Veeh-Harfen-Nachmittag
die VEEH-Harfengruppe trifft sich freitags von 16.00 – 17.15 Uhr. Interessierte Gäste zum Zuhören oder Mitspielen (mit VEEH-Harfe) sind herzlich willkommen.
Ansprechpartnerin: K. Keller, Telefon 09101/1630

Handarbeitstreff
immer mittwochs – ab 19.00 Uhr
Ansprechpartner: Frau Brand, Telefon 09101/6903

Die genannten regelmäßigen wöchentlichen Veranstaltungen finden immer während der Schulzeit statt – in den Schulferien entfallen diese Termine.

Jazz für Kinder
Sonntag, 06.01.2019 um 14.00 Uhr
mit Ferdinand Roscher

Demenzfreundliche Kommune Langenzenn
Demenz-Sprechstunde jeden letzten Mittwoch im Monat von 14.30 bis 15.30 Uhr im kleinen Saal
30.01.2019

Das Bürgerhaus bietet eine Plattform für verschiedene Veranstaltungen, Vorträge, Lesungen etc. Anfragen unter: E-Mail: buergerhaus@langenzenn.de
Tel. 09101/703-222 oder 0172 7635286

Demenzfreundliche Kommune Langenzenn

Demenzsprechstunde für Angehörige

Am Mittwoch, den 30.01.2019 im kleinen Bürgersaal
von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Wir hören ihnen gerne zu – Gespräche – Beratung
Mit Heidi`s Hauskrankenpflege und der Diakoniestation Veitsbronn
Nähere Informationen: Stadt Langenzenn, Beate Nijkamp
Tel. 09101-703-222 oder per mail: beate.nijkamp@langenzenn.de

Kinder-Feuerwehr Stadt Langenzenn

Spiel - Spaß - Spannung - Verantwortung - Gemeinschaft - Freizeit
Jahresrückblick 2018

Die Kinderfeuerwehr Langenzenn blickt stolz und zufrieden auf die vergangenen 12 Monate zurück.
Nun wird die Kinderfeuerwehr schon 1 Jahr alt. Die Feuerwehr übt eine faszinierende Wirkung auf Kinder aus, trotzdem werden geringe Mitgliederzahlen mehr und mehr zum Problem der freiwilligen Feuerwehren. Um dem entgegenzutreten wurde im Januar 2018 die Kinderfeuerwehr Langenzenn gegründet. Ein Jahr voller neuer Erfahrungen auch für die Gründer/innen Katja Krause, Jasmin Lößlein und Kevin Köhler. Klar im Vordergrund steht nicht das Löschen von Flammen und Bergen von

Unfallfahrzeugen sondern der Teamgeist der das Gemeinschaftsgefühl zu stärken wurden für männer Aktivitäten wie Gruppenspiele und eine unserer Weihnachtsfeier wurden die Kinder und beschenkt. Trotzdem stehen neben vielen Feuerwehr spezifische Themen auf dem besprochen wurden zum Beispiel das Absetzten und die Gefahr des Einbrechens auf gefrorenen regelmäßig die Feuerwehrmänner der freiwilligen Verfügung. Unter ihrer Aufsicht beobachteten wir um die Gefahr von offenem Feuer zu vielen Dank an alle Feuerwehrmänner und und Christina Bauer, die unsere Kinderfeuerwehr

Kinder. Um den Zusammenhalt und die jungen Feuerwehrfrauen und – Fackelwanderung angeboten. Bei Betreuer einheitlich mit T-Shirts kreativen Aktivitäten auch Stundenplan. Geübt und eines Notrufs, Verhalten im Brandfall Gewässern. Hierzu stehen uns Feuerwehr Langenzenn zur einen Adventskranz der Feuer fing verdeutlichen. An dieser Stelle weiteren Betreuerinnen Hanna Wirth unterstützen.

(Text und Bilder Christina Bauer, Jasmin Lößlein, Katja Krause, FF-Langnezenn)

Bekanntmachung

Im neuen Jahr werden die Christbäume von folgenden Sammelstellen abgefahren:

Langenzenn:	Würzburger Straße - Ecke Adlerstraße
	Schießhausplatz
	Zollnerstraße - Ecke Klaushofer Weg
	Parkplätze Veit-Stoß-Straße -
	Höhe Albrecht-Dürer-Straße
	Nürnberger Straße - Ecke Raindorfer Weg
	Parkplatz Bahnhof
	Glascontainer Burggrafenhofer Straße
Lohe:	Lohäckerstraße Trafostation
Heinersdorf:	Mühlleite Trafostation
Laubendorf:	Maschinenhalle
Kirchfembach:	Dorfplatz
Keidenzell:	Platz beim Feuerwehrgerätehaus
Burggrafenhof:	Platz beim Feuerwehrgerätehaus
Stinzendorf:	Platz beim Feuerwehrgerätehaus
Horbach:	Platz beim Feuerwehrgerätehaus

Bitte bringen Sie Ihre Christbäume bis Dienstag, 8. Januar 2019 um 8.00 Uhr zu den genannten Sammelstellen.

STADT LANGENZENN

Advent

durch die historische Altstadt

*Stöbern Sie durch die schmucken Geschäfte in der Langenzenner Altstadt und seien Sie gespannt, **welche Aktionen an den einzelnen Adventstagen auf Sie warten!***

1 **Adresse der Schönheit**
Nürnberger Straße 3
9 – 14 Uhr

2 **Pizzeria La Luna**
Schwabenberg 3
16 – 21 Uhr

3 **Individuell**
Hindenburgstraße 28
9 – 12.30 Uhr · 14.30 – 18 Uhr

TUI Reisecenter
Hindenburgstraße 7
9 – 13 Uhr · 14.30 – 18 Uhr

4 **Metzgerei Stillkrieg**
Schwabenberg 2
7 – 17 Uhr

5 **Storchen Apotheke**
Prinzregentenplatz 8
8 – 18 Uhr

6 **Hair Lounge Langenzenn**
Untere Ringstraße 1
8 – 18 Uhr

Papierhaus Hasslinger
Untere Ringstraße 3
7.30 – 13 Uhr · 14 – 18 Uhr

7 **Weltladen Langenzenn**
Rosenstraße 5
9 – 12.30 Uhr · 14.30 –18 Uhr

Dieter Thanner Orthopädie-Schuhtechnik
Prinzregentenplatz 11
8 –12 Uhr · 15 – 18 Uhr

8 **Angelshop Baitschmiede**
Friedrich-Ebert-Straße 23
8 – 12.30 Uhr

9 **Pizzeria Enzo**
Hindenburgstraße 13
11.30 – 14 Uhr · 17 – 22 Uhr

10 **Brillenladen Frank**
Alte Zennstraße 24
9 – 13 Uhr · 14.30 – 18 Uhr

11 **Goldschmiede Eisenmenger**
Hindenburgstraße 16
9 – 18 Uhr

Optik Altmann
Prinzregentenplatz 12
9 – 13 Uhr · 14 – 18 Uhr

12 **Bäckerei Konditorei Café Körber**
Friedrich-Ebert-Straße 20
6.30 – 18 Uhr

13 **Raumideen Gsänger**
Friedrich-Ebert-Straße 10
9 – 12.30 Uhr · 14.30 – 18 Uhr

Zinnober mode+mehr
Friedrich-Ebert-Straße 8
9 – 12 Uhr · 14.30 – 18 Uhr

14 **Landmetzger Emmert**
Friedrich-Ebert-Straße 4 – 6
7.30 – 18 Uhr

Elektro Ruf
Hindenburgstraße 14
8 – 12.30 Uhr · 14.30 – 18 Uhr

15 **Vergiss mein nicht**
Hindenburgstraße 36
8 – 12.30 Uhr

16 **Langenzenner Weihnachtsmarkt**
11 – 19 Uhr

17 **Euronics Jakob**
Denkmalplatz 6
8.30 – 12.30 Uhr · 14 – 18 Uhr

18 **Schneider Kosmetik**
Rosenstraße 3
9 – 18 Uhr

Frisurenstudio Langenzenn
Rosenstraße 3
8 – 18 Uhr

19 **Sanitätshaus Goebel**
Friedrich-Ebert-Straße 3
8 – 18 Uhr

Korrosionsschutz-Depot
Friedrich-Ebert-Straße 12
9 – 12.30 Uhr · 14.30 – 18 Uhr

20 **Woll-Lust**
Klosterstraße 1
14 – 18 Uhr

Almut Fischer Individuelle Wohnideen
Rosenstraße 13
14.30 – 18 Uhr

21 **Funny Sun Solarium**
Rosenstraße 9
10 – 20 Uhr

Nellis Allround Shop
Hindenburgstraße 16
9 – 12.30 Uhr · 14.30 – 18 Uhr

22 **Fachträumerei**
Prinzregentenplatz 10
10 – 13 Uhr

23 **Kulturhof-Café**
Hindenburgstraße 32
14 – 18 Uhr

24 ***Unterstützen Sie bei Ihrem Einkauf in den teilnehmenden Geschäften durch Ihre Spende die Langenzenner Tafel !***

Diese Advents-Aktion wird unterstützt von

SELBSTÄNDIGE IN BAYERN BDS Ortsverband Langenzenn

LANGENZENN VISION

Stadt Langenzenn

SENIORENRAT der Stadt Langenzenn

Adventskranzbinden schnell ausgebucht

Bereits zum 3. Male hat der Seniorenrat das Adventskranzbinden angeboten. Auch heuer war der Abend für alle 20 Teilnehmer kostenfrei, nachdem das Bestattungsinstitut Forstmeier wieder die Maßnahme gesponsert und die Material- und Anleitungskosten übernommen hat. Der Seniorenratsvorsitzende Hans Klinner bedauerte, dass auch heuer nicht alle Interessenten berücksichtigt werden konnten, da der Raum nicht mehr Platz bot. Sein besonderer Dank gilt Silvia Raab, die fachmännischen Rat und Hilfe auch für die Neulinge eingebracht und ihr Laden-Geschäft zur Verfügung gestellt hat.

Erfolgreicher Jahresabschluss der Boccia-Gruppe mit Leitungswechsel

Bei der diesjährigen Jahresabschlussfeier konnte man auf eine erfolgreiche Saison zurückblicken. Die hohen Teilnehmerzahlen bei den Veranstaltungen haben gezeigt, dass Boccia mit zu einer der beliebtesten Sportarten gehört, die vom Seniorenrat angeboten wird. Dieser Erfolg ist größtenteils auch Herrn Norbert Kaiser zu verdanken, der seit über 10 Jahren diese Sportaktivität organisiert und betreut. Leider wird uns Herr Kaiser ab der kommenden Saison nicht mehr zur Verfügung stehen, denn er gibt diese Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen ab. Hermann Teuber bedankte sich im Namen des Seniorenrats bei Herrn Kaiser für seinen jahrelangen Einsatz mit einem kleinen Präsent. Erfreulicherweise hat sich unser Sportfreund Wolfgang Schulz bereiterklärt, ab der kommenden Saison die Boccia-Gruppe zu betreuen und die Organisation zu übernehmen. Wir wünschen auch Herrn Schulz viel Glück und Erfolg für dieses Amt.

Spielenachmittag

Der erste Spielenachmittag mit Karin Botzenhardt wurde im November erfolgreich gestartet. Bis auf weiteres wurde nun der 3. Mittwoch im Monat eingeplant. Weitere Mitspieler sind gerne willkommen. Es dürfen auch eigene Spiele mitgebracht werden. Nächster Spielenachmittag noch vor Weihnachten am 19. Dezember 2018 im kleinen Saal des Bürgerhauses.

Sprechstunde im Dezember entfällt

Die monatliche Sprechstunde und soziale Beratung des Seniorenrates mit Manfred Lober am letzten Mittwoch im Monat entfällt am 27. Dezember. Die nächste Sprechstunde findet wieder am 30.01. im Büro des Seniorenrates statt.

Allen Langenzenner Seniorinnen und Senioren wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit und persönliches Wohlergehen im Neuen Jahr!
Allen Spendern und Unterstützern sagen wir herzlichen Dank, insbesondere allen Ehrenamtlichen in den Neigungsgruppen des Seniorenrates sowie in den Langenzenner Seniorenorganisationen.

Termine:

Dienstag, 18. Dezember 2018
Seniorenrat Langenzenn: Nordic Walking mit Manfred Lober: 14 Uhr – Treffpunkt Schießhausplatz

Mittwoch, 19. Dezember 2018
Seniorenrat Langenzenn: Spielenachmittag mit Karin Botzenhardt, von 14-16 Uhr im kleinen Saal des Bürgerhauses

Donnerstag, den 20. Dezember 2018
Seniorenrat Langenzenn: Senioren-Tanzen (auch ohne Partner/in), Treffpunkt Pfarrsaal des kath. Gemeindezentrums, Breslauer Str. 2, von 14.00 – 15.30 Uhr

Mittwoch, 02. Januar 2019
Seniorenrat Langenzenn: Wanderung mit Renate Kirscher
Treffpunkt: 10.00 Uhr Bahnhof Langenzenn

Dienstag, 08. Januar 2019
Seniorenrat Langenzenn: Nordic Walking mit Manfred Lober: 14 Uhr – Treffpunkt Schießhausplatz

Mittwoch, 09. Januar 2019
Seniorenrat Langenzenn: Kegeln für Senioren mit Renate Rupprecht - Treffpunkt Kegelbahnen im Hallenbad, 14 Uhr
Seniorenrat Langenzenn, offener Handarbeitstreff, Treffpunkt Bürgerhaus kleiner Saal um 19.00 Uhr

Donnerstag, den 10. Januar 2018
Seniorenrat Langenzenn: Senioren-Tanzen (auch ohne Partner/in), Treffpunkt Pfarrsaal des kath. Gemeindezentrums, Breslauer Str. 2, von 14.00 – 15.30 Uhr

Zu allen unseren Veranstaltungen sind alle Bürger/innen herzlich eingeladen.

Über Anregungen zu Seniorenthemen und –angelegenheiten freuen wir uns.
Nähere Informationen und weitere Fotos zu unserer Arbeit finden Sie auf unserer Homepage, da wir nicht alles auf der Seite im Mitteilungsblatt unterbringen: seniorenrat-langenzenn.npage.de

Vorsitzender Hans Klinner, Wiesenweg 9, 90579 Langenzenn – e-mail: hans.klinner@t-online.de

Zisternenförderung

Die Stadt Langenzenn fördert den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen).

Detailinformationen und Zuschussanträge erhalten Sie bei den Stadtwerken, Tel. 703 – 505/506/503/501 oder als Download unter **www.stadtwerke.langenzenn.de** im Bereich Downloads > Wasser > Antrag auf Förderung von Regenwassernutzungsanlagen.

Habel,
1. Bürgermeister

„Meisterbrief im Handwerk“

25 junge Handwerker und Handwerkerinnen aus Betrieben in Stadt und Landkreis Fürth unterzogen sich den Mühen mehrmonatiger Vorbereitungskurse und hohem Prüfungsstress. Dem Lohn für ihren erfolgreichen Abschluss erhielten sie nun in Form des Meistertitels und wurden von der Kreishandwerkerschaft Fürth geehrt.

Bei einer Feier vor über 100 Gästen im Schloss Burgfarrnbach gratulierten u.a. Handwerkskammerpräsident Thomas Pirner, 3. Bürgermeister Klaus Roscher, stv. Landrat Bernd Obst, Kreishandwerkmeister Konrad Ammon und KHS-Geschäftsführer Thomas Mörtel den Kraftfahrzeugtechnikermeister Sebastian Jäger, sowie Installateur-/ und Heizungsbaumeister Felix Pott.

Kreishandwerksmeister Konrad Ammon, stellv. Landrat Bernd Obst, Meister Felix Pott, Bürgermeister Klaus Roscher, Handwerkskammerpräsident Thomas Pirner

Kreishandwerksmeister Konrad Ammon, stellv. Landrat Bernd Obst, Meister Sebastian Jäger, Bürgermeister Klaus Roscher, Handwerkskammerpräsident Thomas Pirner

Fotos: Fotostudio Braune

Veranstaltungen im Dezember 2018

ZENNGRUND ALLIANZ

14.12.2018	Waldweihnacht an der Kapelle Retzelfembach, Beginn 19.00 Uhr
15.12.2018	Evangelischer Posaunenchor Veitsbronn, Adventsgottesdienst in der Veitskirche

Veranstaltungen im Januar 2019

12.01.2019	Neujahrskonzert – Feuerbach Quartett mit dem neuen Programm „BOMBAX“, Zenngrundhalle Veitsbronn, Beginn 19.00 Uhr
18.01.2019	ShowGaMu Piraten, Prunksitzung Zenngrundhalle Veitsbronn, Beginn 19.00 Uhr
19.01.2019	Duo Marimpiano, Helmut Kandert & Alexander Jakobi, Frühstückskonzert, Diakoniegemeinschaft Puschendorf, Beginn 9.00 Uhr
19.01.2019	ShowGaMu Piraten, Ü18 MegaParty Zenngrundhalle Veitsbronn, Beginn 19.00 Uhr
19.01.2019	KulturZiegelei Veitsbronn e.V., Konzert „Andreas Kümmert & Band“, Halle 96 Veitsbronn, Beginn 20.00 Uhr
20.01.2019	Gospelchurch, Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach, Beginn 17.00 Uhr
27.01.2019	VR meine Bank Theatergruppe, Theateraufführung, Bürgerhalle Obermichelbach, Beginn 14.00 Uhr
28.01.2019	Konzert mit dem Ensemble „Vivat“ aus St. Petersburg & Markus Simon, Beginn 19.00 Uhr näheres wird noch bekannt gegeben

Veranstaltungen im Dezember 2018

Sonntag, 16. Dezember
Langenzenner Weihnachtsmarkt
Am dritten Advent strömen Besucher aus Nah und Fern auf den Langenzenner Weihnachtsmarkt. Jeder will den Duft von gebrannten Mandeln, Lebkuchen, Glühwein in allen Variationen und diese weihnachtliche Atmosphäre genießen.

Evang.-Lutherische Kirchengemeinde Langenzenn, 17.30 Uhr **Singen der 4. Klassen mit Markus Simon**, Aula Mittelschule. 19.00 Uhr **Abschluss-Konzert mit Markus Simon**, Stadtkirche Lgz.

Sonntag, 23. Dezember
Evang.-Lutherische Kirchengemeinde Langenzenn, 17 Uhr **Weihnachtskonzert mit der Kantorei**, Vokalensemble, KlangLust unter der Leitung von Markus Simon, Stadthalle

Montag, 24. Dezember
Evang.-Lutherische Kirchengemeinde Langenzenn, 14.30 Uhr **Christ-Vesper** für die Kleinsten (bis 2 Jahre mit Eltern) Kirche Keidenzell mit Birgit Wolfram,
Familien-Gottesdienst 14.30 Uhr Stadtkirche Langenzenn mit Diakonin Sträßner,
15 Uhr Kirche Laubendorf mit Pfarrerin Heilmeier

Evang.-Lutherische Kirchengemeinde Langenzenn
Christ-Vesper, 17 Uhr Stadtkirche Langenzenn
mit Dekan Schuster und Posaunenchor Langenzenn
17 Uhr Kirche Keidenzell mit Pfarrer Wolfram
17 Uhr Kirche Laubendorf mit Pfarrerin Heilmeier
Christ-Mette, 22 Uhr Stadtkirche Langenzenn
mit Dekan Schuster und Kantorei

Freitag, 28. Dezember bis Samstag, 29. Dezember
SF Laubendorf e.V., **Klaus-Rupprecht-Gedächtnisturnier Hallenfußballturnier**, Turnhalle Mittelschule, Klaushofer Weg
Freitag, 28.12.: 15 bis 22 Uhr, Samstag, 29.12.: 9.30 bis 23 Uhr
Infos unter: www.sf-laubendorf.de

Montag, 31. Dezember
Evang.-Lutherische Kirchengemeinde Langenzenn
Gottesdienst, 14 Uhr Kirche Keidenzell mit Pfarrer Wolfram und Liedertafel Keidenzell
15.30 Uhr Kirche Laubendorf mit Dekan Schuster
17 Uhr Stadtkirche Langenzenn mit Dekan Schuster

Veranstaltungen im Januar 2019

Dienstag, 1. Januar (Neujahr)
Evang.-Lutherische Kirchengemeinde Langenzenn
Neujahrs-Gottesdienst, Beginn: 11 Uhr

Evang.-Lutherische Kirchengemeinde Langenzenn, **Neujahrs-Konzert** mit Markus Simon und Ensemble „KlangLust!“, Beginn: 20 Uhr, Sankt Michael, Fürth

Dienstag, 1. Januar bis Sonntag, 6. Januar
TSV Langenzenn Skiklub, **Kinder- und Jugend-Ski- und Snowboardlager in Österreich**, Skigebiet Kleinarl Ski Amadé für Skifahrer und Snowboarder, Abfahrt: 11 Uhr, Schießhausplatz, www.tsv-langenzenn.de

Freitag, 4. Januar bis Sonntag, 6. Januar
Sport- u. Sängerfreunde Laubendorf e.V., **Hallenfußballturnier „Klaus Rupprecht Gedächtnisturnier“**, Freitag: 13 bis 21 Uhr, Samstag: 9 bis 21 Uhr, Sonntag: 9 bis 16 Uhr, Turnhalle Mittelschule, Klaushofer Weg 4, www.sf-laubendorf.de

Samstag, 5. Januar
Heimatverein Langenzenn, **Stadtführung: König, Bader, Chorherren – Führung durch das mittelalterliche Cinna**
14 Uhr, Prinzregentenplatz, www.heimatverein-langenzenn.de

Sonntag, 6. Januar
Heimatverein Langenzenn,
14 bis 16 Uhr Heimatmuseum und Fronveste geöffnet

Katholische Kirchengemeinde
St. Marien Langenzenn, **Familiengottesdienst zur Sternsingeraktion**, Beginn: 9 Uhr

Heimatverein Langenzenn
Dreikönigswanderung, Treffpunkt wird noch bekannt gegeben

Donnerstag, 10. Januar
Volkshochschule Langenzenn e.V., **Vortrag „Das fränkische Lebensgefühl“** Dozentin Christine Medla, 18.30 – 20 Uhr, Klaushofer Weg 1, www.vhs-langenzenn.de

Freitag, 11. Januar
Volkshochschule Langenzenn e.V., **Vortrag „Schwarze Löcher im Fokus der modernen Astronomie“**, Dozent Werner Rudolf 19 – 20.30 Uhr, Klaushofer Weg 1, www.vhs-langenzenn.de

Samstag, 12. Januar
Freiwillige Feuerwehr Kirchfembach, **Schnauzturnier**
Beginn: 19 Uhr, Feuerwehrhaus Kirchfembach

Sonntag, 13. Januar
Katholische Kirchengemeinde St. Marien Langenzenn
Eröffnungsgottesdienst zum Firmkurs 2019
10.30 Uhr, St. Otto, Cadolzburg

Die Stadt Langenzenn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Stadt Langenzenn historisch. modern.

Bautechniker Tiefbau / Bauingenieur (Dipl. Ing. (FH)) / Bachelor of Engineering m/w oder vergleichbar mit Schwerpunkt für den Bereich Tiefbau

Den vollständigen Anzeigentext mit Beschreibung des Aufgabenbereichs und des Anforderungsprofils finden Sie auf unserer Homepage www.langenzenn.de unter Wirtschaft & Gewerbe > Stellensuche.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 06.01.2019** an die **Stadt Langenzenn, Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn**, oder per Mail an **personalamt@langenzenn.de**.

Die Stadt Langenzenn bietet zum 01.09.2019 einen Ausbildungsplatz

Stadt Langenzenn historisch. modern.

zur Fachkraft für Abwassertechnik“ m/w

Eine Fachkraft für Abwassertechnik betreut und überwacht die Anlagen der kommunalen Abwasserentsorgung. Die duale Ausbildung dauert drei Jahre und findet in der Kläranlage Langenzenn und in der Berufsschule in Lauingen statt.

Den vollständigen Anzeigentext mit Beschreibung des Aufgabenbereichs und des Anforderungsprofils finden Sie auf unserer Homepage **www.langenzenn.de** unter Wirtschaft & Gewerbe > Stellensuche.

Bitte richten Sie ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 15.01.2019 an die Stadt Langenzenn, Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn, oder per Mail an personalamt@langenzenn.de

Die Stadt Langenzenn bietet zum 01.09.2019 einen Ausbildungsplatz

Stadt Langenzenn historisch. modern.

zum Straßenwärter m/w

Straßenwärter verrichten alle notwendigen Arbeiten, um den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen jederzeit zu gewährleisten. Die duale Ausbildung dauert drei Jahre und findet überwiegend im Kreisbauhof Ammerndorf sowie abwechselnd im Bauhof Langenzenn und der Berufsschule statt.

Den vollständigen Anzeigentext mit Beschreibung des Aufgabenbereichs und des Anforderungsprofils finden Sie auf unserer Homepage **www.langenzenn.de** unter Wirtschaft & Gewerbe > Stellensuche.

Bitte richten Sie ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an die Stadt Langenzenn, Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn, oder per Mail an personalamt@langenzenn.de

Wer hilft wo –

Versorgungs-einrichtungen:

Strom:
Stadtgebiet Langenzenn und Ortsteil Burggrafenhof
Stadtwerke Langenzenn Störungsannahme **Tel. 09101-703-555**

andere Ortschaften
Main-Donau Netzgesellschaft Störungsannahme **Tel. 0800-234-2500**

Erdgas: Stadtgebiet Langenzenn –
Infra Fürth GmbH
Störungsannahme **Tel. 0911 9704-4444**

Straßenbeleuchtung: Langenzenn und Außenorte
Stadtwerke Langenzenn Störungsannahme **Tel. 09101-703-555**

Wasser:
Stadtgebiet Langenzenn und Ortsteile Kirchfembach und Erlachskirchen
Stadtwerke Langenzenn Störungsannahme **Tel. 09101-703-555**

Burggrafenhof, Keidenzell, Stinzendorf, Hammerschmiede, Klaushof, Oedenhof, Horbach, Hausen, Göckershof, Hardhof, Laubendorf, Lohe, Heinersdorf
Dillenberggruppe Gonnersdorf Tel. 09103-7936-0

Außerhalb der Geschäfts- und Dienstzeiten erfolgt bei den Stadtwerken Langenzenn eine Rufweiterschaltung bzw. die Zuschaltung des Anrufbeantworters.

Stadtwerke warnen vor unseriösen Energiehändlern

Die Stadtwerke Langenzenn haben mehrfach von besorgten Kunden Hinweise auf unseriöses Vorgehen beim vermeintlichen Abschluss von Stromversorgungsverträgen fremder Energiehändlers erhalten. Die Kunden sind zu Hause angerufen bzw. besucht worden. Diese unerwünschten Telefonanrufe sind ohne Ihre Einwilligung unzulässig.

Bei der Bundesnetzagentur können Sie sich direkt mit einem entsprechenden Formular über diese Vorgehensweise beschweren. Dieses Beschwerdeformular finden Sie unter www.bundesnetzagentur.de.

Kein Telefonmarketing

Die Stadtwerke Langenzenn weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie ihren Kunden keine neuen Tarife oder Verträge per Telefon bzw. Vertreterbesuch anbieten. Die Kunden der Stadtwerke Langenzenn würden immer schriftlich bzw. in der Presse über Tarifänderungen informiert. Sollten Kunden irrtümlich einen Vertrag abgeschlossen haben, so besteht innerhalb 14 Tagen ein Widerrufsrecht.

Mitarbeiter der Stadtwerke führen zudem stets einen Dienstausweis bei sich. Falls Sie sich nicht sicher sein sollten, ob wirklich ein Mitarbeiter der Stadtwerke Langenzenn vor Ihrer Tür steht, lassen Sie sich den Dienstausweis zeigen oder rufen, falls Zweifel an der Echtheit des Ausweises bestehen, bei den Stadtwerken unter der Telefonnummer 09101/703-500 an.

Das Hallenbad hat an folgenden Tagen geschlossen

Montag,	**den 24.12.2018**
Dienstag,	**den 25.12.2018**
Mittwoch,	**den 26.12.2018**
Montag,	**den 31.12.2018**
Dienstag,	**den 01.01.2019**

Wir bitten um Beachtung
Bäderverwaltung

Geotechnische Untersuchungen am Standort des Hallenbads

Langenzenn – Auf dem Grundstück des geplanten neuen Hallenbads wurden im Mai/Juni geotechnische Bodenuntersuchungen durchgeführt.
Die Untersuchungen wurden vom Baugrundinstitut Dr.-Ing. Spotka und Partner GmbH aus Postbauer-Heng vorgenommen. Die Erkundung des Untergrunds erfolgte im Rahmen von fünf Bohrungen mit sog. Rammsonden. Die Resultate ergaben im gesamten einen tragfähigen Grund für das geplante Bauprojekt.

Untersuchung des Untergrunds mit Rammsonden

Informationen zur Wassergebührenkalkulation der Stadt Langenzenn - Stadtwerke - für den Kalkulationszeitraum 2019-2022

Im Herbst dieses Jahres stand die Kalkulation der Wassergebühren an. Bei der Kalkulation der Wassergebühren geht es nicht darum Geld in den Stadtsäckel oder in das Portemonnaie der Stadtwerke zu bringen, sondern die Stadt Langenzenn – Stadtwerke – sind nach Art. 8 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes dazu verpflichtet, die Benutzungsgebühren für die städtische Wasserversorgungsanlage mindestens alle vier Jahr kalkulieren zu lassen.

Die Stadtwerke beauftragen hier einen unabhängigen Dritten mit der Prüfung des Zahlenmaterials und der Kalkulation der Wassergebühren. Dieser unabhängige Dritte ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV), der quasi das Gegenstück zum Bayerischen Obersten Rechnungshof auf der kommunalen Ebene ist. Der BKPV ist neben den Gebührenkalkulationen auch für die sog. überörtliche Rechnungsprüfung zuständig. Weitere Informationen zum BKPV können der Internetseite unter www.bkpv.de entnommen werden.

Der neue Kalkulationszeitraum der Wassergebühren betrifft die Jahre 2019 bis 2022. Bei der Prüfung der Zahlen für die Ermittlung der Gebühren wird eine Rückschau der Kosten des zurückliegenden Kalkulationszeitraumes (2015 – 2018) als auch eine Vorausschau der Kosten auf den kommenden Kalkulationszeitraum vorgenommen. Die Rückschau auf den zurückliegenden Zeitraum und die Vorausschau auf den kommenden Zeitraum ist wichtig, da die Wassergebühren in Summe kostenneutral sein müssen, zum Beispiel müssen (und werden) sog. Überdeckungen aus der Rückschau des Kalkulationszeitraumes gebührenmindernd in die Wassergebühren einfließen. Umgedreht wirken sich sog. Unterdeckungen gebührenerhöhend auf die Wassergebührenkalkulationen aus. Ein Verlust aus den Vorjahren wird mit Gewinnen kompensiert und umgedreht, jedoch nur innerhalb des Geschäftsbereichs Wasserversorgung, eine Quersubventionierung mit anderen Geschäftsbereichen erfolgt nicht.

Warum passieren Unter- bzw. Überdeckungen?

In der Vorausschau der Wassergebührenkalkulation können nur Planansätze (so gut wie möglich) geschätzt werden, gut geschätzt werden können z.B. Abschreibungen. Schwierig bis gar nicht zu schätzen sind aber z.B. Bezugspreisanpassungen innerhalb dieser vier Jahre der Vorlieferanten (weil nicht bekannt; unterliegen aber auch dem Kalkulationszeitraums des Kommunalabgabengesetzes) oder auch der Netzunterhalt im Gebührenkalkulationszeitraum. So hatten die Stadtwerke teilweise mit außergewöhnlich vielen Rohrbrüchen zu kämpfen, die letztendlich in einer partiellen Erneuerung der entsprechenden Wasserleitungen mündete. Diese Abweichungen vom Planansatz wirken sich dann in der Rückschau möglichweise gebührenerhöhend aus. Die Stadtwerke Langenzenn rechnen für die Zukunft mit steigenden Unterhalts- bzw. Investitionsmaßnahmen.

Warum ist mit steigenden Unterhalts- bzw. Investitionsmaßnahmen zu rechnen?

Diese Maßnahmen sind schlichtweg dem Alter der Wasserversorgungsanlage zuzuschreiben (wahrscheinlich zwischen 60 und 80 Jahren). Die früheren Erschließungsbeiträge – genauer – die sukzessive Auflösung der Ertragszuschüsse aus der erstmaligen Erschließung von Grundstücken werden darüber hinaus immer weniger, so dass sich dies bei gleicher Kostenmasse ebenfalls gebührenerhöhend auf die Wassergebühren auswirkt. Auch der Bayerische Gemeindetag geht aufgrund dieser beider Problemfelder in Zukunft von weiter steigendem Gebührenbedarf aus.

Warum fällt bei den Wassergebühren noch eine Grundgebühr zusätzlich an?

Dem Satzungsgeber steht es frei, bis zu einem gewissen Prozentsatz seine Kosten aus Verbrauchsgebühren (über Zähler gemessen) oder aus Grundgebühren zu decken, diese Grundgebühren haben nichts mit den Beiträgen aus der Wasserversorgungsanlage zu tun.

Die Grundgebühren decken hierbei zu einem Teil die anfallenden laufenden Fixkosten des Netzes ab, die unabhängig vom Verbrauch anfallen. Als Beispiel kann man hier nennen, dass ein Gebührenpflichtiger, der nur 1 cbm/Jahr Wasser aus den Wasserleitungen entnimmt, die gleiche Netzinfrastruktur in Anspruch nimmt wie sein Nachbar, der 160 cbm/Jahr Wasser verbraucht. Diese Grundgebühr hat also nichts mit dem teilweise verwendeten Begriff „Zählermiete“ zu tun.

Die Gebührenkalkulation des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wird nach Abschluss in öffentlicher Sitzung dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussempfehlung an den Stadtrat vorgestellt.

Feuerwehren der Stadt Langenzenn – einfach mal Danke sagen

Wenn’s brennt, kommt die Feuerwehr. Sie kommt bei schweren Unfällen. Sie kommt bei Hochwasser. Sie kommt, wenn Menschen aus Gefahr gerettet werden müssen. Die Feuerwehr kommt immer. Unvorstellbar, wenn es nicht so wäre. Für uns alle ist das selbstverständlich. Und jeder erwartet auch ganz selbstverständlich, dass ihm im Notfall geholfen wird.

Wer denkt eigentlich daran, dass die Feuerwehrleute unserer Feuerwehren der Stadt Langenzenn alle freiwillig und ehrenamtlich kommen? Wer denkt daran, dass sie freiwillig und ehrenamtlich ihre Gesundheit und manchmal sogar ihr Leben riskieren? Wer denkt daran, welche große körperliche und seelische Belastung Feuerwehrleute im Einsatz auf sich nehmen? Selbstverständlich ist das ganz und gar nicht. Im Jahr 2018 sind unsere ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden bis jetzt fast 90 Mal ausgerückt, in vielen Vorjahren noch wesentlich öfter. Deswegen gebührt ihnen der Dank nicht nur der Stadt Langenzenn, sondern aller Langenzenner für ihren ehrenamtlichen Einsatz.

Nicht zu vergessen sind alle Arbeitgeber, die einen ehrenamtlichen Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrau beschäftigen und diese im Einsatzfall vom Arbeitsplatz freistellen. Auch ihnen ein herzliches Dankschön.

Wir wünschen allen Feuerwehrdienstleisenden und ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest, alles Gute für das kommende Jahr 2019 und immer eine gesunde Rückkehr von ihren Einsätzen gemäß dem Leitspruch **„Gott zur Ehr – dem Nächsten zur Wehr“**.

Jürgen Habel
1. Bürgermeister

Hans-Peter Seichter
Feuerwehrbeauftragter der Stadt Langenzenn

Einführung des Digitalfunks bei der Feuerwehr Langenzenn

Langenzenn – Nachdem der Landkreis Fürth bereits seit Oktober von Analog- auf Digitalfunk umgestellt hat, erfolgte nun auch bei der Stadt Langenzenn und den insgesamt 14 Einsatzfahrzeugen die Ausrüstung mit Digitalfunkgeräten.

Es wurden sieben Fahrzeuge bei der Stützpunktfeuerwehr Langenzenn, je ein Fahrzeug bei der FF Burggrafenhof, FF Horbach, FF Kirchfembach und FF Laubendorf und drei Fahrzeuge bei der FF Keidenzell/Stinzendorf mit sogenannten MRT ausgestattet.

Für den Einsatz sind insgesamt 60 Handfunkgeräte, sogenannte HRT, im Einsatz. 32 bei der Stützpunktwehr Langenzenn, 11 bei der FF Keidenzell/Stinzendorf, 5 bei der FF Laubendorf und je 4 bei der FF Burggrafenhof, FF Kirchfembach und FF Horbach. Alle vorhandenen analogen Geräte sind deaktiviert, jedoch nicht abgebaut. Im Notfall könnte eine Aktivierung erfolgen und die Geräte wären einsatzbereit.

Die Alarmierung der Feuerwehrdienstleistenden und die Alarmdurchsagen werden weiterhin im analogen Verfahren durchgeführt. Neuanschaffungen der analogen Alarmierungsgeräte, sogenannte „Piepser“, sollen nach Aussage des Landratsamtes und der Kreisbrandinspektion weiterhin erfolgen. Aus Kostengründen werden hier jedoch gebrauchte und überholte Geräte beschafft.

Für das Feuerwehrgerätehaus der Stützpunktwehr Langenzenn ist noch die Anschaffung eines Funktisches, sogenannter FRT geplant. Durch die Anschaffung eines FRT kann im Extremfall/Großschaden die Leitung des Einsatzes über die Stützpunktfeuerwehr Langenzenn laufen. Dies bedeutet, dass bei der FF Langenzenn eine eigene Leitstelle gebildet werden kann.

Zusätzlich wurden bei der FF Langenzenn vier HRT für den Atemschutzbetrieb umgebaut, sowie ein HRT als Reichweitenverlängerer (Repeater) ausgelegt. Dieses HRT ist wichtig für Einsätze in Schulen, Tiefgaragen etc., also für große Gebäude und Gebäude mit Betonwänden.

Bei der Umstellung auf Digitalfunk mussten alle Geräte manuell bei der integrierten Leitstelle, ILS, angemeldet werden. Ein besonderer Dank geht an den FF-Gerätewart der Stadt Langenzenn, der diese umfangreichen und zeitraubenden Tätigkeiten eigenständig und hervorragend erledigt hat.

HRT-Gerät

MRT-Gerät

Schutzausrüstung für die Feuerwehr-Stiefel

Ordnungsamt berichtet – Die aktiven Feuerwehrdienstleistenden bekommen ab 2019 neue Feuerwehrstiefel. Dies hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss in der Sitzung im November beschlossen. Zukünftig werden Feuerwehrstiefel der Schnittschutzklasse 2 beschafft, die aufgrund der gestiegenen Anforderungen im Einsatzfall notwendig sind. Der Einsatz mit Motorsägen und für den Atemschutz wird damit nun noch sicherer. Daneben werden auch die Richtlinien der fairen Beschaffung eingehalten.

Ein Paar Stiefel kostet rund 200 Euro, die Stadtverwaltung wird mit Händlern einen Rabatt aushandeln, wenn mehrere Paare abgenommen werden. Jeder Feuerwehrdienstleistende kann zwischen zwei verschiedenen Modellen wählen.

Die Stiefel sind jedoch nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmt und sind beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst wieder abzugeben, dann wird je nach Zustand über den weiteren Gebrauch entschieden. Sollte ein Feuerwehrdienstleistender die Beschaffung von Stiefeln einer anderen Art bevorzugen, so hat er hierfür die Kosten eigenständig zu tragen. Die Stiefel bleiben dann auch sein Eigentum.

Einer der beiden neuen Feuerwehrstiefel

Für die Beschaffung von Feuerwehrstiefeln soll im Haushalt 2019 ein Budget von 10.000 Euro und in den weiteren Jahren je 5.000 Euro bereitgestellt werden.

Ehemalige Ziegelei Lotter & Stiegler – Abriss der letzten Produktionsgebäude

Die letzten beiden verbliebenen Hallen der ehemaligen Ziegelei Lotter & Stiegler wurden in den letzten Wochen abgerissen.

Die in die Jahre gekommenen und seit fast zwei Jahrzehnten leerstehenden Hallen waren immer wieder von Vandalismus betroffen.

Der jetzige Besitzer, die Firmengruppe Reithelshöfer, plant durch die Tochtergruppe Aufbereitungs-Zentrum-Horbach die Aufnahme eines Betriebes. Dieser Betrieb soll demnächst ins Genehmigungsverfahren gehen und im Herbst 2019 starten.

Nach Abschluss der Abrissarbeiten soll das Gelände umzäunt werden.

Neuer Blick auf dem Weg von Raindorf nach Langenzenn: Die alten Hallen verschwinden

Steuerungsgruppe Fairtradestadt Langenzenn und Weltladen Caracol

Schlamm und Spaten - Jugendliche setzen sich für Nachhaltigkeit ein

Naturamt berichtet - Wie können wir uns in unserer Region für Nachhaltigkeit einsetzen? Diese Frage hatte sich eine Gruppe von Jugendlichen des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Langenzenn im Rahmen ihrer Projektarbeit im P-Seminar „Nur noch kurz die Welt retten“ gestellt und mit einer Baumpflanzungsaktion nahe des Waldlehrpfades am Teufelsgraben in Langenzenn beantwortet.

In Zusammenarbeit mit städtischen Naturamt und Bauhof ging es bei (endlich einmal) strömendem Regen auf dem schlammigen Gelände mit Schaufeln bewaffnet zur Sache – eine Naturerfahrung, wie sie die Generation der „Digital-Natives“ nur selten macht. Die anfangs mühsamen Spatenstiche wurden bald zu einem freudigen Erlebnis, als reihum die Pfahlramme zur Versenkung der Stützen seitlich der Bäume ausprobiert werden durfte.

Schwerstarbeit für die Protagonisten

Natürlich durfte auch der Bildungsaspekt nicht fehlen und so wurde die Pflanzung zu einer Biologieexkursion, bei der die Schüler von der Lehrkraft und dem Spender der Bäume, Herrn Dr. Günther Pfann von seiner gleichnamigen Stiftung aus Fürth, über die diversen Baumarten unterrichtet wurden.
Trotz Nässe und Schmutz lassen sich die Ergebnisse sehen: neun neue Bäume von Buchen über Erlen und Weiden zieren nun die Wiese und tragen durch Photosynthese zur Verbesserung der Luftqualität bei, ein kleiner Schritt auf dem Weg, die Welt ökologisch-nachhaltiger zu gestalten und ein sinnvoller Beitrag zum Klimaschutz.

Das stolze Team der Pflanzaktion

Verlegung Kirchweihplatz

Langenzenn – Nun ist es soweit. Die Kirchweih muss weichen. Das traditionelle Festgelände am Schießhausplatz steht nicht mehr zur Verfügung, es ist nicht mehr im Eigentum der Stadt Langenzenn und kann deshalb nicht mehr für den Kirchweihbetrieb genutzt werden. Nach vielen Planungsgesprächen zwischen der Verwaltung und dem Kirchweihausschuss des Stadtrates bleibt als beste Möglichkeit das Areal hinter dem Autohaus Besenbeck. Dies hat zum großen Vorteil für Schausteller und Besucher, dass das Kirchweihangebot komprimiert stattfindet. Leider fällt dadurch die Straßenkirchweih entlang der Hindenburgstraße den Planungen zum Opfer.

Aussteller und Zeltbetrieb rückläufig

Seit vielen Jahren lässt sich bereits der Trend beobachten, dass immer weniger Aussteller entlang der Hindenburgstraße teilnehmen. Das ursprüngliche Flair einer Straßenkirchweih ist so seit Jahrzehnten durch immer größere Lücken stark ramponiert worden. Diskutiert wurde deshalb schon länger, ob nicht die Länge der Straßenkirchweih deutlich eingeschränkt werden müsse.
Auch der einst starke Zeltbetrieb als „Zugpferd“ der Kirchweih ist seit vielen Jahren stark rückläufig. Bei schönem Wetter findet sich kaum ein Gast im Zelt, weshalb schon im letzten Jahr ein verkürztes Zelt und zukünftig ein kleines Zelt mit Biergarten-ähnlichem Betrieb angestrebt wird.

Was wäre eine Kirchweih ohne Fahrgeschäfte für Jugendliche und Kinder?

In der Innenstadt von Langenzenn gibt es leider keine Möglichkeit, große Fahrgeschäfte platzmäßig unterzubringen. Die Flucht- und Rettungswege wären nicht mehr gewährleistet und das Stromkontingent für den Bedarf der großen Fahrgeschäfte ist nicht vorhanden. Auch ein Festzelt, das ausreichend mit Strom versorgt werden könnte, findet in der Innenstadt keinen geeigneten Platz. Selbst der immer wieder diskutierte Parkplatz in der Rosenstraße ist hierfür geländemäßig nicht geeignet.

Neues Areal, neue Chancen

Auf dem neuen Areal bietet sich die Möglichkeit, neben einem Festzelt einen Biergarten, der von Schaustellern umrahmt wird, durch den Festwirt aufzubauen. Die angrenzenden Schausteller können vielerlei kulinarische Köstlichkeiten anbieten, die von den Besuchern im Biergarten verzehrt werden können. Durch die Verlagerung auf den geplanten Platz und der damit verbundenen Möglichkeit weiterhin ein kleineres Festzelt aufstellen zu können, kann die beliebte und schon traditionelle Boxveranstaltung am Kirchweihsonntag weiterhin stattfinden. Planungen bezüglich der Einteilung der Schausteller auf dem geplanten Platz sind im Grobkonzept vorhanden und werden mit den Schaustellern abgestimmt. Ein außerordentlich großer Vorteil des neuen Geländes ist, dass sich die Straßensperrung der Innenstadt für die Anwohner auf ein Minimum (Kirchweihfestzug am Sonntag) reduzieren wird. Dadurch kann auch auf die Wünsche und Anregungen der betroffenen Anwohner entlang der Hindenburgstraße eingegangen werden.
Um diesen Platz jedoch als geeignete Fläche für den Kirchweihbetrieb nutzen zu können, sind noch einige Arbeiten wie z. B. das Schottern von Flächen für das Aufstellen der Geschäfte der Schausteller, sowie die Installation von Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser und Strom erforderlich.

Langenzenn, Dezember 2018

Regenerative Energie-Erzeugung Langenzenn 2017

Die Erzeugung von regenerativem Strom hat in den letzten Jahren im Gebiet unserer Stadt mit Außenorten weiter zugenommen. Landwirte, Unternehmer, Stadtwerke und zahlreiche Bürger haben aktiv in die Energiewende investiert. Allerdings nehmen die Neuinvestitionen in regenerative Energie zuletzt ab.

Nach den aktuellen Zahlen für EEG-Strom der Stadtwerke Langenzenn und der N-ergie (Main-Donau-Netz GmbH) sind Ende 2017 Anlagen mit folgender Nennleistung im Netzgebiet installiert:

- Photovoltaik 9.184 kW
- Biogas 921 kW
- Wasserkraft 27 kW
- Windenergie 32.852 kW (2016 29.650 kW)

Im Jahr 2017 wurden hierbei an regenerativ erzeugtem Strom im Netz eingespeist:

- Photovoltaik 11.679.500 kWh (etwa gleich wie Vorjahr)
- Biogas 9.127.700 kWh
- Wasserkraft 95.200 kWh
- Windenergie 55.570.000 kWh (2016 36.086.318 kWh)

Gesamt-Einspeisung regenerativer Strom mehr als 76,4 Mio. kWh !

(zum Vergleich 2016 : 56 Mio. kWh)

Dies entspricht erneut einem Zuwachs an regenerativ produziertem Strom gegenüber 2016 um 28%. Legt man den statistischen Stromverbrauch von ca. 3.500 kWh für einen 4-Per-sonen-Haushalt zu Grunde **lassen sich mit diesen 76,4 Mio. kWh rechnerisch ca. 21.800 Haushalte mit regenerativem Strom versorgen. Pro Jahr werden dadurch rechnerisch mehr als 50.000 Tonnen klimaschädliche Kohlendioxid-Emissionen im Bereich unserer Kommune vermieden (Berechnung nach Zahlen des Frauenhofer-Instituts 2013).**

Der jährliche Stromverbrauch der Vertriebskunden der Stadtwerke Langenzenn beläuft sich 2015 auf ca. 28 Mio. kWh . Auch wenn man die von der N-Ergie versorgten Außenorte und große Gewerbebetriebe mit ihrem Stromverbrauch berücksichtigt, deckt der in Langenzenn erzeugte „grüne" Strom rechnerisch den gesamten Bedarf. Dabei wurde 2017 von den Betreibern der Anlagen **Strom im Wert von ca. 8,1 Mio. Euro** produziert – ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für unsere Stadt.

Allerdings kühlte sich das Wachstum der regenerativen Energien zuletzt deutlich ab. Die Möglichkeiten für Windkraftnutzung sind im Gemeindegebiet Langenzenn vollständig ausgeschöpft. Bei PV-Anlagen ist der Zubau aufgrund der rückläufigen Vergütung und der zuletzt unsicheren EEG-Gesetzeslage stark eingebrochen. Im Versorgungsgebiet der Tennet sind hier große Einspeiser wohl nach 20 Jahren aus der Förderung oder aus anderen Gründen aus der EEG-Vergütung gefallen und nur 8 Anlagen in 2017 neu installiert worden. Dabei gibt es durchaus noch große Kapazitäten für einen weiteren Ausbau der Sonnenstrom-Nutzung, vor allem im Zusammenhang mit der Eigennutzung des erzeugten Stroms in Kombination mit Batteriespeicherung oder Mieterstrom-Modellen. Hier müssen die Fördermöglichkeiten des EEG dringend neu gestaltet und Planungssicherheit für Investoren geschaffen werden.

Berücksichtigt man die Investitions- und Folgekosten ist Solarstrom inzwischen die preisgünstigste Form der Energieerzeugung!

Ausbaumöglichkeiten für Biogas gäbe es evtl. noch auf der Basis von organischen Abfällen, Mist und Gülle. Anzustreben ist hier die weitgehende Nutzung der Abwärme zur Verbesserung des Nutzungsgrades der Anlagen. Biogasanlagen sollen mit entsprechend intelligenter und bedarfsabhängiger Steuerung zur Netzstabilisierung in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Weiterhin sind vor allem Energieeinsparung im Wärmebereich (Dämmung, intelligente Temperaturregelung, regenerative Wärmequellen), so wie im Stromverbrauch (LED-Beleuchtung, stromsparende Geräte....), aber auch im Verkehr (mehr und besser vernetztes Angebot im öffentlichen Nahverkehr, Elektromobilität (E-Bikes, Radwege, Elektroautos) in den kommenden Jahren eine zunehmend dringliche kommunale Aufgabe.

So betrug der gesamte Stromverbrauch aller Tarif- und Sondervertragskunden im Netz der Stadtwerke und der Main-Donau Netzgesellschaft im Jahr 2013 ca. 60 Mio. kWh. Die Stromnetzabgabe in das eigene Netz betrug 45.650.821 kWh, der restliche Verbrauch ist der MDN zuzuordnen.

Bezüglich des Eigenverbrauchs entfielen z.B. 556.000 kWh jährlich auf die Straßenbeleuchtung. Hier ist die Stadt derzeit dabei bis Ende 2018 durch Umrüstung von 760 Strassenlampen auf LED mit 70% Energieersparnis den Stromverbrauch deutlich zu reduzieren.

Investitionen und Aktivitäten zum Energiesparen sollten von der Stadt auch durch aktive Programme an die Bürger und Firmen herangetragen werden. Hier sind bei Energieverbrauch und Treibhausgas-Emmissionen nach Einschätzung von Frau Prof. Klärle Einsparungen von 30-50% in den nächsten 5-10 Jahren für die Zenngrund-Kommunen möglich! So könnte beispielsweise bei Industrie und Handwerk im Rahmen der Unternehmertreff-Kontakte angeregt werden einen innovativen Energieeffizienz-Tag mit entsprechenden Fachberatern und Ausstellern zu veranstalten. Für private Haushalte sollte offensiv eine Beratung zu Energiespar-Investitionen seitens der Kommune angeboten werden. Hierfür sollte sich die Stadt für Mittel aus Förderprogrammen bewerben und Eigenmittel im Haushalt berücksichtigen werden.

FAKT IST: Wir haben nur eine Erde ! Der Klimawandel schreitet zügig voran ! Wir sind dem 1,5-Grad-Ziel eigentlich noch keinen Schritt näher gekommen ! Nur durch einen konsequenten Umstieg von der Nutzung fossiler Energieträger zu regenerativer Energie, sowie Reduktion des Energie- und Resourcenverbrauchs ist die zunehmende Klimaerwärmung zu bremsen !

Dr. Bernhard Heeren

Ersatz für den verunfallten Bürgerbus

Stadtwerke berichten – Die Bürgerbus-Flotte ist nun bald wieder vollständig. Es konnte ein Ersatz für den verunfallten Bus gefunden werden. Von der Stadt Güglingen (Baden-Württemberg), die ihre Bügerbuslinie zum Ende November eingestellt hat, wird ein gebrauchtes Modell Opel Movano erworben. Dies wurde in der Stadtratssitzung am 22. November beschlossen.

Der gebrauchte Bus wurde am 1.12.2016 zugelassen, Januar 2017 in Betrieb genommen, weist einen Kilometerstand von ca. 22.500 km auf und konnte zu einem Preis von 58.000 Euro erworben werden. Hierzu kommen noch Kosten für diverse Nachrüstungen i. H. v. ca. 3.000 Euro. 51.000 Euro können an Erstattung aus Verkauf des verunfallten Busses sowie eines anteiligen Zuschusses vom Landkreis Fürth realisiert werden.

Insgesamt betrachtet war die Anschaffung dieses gebrauchten Fahrzeugs mit einem so geringen Kilometerstand für die Stadt wesentlich wirtschaftlicher als die Beschaffung eines Neufahrzeuges, welches rund 90-95.000 Euro bei 25% Förderung aber unter Zurückzahlung der Förderung für das Altfahrzeug (ca. 20.000 Euro) gekostet hätte.

Dieter Feinauer neuer Siebener in Kirchfembach

Liegenschaftsamt berichtet – Am 4. Dezember ist Herr Dieter Feinauer als neuer Siebener in der Gemarkung Kirchfembach von 1. Bürgermeister Habel im Rathaus vereidigt worden.

Das Amt der Feldgeschworenen ist eines der ältesten der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern. Entstanden ist das Feldgeschworenenwesen im 13. Jahrhundert.

Es gab damals noch keine Vermessungsämter, deswegen ernannte man in jeder Gemarkung sieben ehrbare und geachtete Männer, daher auch der Name "Siebener".

Der neue Siebener Dieter Feinauer

GESCHICHTE UND GESCHICHTEN

www.heimatverein-langenzenn.de

HEIMATVEREIN LANGENZENN

Einladung zu
Geschichte und Geschichten
(vormals „Stammtisch“)

an jedem dritten Donnerstag im Monat
um 19.00 Uhr im Café Siebener, Vogelgasse 6,
Langenzenn-Horbach

Referatsthema für den 20. Dezember 2018:
Die Geschichte der Wetterfahne vom Langenzenner Kirchturm von 1773 bis 2018

Alle interessierten Bürger sind herzlich dazu eingeladen. Sie müssen nicht Mitglied im Heimatverein sein.

Herausforderung Unternehmensnachfolge ….

Citymanagement berichtet - Diesem Thema stellte sich das Team der HypoVereinsbank - Member of UniCredit – Unternehmer Bank Langenzenn und Nürnberg/Fürth beim letzten Unternehmertreffen in diesem Jahr.

35 Unternehmer folgten der Einladung des Citymanagements der Stadt Langenzenn und ließen sich durch die Fachexperten der HypoVereinsbank über das spannende Thema „Herausforderung Unternehmensnachfolge“ informieren und über die verschiedenen Möglichkeiten beraten.

Gerald Schiener, Leitung Firmenkunden Nürnberg/Fürth bereitete das komplexe Thema „Unternehmensübergabe“ informativ und mit Finanzierungsbeispielen aus der Praxis kurzweilig auf. Die Nachfolgethematik ist eine der unternehmerischen Kernherausforderungen für den Mittelstand. Durch die Überalterung der Unternehmer wird manche Neuinvestition und Innovation ausgebremst.

Unterstützt vom Team in Langenzenn unter Federführung durch Petra Neubauer, Direktorin des Filialverbundes Langenzenn/Zirndorf wurde es ein sehr intensiver Austausch zwischen Unternehmern und Kundenbetreuern der HypoVereinsbank.

Bei einem kleinen Imbiss und Erfrischungsgetränken wurde angeregt über die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten diskutiert. Rundum war es für alle eine gelungene Veranstaltung. Die Nachfolgeplanung gilt als unternehmerische Herausforderung – dafür wurden die Anwesenden gut sensibilisiert.

Das Citymanagement bedankt sich herzlich bei Gerald Schiener und Petra Neubauer samt kompetentem Team der HypoVereinsbank für den anschaulichen Fachvortrag sowie für die Frage-Antwort-Runde, in der Firmeninhaber ihre Anfragen stellen konnten.

Möchten Sie als Unternehmen ein Netzwerktreffen oder weitere Veranstaltungen für Firmen ausrichten? Das Citymanagement der Stadt Langenzenn unterstützt Sie gerne.

Kontakt - Telefon 09101 703 103 – E-Mail citymanagement@langenzenn.de

Direktorin Neubauer klärt die interessierten Zuhörer/innen auf

Herr Schiener gibt interessante Anregungen zur Unternehmensübergabe

Langenzenn Vision stellt sich im Stadtrat vor

Citymanagement berichtet – Die neue Unternehmervereinigung „Langenzenn Vision“ hat sich am 22. November im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorgestellt. Die beiden kommissarischen Vorstände Florian Kesselring und Michael Klotz erläuterten den Ausschussmitgliedern ihre primären Ziele und die ideelle Ausrichtung der Vereinigung.

Gemeinsam die Zukunft gestalten – lokal, sozial & nachhaltig - das ist der Leitsatz für die neue Vereinigung selbständiger Unternehmen aus Langenzenn. Neben Engagement für Langenzenn und gemeinsamen unternehmerischen Erfolg schreiben sie sich die Sicherung und Ausbau von Fachkräften sowie ein Kompetenzforum für Expertenvorträge auf die Fahnen. Als wesentliche Aufgabe des neuen Vereins wird die Vermittlung von Auszubildenden gesehen.

Alle weiteren Infos zu Langenzenn Vision können im Mitteilungsblatt Nr. 18 nachgelesen werden.

Freiwillige Feuerwehr Keidenzell - Stinzendorf

An alle
Ehrenmitglieder, aktiven,
passiven und fördernden
Mitglieder der Feuerwehr

Einladung zur Dienst-/Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Feuerwehrkameraden,

zur Dienst-/Jahreshauptversammlung 2018 laden wir alle Mitglieder der FF Keidenzell-Stinzendorf recht herzlich ein. Wir weisen darauf hin, dass die Dienstversammlung für die aktiven Kameraden ein Übungsbesuch ist und in Ausgehuniform stattfindet.
Auch alle Ehrenmitglieder, passiven und fördernden Vereinsmitglieder sind ebenfalls recht herzlich eingeladen und wir würden uns freuen, Sie recht zahlreich begrüßen zu können. Die Versammlung findet am

Freitag, den 18. Januar 2019, Beginn: 20.00 Uhr
im Feuerwehrhaus in Keidenzell statt.

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesen der Protokolle
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der Kommandanten
6. Grußworte Kreisbrandrat und Stadtbereichskommandant
7. Bericht der Vorsitzenden
8. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
9. Grußworte Bürgermeister Jürgen Habel
10. Vereinsehrungen
11. Wahl eines Kassenprüfers
12. Wünsche und Anträge

Werden Änderungen oder zusätzliche Tagesordnungspunkte gewünscht, so können diese bis Dienstag, 15.01.2019 bei den Vorsitzenden beantragt werden.

Für ein vollzähliges Erscheinen aller Vereinsmitglieder - speziell der aktiven Feuerwehrkameraden – wären wir sehr dankbar.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
gez.
Hans-Jürgen Kamm — 1. Kommandant
Udo Blank — 1. Vorsitzender

Aufruf

Eine syrische bald 7-köpfige Flüchtlingsfamilie lebt derzeit in Apolda (Thüringen) und ist massiven fremdenfeindlichen Attacken ausgesetzt. Sie werden geschubst, bespuckt und mit Zigarettenstummeln beworfen.
Nachdem der schwangeren Mama sogar in den Bauch geboxt wurde, traut sie sich gar nicht mehr aus dem Haus.
Ihr größter Wunsch ist es, nach Langenzenn zu ziehen. Hier haben sie Freunde, die auch mir gut bekannt sind.
Wer kann helfen?
Weitere Infos gerne unter Tel: 431
Andrea Gabler

OFFENER GESPRÄCHSKREIS
DER EVANG-LUTH. KIRCHENGEMEINDE LAUBENDORF

Wir laden herzlich ein zu unserem nächsten Abend am

Mittwoch, 09. Januar 2019

um 20 Uhr im Dartraum der Gastwirtschaft Frühwald in Heinersdorf

Thema:

Das Wertstoffzentrum Veitsbronn

Der Geschäftsführer Walter Bartl und Leonhard Schneider informieren über die Entwicklung dieser wichtigen sozialen Einrichtung und natürlich über alle aktuellen Dienstleistungen.

Die Öffentlichkeit ist dazu herzlich eingeladen!

ViSdP: Hans Klinner, Wiesenweg 9, 90579 Langenzenn Telefon: 09101 / 9613 e-mail:hans.klinner@t-online.de

Klosterhofspiele Langenzenn

„Dinner for One" – Ein Sketch mit Kultpotenzial

Ohne den Sketch „Dinner for One" ist der Silvesterabend einfach kein richtiger Jahresabschluss. Er gehört, genauso wie die Feuerwerksraketen, einfach zum Jahreswechsel dazu. Deshalb bringen die Klosterhofspiele Langenzenn den deutschen Fernsehklassiker in ihrem diesjährigen Winterstück, unter der Regie von Stephan Schulz und Sonja Soydan, auf die Bühne.
Nach dem Motto „Dinner for one – zwaa mol" dürfen sich die Zuschauer auf einen Theaterabend mit der klassischen englischen Originalfassung und zudem über eine fränkische Version freuen (Premiere ist am 28. Dezember). So hat Miss Sophie nicht nur die vier üblichen Verdächtigen, sondern auch fränkische Prominenz zu ihrer 90. Geburtstagsfeier eingeladen. Doch wer genau zu Miss Sophies Geburtstag erscheint soll vorerst ein Geheimnis bleiben.
Durch das 80-minütige Abendprogramm werden Sie Fräulein Monika und Conférencier Herr Frankenfeld begleiten. Sie als Zuschauer bekommen viele Informationen rund um den berühmten Sketch „Dinner for One" präsentiert, die Sie sicherlich noch nicht wussten. Ein einzigartiges Theatererlebnis das Sie nicht verpassen sollten.
Karten für die Vorstellungen erhalten Sie an allen Vorverkaufsstellen oder online unter www.reservix.de.
Premiere ist am 28.12.2018 in der Gaststätte „Meteora" in Burggrafenhof (weitere Termine: 29.12. und 30.12.).
Die Vorstellungen am 11.01. und 12.01.2019 finden dann in der Kulturscheune Mannhof statt.
Karten für die Silvestervorstellung am 31.12. 2018 gibt es im Vorverkaufsbüro der Klosterhofspiele Langenzenn (Nürnberger Str. 22, 90579 Langenzenn)

Bitte beachten Sie die veränderten Öffnungszeiten im Advent und in den Weihnachtsferien!

Dienstag, 18.12.2018 geöffnet - letzte Möglichkeit um Geschenkgutscheine für das Weihnachtsfest zu erwerben!!!!

Samstag, 22.12.2018 und Dienstag, 25.12.2018 geschlossen

Donnerstag 27.12.2018
Sonderöffnungszeit von 17:00 - 19:00 Uhr

Samstag, 29.12.2018 / Dienstag, 01.01.2019 und
Samstag 05.01.2019 geschlossen

Ab Dienstag, 8.1.2019 sind wir wieder im regulären Rhythmus Dienstag und Samstag geöffnet.

Sonderkündigungsrecht ermöglicht

Wechsel nach 30. November

Nürnberg, Dezember 2018

Bis zum 30. November können die meisten Autofahrer entscheiden, ob sie ihre Kfz-Versicherung kündigen und zu einem anderen Anbieter wechseln. Vergleichen lohnt sich, denn die Preisspannen zwischen den einzelnen Anbietern sind erheblich: Ein paar hundert Euro pro Jahr lassen sich so oft einsparen. Beim Preisvergleich helfen entsprechende Portale im Internet. Doch Vorsicht, nicht immer berücksichtigt ein Portal alle Anbieter. Wechselwillige sollten also in mehreren Portalen gleichzeitig recherchieren und dieses Ergebnis am besten noch einmal mit der Berechnung eines günstigen Anbieters vergleichen.
Doch mit dem Preisvergleich allein ist es nicht getan: Man muss auch wissen, wie ein Wechsel vonstattengeht. In der Regel läuft, so die HUK-COBURG, ein Kfz-Versicherungsvertrag vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Wird der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein Jahr. Wer zum 1. Januar wechseln will, muss dies bis einschließlich 30. November tun. Entscheidend für die Wirksamkeit der Kündigung ist ein fristgerechter Eingang beim Versicherer.

Kündigung nach dem Stichtag

Doch gar nicht selten ist der viel beschworene Stichtag vorbei und die Rechnung der Kfz-Versicherung lag noch nicht im Briefkasten. Was ist, wenn sie erst danach kommt und man eben erst später erfährt, dass die Kfz-Versicherung im kommenden Jahr teurer wird. Muss man zwangsläufig beim bisherigen Versicherer bleiben? Nein! Denn hier kommt das Sonderkündigungsrecht ins Spiel: Erst mit Erhalt der Beitragsrechnung und Kenntnis über den höheren Beitrag beginnt die einmonatige Kündigungsfrist zu laufen. Darum sollte die Rechnung sehr genau gelesen werden, falls es besteht, muss der bisherige Versicherer seinen Kunden klar und deutlich darauf hinweisen. Dem Wechsel zu einem günstigeren Kfz-Versicherer steht dann auch nach dem Stichtag nichts mehr im Weg.

Wir bedanken uns für Ihre Treue
und wünschen Ihnen
ein schönes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr 2019

Friseurmeisterin
Claudia Brenner & Team
Rosenstraße 3
90579 Langenzenn
Tel. 09101/1410

Öffnungszeiten:
Di. - Do.: 8.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 19.00 Uhr
Sa.: 7.30 - 12.00 Uhr

Fahrschule Jürgen Wohlleb by Charly
Langenzenn · Obermichelbach

- ASF-Kurse
- Weiterbildungen für Berufskraftfahrer

Wir wünschen ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr!

www.fahrschule-wohlleb.de

Anmeldung und Unterricht:
Montag ab 19.00 Uhr:
90579 Langenzenn
Nürnberger Straße 5
Telefon (09101) 7273
(09104) 897885
Mobil 0177 6142013
E-Mail fahrschule-wohlleb@t-online.de
Mittwoch ab 19.00 Uhr:
90587 Obermichelbach
Burgstallstraße 27

Führerscheine aller Klassen

CHRISTBÄUME
Verkauf am Bauernhof ab 8. Dezember 2018
Großes Angebot an:
- Nordmanntannen
- Blaufichten
- Adventszweige
- Holzdekoartikel

bei Fam. Croner · Fürther Straße 12 · Seukendorf
Tel. 0911-755162

Abb. zeigt Sonderausstattungen.

DER NEUE OPEL COMBO LIFE

DIE FAKTEN
SPRECHEN FÜR
DEN NEUEN COMBO.

Der neue Combo Life passt perfekt in Ihren Alltag. Mit geräumigem Interieur, moderner Technologie sowie top Ausstattung und Sicherheitsfeatures unterstützt Sie der flexible Familienvan souverän bei allen Herausforderungen – vom Wocheneinkauf bis hin zum Urlaubstrip.

- Panoramadach mit Dachgalerie und indirekter Beleuchtung²
- innovative Fahrer-Assistenzsysteme², wie Automatischer Parkassistent und 180-Grad-Panorama-Rückfahrkamera
- flexibles Sitzkonzept²
- jede Menge Stauraum

Jetzt vorbeikommen und den neuen Combo Life erleben!

UNSER BARPREISANGEBOT

für den Opel Combo Life Selection, 1.2 Direct Injection Turbo, 81 kW (110 PS) Start/Stop, Euro 6d-TEMP Manuelles 6-Gang-Getriebe

schon ab 17.500,– €

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,9-6,3; außerorts: 5,2-5,0; kombiniert: 5,8-5,5; CO_2-Emission, kombiniert: 133-125 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007, VO (EU) Nr. 2017/1153 und VO (EU) Nr. 2017/1151). Effizienzklasse B

¹ Außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf und keine Probefahrten.
² Optional bzw. in höheren Ausstattungslinien verfügbar.

Auto Weber
Nürnberger Str. 199
90579 Langenzenn
Tel.: 09101/7908

„ Keine Geschenkidee? Ein Gutschein aus dem Fairen Handel macht gleich DREI Beteiligte froh: Sie – die oder den Beschenkten – und eine ganze Gemeinschaft, die Produzenten, im sog. „Globalen Süden". Wir stellen auch gerne individuelle Geschenkkörbe zusammen!

Im Weltladen – anders als andere"

Öffnungszeiten:

Mo:	09-12:30 Uhr	+ 14:30-18 Uhr
Mi:	09-12:30 Uhr	
Do:		14:30-18 Uhr
Fr:	09-12:30 Uhr	+ 14:30-18 Uhr
Sa	09-12:30 Uhr	

Weltladen Caracol
Rosenstraße 5
90579 Langenzenn
Telefon: 09101/90 50 09

Weltladen anders als andere

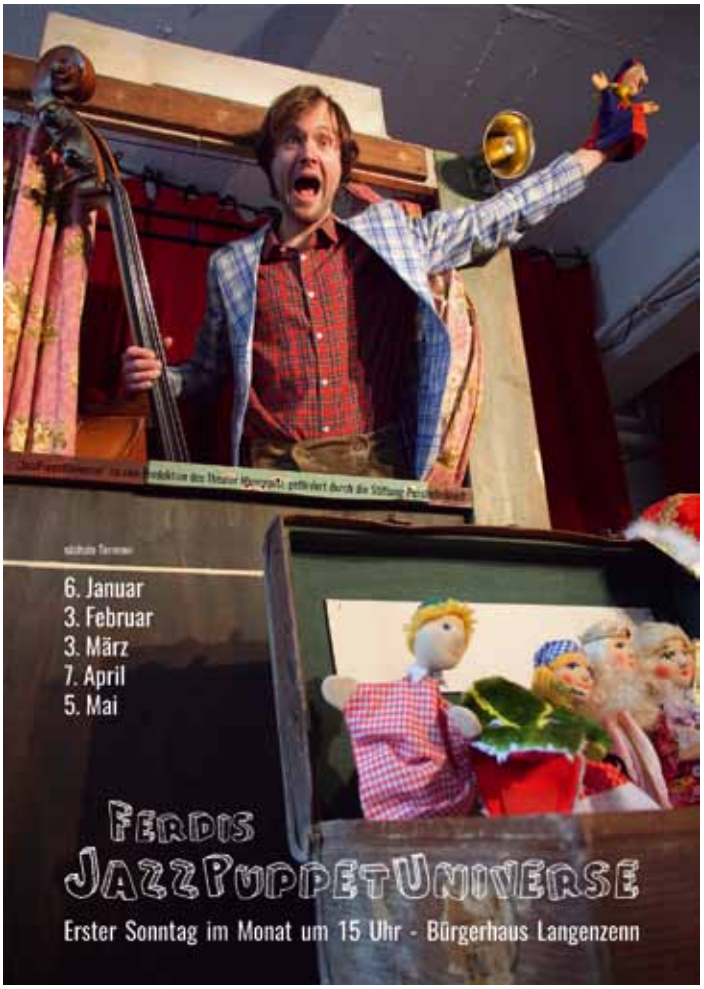

„Haltung und Bewegung durch Ganzkörpertraining"

des SV Burggrafenhof

Neuer Kurs ab Januar 2019

Wann: **Mittwoch ab 9. Januar 2019**
von 10.^{00} – 11.^{00} Uhr

je 10 Unterrichtseinheiten je 60 Minuten

Wo: **SV Burggrafenhof Sportheim, Gymnastikraum**

Kosten: **40,00 €**

Der Kurs ist mit dem Qualitätssiegel „SPORT PRO GESUNDHEIT" ausgezeichnet und als „Haltung und Bewegung durch Ganzkörpertraining" bei der zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert. Die meisten Krankenkassen bezuschussen den Kurs. Der Versicherte kann über die Internetseite seiner Krankenkasse einsehen, ob und wie hoch der Kurs bezuschusst wird.

Hierbei handelt es sich um Trainingseinheiten, die den ganzen Körper beanspruchen.

Bezüglich Fragen oder Anmeldung bei unten angegebener Nummer melden.

Kursleitung,
Info: **Sylvia Berreth, 09101 / 99 76 31, sylvia.berreth@gmx.de**

Allen Kunden, Freunden und Bekannten ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr!

WIEGEL
Lackierung • Technik • Unfallinstandsetzung
Am Galgenberg 5• 90579 Langenzenn • Tel. 09101 / 62 66
wiegel@t-online.de • www.lack-hans.de

Landhotel und Gasthof Seerose
www.hotel-seerose.de
Online-Geschenkgutscheine
Gutscheine für jeden Anlass
direkt über unsere Homepage:
www.hotel-seerose.de

Frohe Weihnachten für alle meine Kunden und diejenigen, die es noch werden wollen und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Sollte Ihre Heizung den Sprung ins Neue Jahr nicht schaffen, dann helfen wir ihr auch an den Feiertagen auf die Sprünge.

Ihr Heizungs-Pott.

www.heizungs-pott.de

ÖL • GAS • SANITÄR • SOLAR

HEIZUNGS-POTT

Inh. Oliver Pott
Klaushofer Weg 24 • 90579 Langenzenn
Mobil: 0171-7343643
Tel.: 09101-990000 • info@heizungs-pott.de

Liebe Langenzennerinnen,
Liebe Langenzenner,

Freie Wähler
Langenzenn e.V.

Wir, **die Freien Wähler Langenzenn**, hoffen Sie konnten die besinnliche Zeit bisher auch dazu nutzen, um die Hektik des Jahres 2018 etwas hinter sich zu lassen und zu reflektieren. Vielleicht ging Ihnen dabei auch das Ein oder Andere über Langenzenn durch den Kopf.

Wie jedes Jahr, sind wir auch diesmal wieder mit einem **Stand am Weihnachtsmarkt** vertreten. Diese Gelegenheit wollen wir nutzen, um einen **Wunschbaum** aufzustellen. **Wir wollen erfahren, was Ihnen wichtig ist. Was ist gut, was soll sich ändern?**

Es gibt viel zu tun und wir, die Freien Wähler, wollen **DIE Themen vorantreiben, die Ihnen wichtig sind!** Kommen Sie an unseren **Rentierstand vor der Storchenapotheke,** schreiben Sie Ihren Wunsch auf und hängen Ihn anonym oder im Austausch mit unseren Mitgliedern an den Wunschbaum. Wir freuen uns über Ihre Beiträge und bedanken uns für die ersten 100 Wünsche mit einer kleinen Aufmerksamkeit.

Gleichzeitig möchten wir Allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest wünschen und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr Freie Wähler Team

Haben Sie ein Herz für Langenzenn

Wer klopfet alle Jahre wieder im Dornenwald?

Weihnachtskonzert der Liedertafel 1839 Langenzenn in Zusammenarbeit mit dem Bläserensemble der Stadtkapelle Langenzenn

Am 9. Dezember 2018 lud die Liedertafel 1839 Langenzenn mit ihrer Chorleiterin Angelika Werner ihre Chorfreunde zum traditionellen Weihnachtskonzert.

Aufgrund der laufenden Sanierung der Stadtkirche musste der Chor in die Stadthalle ausweichen. Dafür verstärkten sich die Sänger mit 5 ausgezeichneten Musikern der Stadtkapelle Langenzenn unter der Leitung von Stadtkapellmeister Clemens Losch.

Unter dem Motto „Wer klopfet alle Jahre wieder im Dornenwald?“ begann das Konzert besinnlich mit der Maria-Crescentia-Messe von Georg Stich und Elisabeth Müller für Chor und Bläser.

Im Zwischenteil wurde Chor und Auditorium mit, nach eigener Darstellung, „Traditionellen Texten in originellen Sätzen“ von Günther Mohaupt gefordert. Internationales sowie eher traditionelle Weihnachtslieder aus Italien, Südafrika, Österreich und Deutschland rundeten das Programm ab.

Dazwischen sorgte das Bläserensemble immer wieder für eigene Akzente.

Zusammen mit den Bläsern klang in einem englischen Traditional zur Anbetung des Heilands durch die drei Weisen das Konzert aus, mit Gesang in Suaheli marschierte der Chor unter großem Applaus von der Bühne.

Ein schöner Abend für alle die dabei waren - die Mitwirkenden hätten sich aber ein paar Zuhörer mehr gewünscht.

Frohe Weihnachten wünscht die Liedertafel 1839 Langenzenn!

Jagdgenossenschaft Kirchfembach

Bekanntmachung

Am Samstag, 29.12.2018, wird der Jagdpacht für das Jahr 2018 an die Jagdgenossen ausbezahlt.

Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Gasthaus Ammerling, Kirchfembach

Nicht angeholter Jagdpacht fällt in die Jagdkasse.

Jagdgenossenschaft Kirchfembach
Leonhard Tiefel, Jagdvorsteher

Anja Möller
Praxis für Physiotherapie

Wir wünschen all unseren Patienten eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Hindenburgstraße 55, 90579 Langenzenn
09101-5384650 – info@physio-langenzenn.de
www.physio-langenzenn.de

Die Praxis ist vom **24.12.18** bis **02.01.19** geschlossen. Ab dem **03.01.19** sind wir gerne wieder für Sie da!

Hans Herold - Mitglied des Bayerischen Landtags

MdL Hans Herold: Hohe Förderung für neue Betreuungsplätze für Kinder in Langenzenn

Langenzenn: „Für die Schaffung von 28 neuen Betreuungsplätzen an der Kindertageseinrichtung „Pusteblume“ erhält die Stadt Langenzenn im Rahmen des 4. Sonderinvestitionsförderprogramms eine Förderung in Höhe von 134.000 Euro. Daneben kann die Stadt Langenzenn mit zusätzlichen Mitteln für weitere Baumaßnahmen an der Kindertagesstätte, voraussichtlich in Höhe von 408.000 Euro, rechnen“, freut sich der hiesige Stimmkreisabgeordnete Hans Herold.

Wohnortnahe, bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Kinder unterschiedlicher Altersklassen anzubieten ist ein wichtiger Standortfaktor. „Ich freue mich daher sehr, dass der Freistaat diese wichtige Baumaßnahme mit dieser Förderung unterstützt“, so Hans Herold. Diese erfolgt nach dem 4. Sonderinvestitionsprogramm zur Schaffung neuer Kitaplätze. Hier erhalten die Kommunen zusätzlich zur regulären FAG-Förderung noch einmal 35% der förderfähigen Kosten vom Bund.
„Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist mir ein wichtiges Anliegen. Ich begrüße es daher sehr, dass die reguläre staatliche Förderung mit diesem Programm erheblich gestärkt wird. So habe ich mich als Mitglied im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen für eine gute Mittelausstattung in diesem Bereich stark gemacht“, so Hans Herold.

Speisegaststätte

„AUF DER HUT“

Inh.: Peter Brunmayr • Tel. 0911 - 97 64 23 31
Würzburger Str. 650 • Fürth-Burgfarrnbach
www.auf-der-hut-burgfarrnbach.de

Gutbürgerliche Fränkische Küche

Schweinebraten, Schäufele, Sauerbraten, Bratwürste, Schnitzel aus der Pfanne, u.v.m. siehe unsere Speisenkarte.

Jeden Mittwoch Schaschlik mit Soße – natürlich hausgemacht und ohne Konservierungsmittel.

Karpfen und Karpfenfilet fürs Wochenende sowie für den heiligen Abend bitte vorbestellen.

Wir wünschen unseren Gästen
frohe Weihnachten
und ein gesegnetes neues Jahr

An den Weihnachtsfeiertagen komplett geöffnet.

Von Dienstag, 1.1. bis Freitag, 4.1.2019 geschlossen!

Ab 5. Januar 2019 sind wir wieder für Sie da.

Für Ihre Feierlichkeiten wie Kommunion, Konfirmation, Hochzeit, Geburtstag, Taufe, Weihnachtsfeiern u.s.w. steht unser Saal mit 100 Plätzen jederzeit zur Verfügung.

Wir haben täglich von 10.00 bis 01.00 Uhr geöffnet.
Durchgehend warme Küche
Ganzjährig geöffnet! – Kein Ruhetag!
Radfahrer, Biker, Vereine u. Kartler herzlich willkommen.

HOLZ SPEER METALL ELEMENTE

SPEER GmbH & Co. KG
WALDSTRASSE 15
91448 EMSKIRCHEN
TELEFON (09104) 575
speer-info@t-online.de

SPEER GmbH – seit 50 Jahren ihr kreativer und innovativer Partner für Terrassendächer, Balkongeländer und Wintergärten.

Für unser Team **SUCHEN WIR** einen zuverlässigen und gewissenhaften **HANDWERKER** aus dem Bereich Metall-, Holz- oder Blechbearbeitung in Festanstellung.

Ihr Betätigungsfeld umfasst interessante, vielseitige und eigenverantwortliche Montagetätigkeiten auf Tagesbaustellen im näheren Umkreis. In allen Bereichen werden Sie gründlich eingearbeitet und leistungsgerecht entlohnt.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung per Post oder E-Mail.

125 JAHRE
30. MAI – 01. JUNI 2019

SCHRAMM FENSTERBAU

REHAU QUALITY FENSTER DESIGN

WIR SCHAFFEN DEN DURCHBLICK.

- Fenster und Türen
- Haustüren
- Sonnenschutz
- Insektenschutz
- Wintergärten
- Kundendienst

Schramm GmbH
Mühlsteig 26
90579 Langenzenn

Telefon: 09101 90 17 10
Internet: www.schramm-fenster.de
E-Mail: info@schramm-fenster.de

E. WENING

Zimmerei · Holzbau · Ziegeldacheindeckungen

DACHSANIERUNG

neue Dachziegel Ihrer Wahl + moderne Wärmedämmsysteme = im Winter warm und im Sommer angenehm kühl

Komplett · Sauber · Zuverlässig

Ihr Ansprechpartner Edwin Wening

Altkatterbach 18 · 91452 Wilhermsdorf · Tel. (0 91 02) 3 26

HAUSTECHNIK SCHEMM

Inh. Dominic Schemm
Friedenstraße 7 • 91452 Wilhermsdorf

Meisterbetrieb

Telefon: 0173 - 411 04 82
Fax: 09102 - 99 91 04
Mail: info@haustechnik-schemm.de

www.haustechnik-schemm.de

Gas • Heizung • Sanitär • Solar • Kundendienst

KRESS Flaschnerei Blechbearbeitung

Spengler

· Fassaden und Dächer aus Metall
· Kamin- und Erkerverblechungen
· PREFA Dach- und Fassadensysteme
· Dachrinnen und vieles mehr

Mühlsteig 63 · 90579 Langenzenn
Telefon: 09101 / 990 820 · E-Mail: info@flaschnerei-kress.de
www.flaschnerei-kress.de

DIE FAIRE
Schäfer Personal
PERSONALVERMITTLUNG

Am Ende des alten Jahres
danken wir für Ihr Vertrauen und
die gute Zusammenarbeit.
Wir wünschen allen Kunden und
unseren Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest,
erholsame Feiertage und ein gesundes
und glückliches Neues Jahr!

Ihre
Brigitte Schäfer

Schäfer Personal GmbH
Tel: 0911 - 953 233 77
Hirschenstr.33
90762 Fürth
www.schaefer-personal.com

Frohe Weihnachten und für das neue Jahr alles Gute!

LVM-Versicherungsagentur
Wolfgang Kreß
Friedrich-Ebert-Str. 15
90579 Langenzenn
Telefon 09101 90 31 03 6
info@kress.lvm.de
https://kress.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

www.fischerfreunde-langenzenn.de

1. FF e.V. 19 84 Fischerfreunde Langenzenn

NEU Frisch geräucherte Forellen

Silvester 2018

Hausen (Langenzenn) von 9.00 bis 12.00 Uhr
Nur auf Vorbestellung
bitte bis spätestens 27.12.2018
bei Liselotte Kern Tel.: 09101 / 2412

NEU NEU

Verpacker / Helfer / Lagermitarbeiter (m/w) in Voll- oder Teilzeit gesucht

Ihre Aufgaben:
- Wareneingangs- und Ausgangskontrolle
- Kommissionieren
- Verpacken der jeweiligen Artikel
- Bereitstellung der Pakete für den Versand

Ihr Profil:
- Teamfähigkeit
- Selbständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Gabelstaplerschein vorhanden

Unser Angebot:
- Langfristiger Arbeitsplatz mit Perspektive
- Schneller und unkomplizierter Einstieg

Schriftliche Bewerbung bitte an:
AKRA Kotschenreuther GmbH
Mühlsteig 13, 90579 Langenzenn
Tel. 09101/99440
jobs@akra-world.com

Kundendienst
Lackier-Arbeiten
Teileverkauf
Scheibenwechsel-Service
Klimaservice
ATZ
Service von A-Z bietet die Firma
BOSCH Service Car Service
Steinleite
D - 90579 Langenzenn
Tel.: 09101 / 9057610
24h NOTRUF Hotline
Tel.: 0171 / 77 87 927
Fax: 09101 / 9057612
email: ATZ_Langenzenn@t-online.de
www.atz-info.de
Abschleppservice • Unfallinstandsetzung • Karosseriearbeiten • Leihwagen
ATZ ist ein eingetragener Handwerksbetrieb

FRISEURSALON GERLINDE
Wir wünschen unseren Kunden
frohe Weihnachten
und ein gesundes
neues Jahr
Inhaber: Tina Weißer · Telefon 09101-1687
Untere Ringstr. 27 · 90579 Langenzenn
Öffnungszeiten: Di - Fr 8.00 - 17.30 Uhr
Sa 7.00 - 12.00 Uhr · Terminabsprache erwünscht!

Das grenzt an Zauberei
AUTOPFLEGE WS
Lackaufbereitung
Fahrzeugpflege
Smart-Repair
Nanotechnik
Felgenklinik
Lackierung
Wolfgang Schmidt
Lenzenstr. 3 • 90579 Langenzenn • Mobil: 0171 - 93 82 227
E-Mail: wsautopflege@web.de • www.ws-autopflege.de

Hypnose Claudia Reichenbacher
Tiefenentspannung, Entscheidungshilfe,
Raucherentwöhnung, Gewichtsreduzierung,
Blockadenlösung, Reinkarnationshypnose u.a.
Rosenstr. 1, 90579 Langenzenn
Mobil: 0157 - 80 26 82 94
www.reichenbacher.info

Carports
Tore
Zäune
Ziergitter
Vordächer
Geländer
Markisen
Bernhard Wirth GmbH
STAHLBAU - METALLBAU
www.schlosserei-wirth.de
Schweißfachbetrieb nach DIN EN 1090
Reitweg 8 · 90587 Siegelsdorf · ☎ (0911) 7520447
Fax (0911) 7530327 · info@schlosserei-wirth.de
Wir suchen zum 02. September 2019
eine(n) Auszubildende(n)
für Metallbau, Fachrichtung Konstruktionstechnik.

Autoservice und Lackiererei
Kleinschroth Ihr Meisterbetrieb Fritzsche oHG in Langenzenn
• Lackierungen aller Art
• Unfallinstandsetzung aller Fabrikate
• Scheibenreparatur/Austausch
• Werkstattersatzfahrzeug
• Reifen für Auto und Motorrad
• KFZ Reparaturen von A wie Auspuff bis Z wie Zahnriemen
• Klimaservice
• HU/AU
• elektronische Achsvermessung
• Beratung u. Verkauf von Tuning-Felgen
Kapell-Leite 11 A, 90579 Langenzenn
Tel. 0 91 01/90 299 44, Fax 0 91 01/90 299 40
www.lackiererei-langenzenn.de
info@lackiererei-langenzenn.de

Wir beraten, planen und montieren für Sie:
Innovative u. energiesparende Heiztechniken
▷ Pelletheizung / Wärmepumpen
▷ Solaranlagen / Photovoltaik
▷ Bäder und sanitäre Ausstattung
▷ Kundendienst / Notdienst
ACHIM KREUZER - Heizungsbau und Sanitär
Falkenstraße 7 · 90579 Langenzenn
Tel. 09101-90 15 00 · Mobil 0171-8 88 27 71

• Weinverkauf
• Weinseminare
• Weinproben
• Weinpräsente
• Feinkost
• Groß- und Einzelhandel
DER WEINFRANKE
Weinhandlung Klaus Ziener
Anerkannter Berater deutscher Wein
Öffnungszeiten:
Donnerstag: 17:00 – 19:00 Uhr
Freitag: 15:00 – 19:00 Uhr
Samstag: 11:00 – 15:00 Uhr
Fränkische, deutsche u. internationale Weine
Tillystraße 1 • 90579 Langenzenn
Mobil: 01577 - 30 93 550
E-Mail: derweinfranke@web.de
Internet: www.derweinfranke.de

Mi 2. Januar 2019,19 Uhr
Kirche St. Kilian Emskirchen

N e u j a h r s k o n z e r t

W. Boyce: Symphonie Nr. 1
A. Vivaldi: Concerto Grosso op. 3/8
E. Elgar: Introduction and Allegro
R. Vaughan Williams: Tallis-Fantasie
B. Britten: Simple Symphony

Michael Bochmann, Violine
und musikalische Leitung

Kammerorchester KlangLust!

Klang Lust

Veranstalter: Markt Emskirchen

Mit freundlicher Unterstützung
Der SPARKASSE Emskirchen

© Mirjam Schmitt

Eintritt frei - Spenden erbeten

Praxis für Zahngesundheit Nicole Limpert

Uferstraße 2
91452 Wilhermsdorf
Tel: 09102-994 993
www.zahnarzt-wilhermsdorf.de

Buchenweg 1
90619 Trautskirchen
Tel: 09107-99 79 21
www.zahnarzt-wilhermsdorf.de

Erweiterte Offnungszeiten:

Weil Sie uns wichtig sind, werden wir ab dem 07.01.2019 unsere Behandlungszeiten und Kapazitäten erhöhen.

Unsere neuen Öffnungszeiten in Wilhermsdorf: Montag bis Donnerstag 07:00 bis 20:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr

Wir freuen uns Ihnen diesen Service durch die fantastische Unterstützung unserer zweiten Zahnärztin **Frau Maria Reizammer** anzubieten. Aufgrund ihrer Berufserfahrung und ihrer Weiterbildung ergänzt Frau Reizammer das Team perfekt.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit und freuen uns auf Ihren Anruf.
Ihr Praxisteam Nicole Limpert

Prüfcenter Ebert*

*Vertragspartner der KÜS

Für das in uns gesetzte Vertrauen bedanken wir uns recht herzlich und wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Ihr Prüfcenter Ebert

- Hauptuntersuchung (§29 StVZO) - Änderungsabnahmen (§19.3 StVZO)

Teichenbach 10, 90579 Langenzenn, Tel: 09101/456

Ihr regionaler FLIESENHANDEL

Fliesen WUNDERLE GmbH & Co. KG

Haidter Weg 1 · 91459 Markt Erlbach · Telefon 0 91 06/99 79-12
Fax 99 79-14 · info@fliesen-wunderle.de · www.fliesen-wunderle.de

Malermeister Martin Müller

Mobil 0175 - 9 92 43 77

Küchengalerie & Innenausbau Alexander Schramm

Küchengalerie Schramm Innenausbau

Alexander Schramm
09101-5470

NEU !!! Hauswirtschafts-räume

Ihr Ansprechpartner für:

- Individuelle Beratung
- Schreinerarbeiten aller Art
- Elektrogeräteaustausch
- Ersatzbedarf für Spülen und Armaturen,
- (Granit) Arbeitsplatten
- Badmöbel
- Moderne Schränke von unseren Schreinern nach Maß gefertigt

Mühlsteig 26 * 90579 Langenzenn * www.kuechen-schramm.de * info@kuechen-schramm.de * Mo.-Fr. 8-18 Uhr, Sa. 9-12 Uhr

Unterstützung durch Restaurant „Meteora“

Zum Jahresende und rechtzeitig zu den Weihnachtsfeiern der einzelnen Mannschaften wurde die Jugend der Spielgemeinschaft Laubendorf / Burggrafenhof finanziell vom Griechen aus Burggrafenhof unterstützt. Passend zur Jahreszeit wurden über 100 hochwertige Regenjacken mit der passenden Beschriftung und dem neugestaltetem SG-Wappen organisiert.

Stellvertretend für alle Kinder, Jugendlichen und Betreuer bedankten sich die jeweiligen Jugendleiter beider Vereine beim Chef des Hauses persönlich und überreichten Herrn Lampros ebenfalls ein Exemplar als Dankeschön. Die Jugend der SFL und der SVB bedanken sich recht herzlich für die große Unterstützung und wünschen an dieser Stelle allen Familien besinnliche Tage, einen guten Rutsch und dann ein tolles und sportlich erfolgreiches gesundes Jahr 2019.

TSV Langenzenn Sportgaststätte
…griechisch und fränkisch! Warme Küche bis 22 Uhr

Konstantinos Manikas
Sportplatzstr. 15 • 90579 Langenzenn
Öffnungszeiten:
Täglich von 11 bis 23 Uhr
Sonn- u. Feiertage 11 bis 21 Uhr
Tel. 09101-90 19 76

BRAUEREI LOSCHER MÜNCHSTEINACH
LOSCHER BIER

Sonntags Schweinebraten, Schäufele
Ab 15.12.2018 Gänsebrust

Silvester Party ab 17.00 Uhr
3-Gänge-Menü

Erster Gang:	gefüllte Weinblätter mit Zitronensoße
Zweiter Gang:	Schweinemedaillions mit Spezialsoße, Kroketten und Salat
Dritter Gang:	Galaktoboureko mit Vanilleeis

für 21,50 Euro

Um Reservierung wird gebeten unter **Tel.: 09101-90 19 76**

Ab 20 Uhr spielt und singt für Sie
der Langenzenner Alleinunterhalter
„Siggi Goldfinger“
bis **Happy New Year 2019**

Kartenvorverkauf für das Jubiläum ab Januar 2019

Landhotel und Gasthof Seerose
www.hotel-seerose.de
Online-Geschenkgutscheine
Gutscheine für jeden Anlass
direkt über unsere Homepage:
www.hotel-seerose.de

Talentschule
MUSIC ACADEMY Königs
Musikunterricht von 0-99 Jahren
Probestunden möglich!
Tel. 09101-904 321
www.music-academy-koenig.de

Wenn die Kraft zu Ende geht,
ist die Erlösung Gnade.

Herzlichen Dank

für die liebevolle Anteilnahme zum Tode meines Vaters

Richard Potztave
* 03.10.1927 † 14.10.2018

in Form von vielen Karten, Geldspenden und die schönen Blumengestecke.

Mein besonderer Dank geht an die Tischtennisabteilung Langenzenn, an das Fotostudio Pfänder und vor allem an Herrn Dekan Hermany für die sehr schöne persönliche Trauerfeier sowie an das Beerdigungsinstitut Vogel für die hervorragende Betreuung.

Claudia Weißmann

Lenz Steuerberatung

Wir bedanken uns herzlichst
bei allen Mandanten
für das
entgegengebrachte Vertrauen.
Wir wünschen Ihnen
und Ihren Familien
ein frohes und geruhsames
Weihnachtsfest
sowie ein erfolgreiches
Jahr 2019

Angela Lenz Steuerberaterin
Alte Zennstraße 11a, 90579 Langenzenn, Tel.: 09101 - 902498
Das Büro bleibt vom 27.12.2018-02.01.2019 geschlossen.
Ab dem 03.01.2019 sind wir wieder für Sie da!

Der Fachmann für alle Heizungsanlagen

Karl
Moderne Heiztechnik
und schöne Bäder

Kapell-Leite 7 – 90579 Langenzenn- Tel. 09101/2492 – Fax 09101/6825

Planung – Montage – Kundendienst

- Solaranlagen und Photovoltaik
- Pellet- und Holzhackschnitzelkessel
- Wärmepumpen und Klimageräte
- Modernisierung von Heizungsanlagen
- Badeinrichtung mit Badmöbeln

**Wir wünschen frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr**

Zum Ausbildungsstart 2019 suchen wir:

AUSZUBILDENDE zum
FEINWERKMECHANIKER (m/w)

Du bist technisch interessiert, handwerklich geschickt
und hast einen guten Haupt- oder Realschulabschluss?

Dann schicke Deine Bewerbungsunterlagen an:

Mader Maschinenbau
Mühlsteig 21
90579 Langenzenn
E-Mail: rudolf.mader@t-online.de
Tel.: 09101/7509

MADER MASCHINENBAU CNC-ZERSPANUNG

Es erwartet Dich eine spannende und interessante
Arbeit mit Zukunft!

Gerne kannst Du bei uns auch ein Praktikum machen.

**Wir wünschen unseren Kunden
frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

DRAHT KRIPPNER
GMBH SCHLOSSEREI & ZAUNBAU SEIT 1882

- Stahlgitterzäune
- Drahtzäune
- Tore und Türen aus eigener Fertigung
- Ballfangzäune
- Schiebetore
- Aluminiumzäune
- Planung und Ausführung für Gewerbe und Privat

Draht Krippner GmbH
Mühlsteig 41-43
D-90579 Langenzenn

Tel. +49 9101 8285
info@draht-krippner.de
www.draht-krippner.de

*Für das erbrachte Vertrauen
möchten wir unseren Kunden
herzlich danken !
Ihnen allen frohe
Festtage und einen
guten Rutsch*

wünschen
Bianca,
Alex,
Anja und
Birgit

Inh.: Birgit Feldmer
Adlerstr. 2
90579 Langenzenn

**Terminvereinbarung
unter 09101/91 92**

Friseur
Harmonie

vhs

Es heißt, zur Weihnachtszeit werden Wünsche wahr!

Darum wünschen wir unseren Dozenten und Kursteilnehmern
Frieden, Gesundheit, Glück und innere Zufriedenheit
und für 2019 alles Gute!
Das VHS-Team Langenzenn

Die VHS-Geschäftsstelle ist vom
24.12.2018 – 04.01.2019
geschlossen

Der Kursbetrieb beginnt am 07.01.2019 wieder.

Gruppen u. Kreise der Evang.-Luth. Kirchengem. Lgz.

Prinzregentenplatz · 90579 Langenzenn · Tel. 09101-2025
e-mail: pfarramt.langenzenn@elkb.de
home-page: www.kirche-langenzenn.de

Gottesdienste – Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenzenn/Roßendorf/Keidenzell/Laubendorf für die Zeit vom 16.12.2018 bis 06.01.2019

16. Dez. **Mittwoch**
09.00 Uhr Laubendorf, Gottesdienst (Pfarrer Wolfram)
10.00 Uhr Langenzenn, Gottesdienst (Pfarrer Wolfram)
10.00 Uhr Langenzenn, Kindergottesdienst, Kapitelsaal (Team)
17.30 Uhr Lgz., Singen der 4. Klassen, **Aula Mittelschule** (M. Simon)
19.00 Uhr Langenzenn, Abschlusskonzert „Swinging Christmas“, (Markus Simon)

20. Dez. **Donnerstag**
17.00 Uhr Langenzenn, Weihnachtsgottesdienst des KiGa „Pusteblume“ (KiGa-Team und Dekan Schuster)

23. Dez. **Sonntag**
10.00 Uhr Langenzenn, Gottesdienst (Dekan Schuster)
17.00 Uhr Lgz., Weihnachtskonzert mit Kantorei, Vokalensemble und KlangLust, **Stadthalle** Langenzenn (Markus Simon)

24. Dez. **Montag**
11.00 Uhr Keidenzell, Familiengottesdienst für die Kleinsten (Prädikantin Wolfram)
14.30 Uhr Langenzenn, Familiengottesdienst (Diakonin Sträßner)
14.30 Uhr Keidenzell, Familiengottesdienst für die Kleinsten (Prädikantin Wolfram)
15.30 Uhr Roßendorf, Christvesper (Pfarrer Wolfram)
17.00 Uhr Keidenzell, Christvesper (Pfarrer Wolfram)
17.00 Uhr Langenzenn, Christvesper (Dekan Schuster)
17.00 Uhr Laubendorf, Familiengottesdienst (Pfarrerin Heilmeier)
21.00 Uhr Laubendorf, Christmette mit Band (Pfarrerin Heilmeier)
22.00 Uhr Langenzenn, Christmette (Dekan Schuster)

25. Dez. **Dienstag**
09.00 Uhr Laubendorf, Gottesdienst (Vikarin Wagner)
10.00 Uhr Langenzenn, Gottesdienst (Vikarin Wagner)

26. Dez. **Mittwoch**
09.00 Uhr Roßendorf, Gottesdienst (Vikarin Wagner)
10.15 Uhr Keidenzell, Gottesdienst (Vikarin Wagner)

30. Dez. **Sonntag**
10.00 Uhr Langenzenn, Gottesdienst (Lektor Kern)

31. Dez. **Montag**
14.00 Uhr Keidenzell, GD mit Liedertafel Keidenzell (Pfr. Wolfram)
15.15 Uhr Roßendorf, Gottesdienst (Pfarrer Wolfram)
15.30 Uhr Laubendorf, Gottesdienst (Dekan Schuster)
17.00 Uhr Langenzenn, Gottesdienst (Dekan Schuster)

01. Januar **Dienstag**
11.00 Uhr Langenzenn, Neujahrsandacht (Pfarrer Rucker)
20.00 Uhr Fürth, Neujahrskonzert, **Kirche St. Michael** (M. Simon)

06. Januar **Sonntag**
09.00 Uhr Laubendorf, Gottesdienst (Pfarrerin Heilmeier)
10.00 Uhr Langenzenn, Gottesdienst (Pfarrerin Heilmeier)

Kirchenanz. Kirchfembach Evang.-Luth. Pfarramt Tel. 09101-990389

Gottesdienste und Veranstaltungen vom 16.12.18 bis 15.01.19

So 16.12. 10.00 Uhr Gottesdienst in Hagenbüchach mit Fränkischer Weihnacht und Kindergottesdienst
Kollekte: eigene Gemeinde
Mo 17.12. 20.00 Uhr Kontemplation, Gemeindehaus Hagenbüchach
Di 18.12. 16.00 Uhr Kindertreff, Gemeindehaus Hagenbüchach
Thema: Weihnachtsglitzer
Mi 19.12. 16.30 Uhr Präparandenunterricht, Gemeindehaus Hagenb.
Fr 21.12. 19.30 Uhr Adventsblasen in Pirkach
Sa 22.12. 19.30 Uhr Adventsblasen in Oberfembach
So 23.12. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Verabschiedung von Vikar Sichert in Kirchfembach,
Kollekte: eigene Gemeinde
Mo 24.12. 15.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel in Hagenbüchach
17.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel in Kirchfembach
21.30 Uhr Christnacht in Hagenbüchach
Kollekte: Brot für die Welt
Di 25.12. 09.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Hagenbüchach musikal. Gestaltung Posaunenchor
10.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl in Kirchfembach, musikal. Gestaltung Posaunenchor, Kollekte: Evang. Schulen in Bayern
Mi 26.12. 09.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Kirchfembach
10.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl in Hagenbüchach, Kollekte: eigene Gemeinde
So 30.12. 10.00 Uhr Einladung zum Gottesdienst nach Emskirchen
Mo 31.12. 16.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresschluss mit Abendmahl in Kirchfembach, Kollekte: eigene Gemeinde
Di 01.01. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Möglichkeit zur personlichen Segnung in Kirchfembach
Kollekte: eigene Gemeinde
So 06.01. 09.00 Uhr Gottesdienst in Kirchfembach
Kollekte: Weltmission
Fr 11.01. 15.30 Uhr Konfirmandenunterricht, Gemeindeh. Hagenb.
So 13.01. 10.00 Uhr Gottesdienst in Kirchfembach
Kollekte: eigene Gemeinde
Di 15.01. 14.00 Uhr Frauenkreis, Gemeindehaus Hagenbüchach
Thema: Andacht zur Jahreslosung

Urlaub: Pfarrerinnen Baderschneider und Bogendörfer vom 02.-06.01.2019, Vertretung: Pfarramt Emskirchen, Tel. 09104-680.

Landeskirchliche Gemeinschaft und Jugendverband - EC
Pilgerstraße 3 - 90579 Langenzenn
www.LKG-Langenzenn.de, www.facebook.de/EC-Langenzenn
Prediger: Werner Mews, Tel. 09101-901745
1. Vorsitzender: Jürgen Ammon, Tel. 2333
Einladung zu den regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen
Gemeinschaftsstunde 1+3. So. im Monat: 14.30 Uhr, 2+4 So.: 18.30 Uhr
Mi. 14.30 Uhr Frauenstunde
Mi. 19.30 Uhr 14-tägig Bibelgesprächskreis, Jürgen Ammon, Tel. 2333
Mi. 20.00 Uhr 14-tägig Hauskreis, Harald Zeiler, Tel. 1019
Fr. 14.45 Uhr 14-tägig Kinderbibeltreff, Brigitte Schwarz, Tel. 905334
Fr. 17.00 Uhr Teenie-Gruppe, Alexander Schröter, Tel. 0157-82495719

Katholische Pfarrgemeinde St. Marien Langenzenn

Breslauer Str. 2
90579 Langenzenn
Tel. 09101-990338
Fax 09101-905080
E-Mail: st-marien.langenzenn@erzbistum-bamberg.de
www.st-marien-langenzenn.de

ST. MARIEN Langenzenn

Gottesdienste

Werktagsmesse: Fr. um 08.00 Uhr.

15. Dezember - Samstag
18.00 Uhr „Sei mal still“ meditativer Gottesdienst zur Adventszeit „Da wohnt ein Sehnen tief in uns“

16. Dezember - Sonntag
10.30 Uhr Hl. Messe mit Veeh-Harfen (Hermany)

23. Dezember - Sonntag
10.30 Uhr Hl. Messe (Hermany)

24. Dezember - Montag
15.00 Uhr Kindermette (Urbasik)
22.00 Uhr Christmette (Hafner)

25. Dezember - Dienstag
10.30 Uhr Hl. Messe (Pathalil)

26. Dezember - Mittwoch
10.30 Uhr Hl. Messe mit Bläserkreis (Hermany)

30. Dezember - Sonntag
10.30 Uhr Hl. Messe (Hermany)

31. Dezember - Montag
17.00 Uhr Jahresschlussandacht mit Bläserkreis (Hafner)

01. Januar - Dienstag
17.00 Uhr Hl. Messe (Hermany)

06. Januar - Sonntag
09.00 Uhr Hl. Messe (Hermany)

09. Januar - Mittwoch
18.00 Uhr Rosenkranz

13. Januar - Sonntag
09.00 Uhr Hl. Messe (Hermany)

Termine

13. Dezember - Donnerstag
19.30 Uhr „Mehr sehen als den Augenschein“ Glaubensgespräche - auch für Zweifler „Stille Nacht, heilige Nacht - Orte mystischer Gotteserfahrung“ (Hafner) - Kleiner Pfarrsaal

15. Dezember - Samstag
13.30 Uhr Seniorenkreis Weihnachtsfeier mit anschließendem Krippenspiel in der Kirche (Großer Pfarrsaal)

02. Januar - Mittwoch
10.00 Uhr Einkleiden für Sternsinger (Großer Pfarrsaal)

Impressum

Herausgeber:
Satz Studio Schuh - Verlag
Helmut Schuh
Tannenstraße 22
90579 Langenzenn

Tel. 09101-2364

Fax 09101-990397

langenzenn-aktuell@t-online.de

Verantwortlich für das Amtsblatt und die Mitteilungen der Stadt Langenzenn:
Stadt Langenzenn
Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Auflage: 6.000 Exemplare

LANGENZENN aktuell wird im 14-tägigem Rhythmus kostenlos an alle Haushalte in Langenzenn und den Ortsteilen verteilt.

Mit Namen gekennzeichnete Berichte geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht die der Redaktion.

Für Satzfehler wird keine Haftung übernommen.

Beilagen auf Anfrage!

Für Berichte im redaktionellen Teil von **LANGENZENN aktuell** besteht kein Anspruch auf eine Veröffentlichung. Wir werden jedoch versuchen, soviel wie möglich zu berücksichtigen. Alle Teile sind urheberrechtlich geschützt und nicht zur anderweitigen Verwendung freigegeben! Nachdruck ist verboten!

Bitte beachten!

Redaktionsschluss

für „LANGENZENN aktuell“ Nr. 1 - 2019 ist Mittwoch,

2. Januar 2019

Verteilung am Freitag,

11. Januar 2019

Kleinanzeigen

DHH, Lgz., ruhige verkehrsgünstige Lage, Terrasse, Balkon, 135 qm, 1.080,- € + Garage 50,- € + NK, T.: 09101-6642.

Junge Familie sucht Baugrundstück in Langenzenn und Umgebung, T.: 0911-13036457.

Suchen Putzhilfe für 2-Pers.-Haushalt/Wohnung, 3-4 Std. wöchentlich, T.: 0172-8429981.

Koche für Familie als Minijob**, Chiffre-Nr. 01/20.**

Nachhilfe in Engl., Franz. + Latein, beste Erfolge, T.: 0151-52154723.

Änderungs-Schneiderei – Neuanfertigung
Renate Melchior
Meiersberger Straße 19a
Langenzenn-Heinersdorf
Telefon 09102-996823

Übernehme Gartenarbeiten aller Art, Heckenschnitt, sowie Bagger-, Pflaster- und Zaunarbeiten, T.: 0177-7575492.

Fliesen Ehemann Langenzenn
Verlegung und Beratung
T.: 09101-7448.

Musik für Ihr Fest
www.udo-woehrle.de
T.: 09101-902585.

Suche Winterdiensthelfer auf 450,- € Basis für Wohnanlage in Lgz., T.: 0172-8141489.

Mediz. Fachangestellte(n)
zur Verstärkung meines Teams ab sofort gesucht.
Schriftliche Bewerbung bitte an
Allgemeinarztpraxis C. Jung,
Schwabacher Str. 96, 90439 Nürnberg.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine **gelernte, zuverlässige und flexible Bürokraft** für Halbtags.
Näheres unter T.: 09101-456 (Frau Ebert),
Prüfcenter Ebert,Teichenbach 10, Langenzenn.

JS Sergej Jundt
Parkett verlegen und schleifen, Holztreppen renovieren.
90579 Langenzenn
T.: 0177-8606890

Landhotel und Gasthof Seerose
www.hotel-seerose.de
Online-Geschenkgutscheine
Gutscheine für jeden Anlass
direkt über unsere Homepage:
www.hotel-seerose.de

Kleinanzeigen-Auftrag für Ausgabe:

Bitte unbedingt deutlich schreiben!

Die Zeilenvorgabe rechts ist für die Zeichenanzahl pro Zeile verbindlich! Kommas, Punkte usw. sind jeweils ein Zeichen.

Jede Zeile kostet 2,80 € zuzügl. 19% Mwst. = 3,33 €

☐ Diese Anzeige soll unter Chiffre erscheinen.
Chiffre-Gebühr 5,– € + 19% Mwst. = 5,95 €

Durch die notwendige Umstellung auf SEPA Zahlungsverkehr sind wir gezwungen, für jede Kleinanzeige eine Rechnung an Sie zu senden. Wenn Sie die Anzeige bei der Redaktion abgeben, können Sie eine Erklärung mit Mandatsnummer unterschreiben. Dann können wir auch eine Lastschrift durchführen.

Name Vorname

Straße - Hausnummer PLZ Ort

Telefon-Nr. (für eventuelle Rückfragen)

Satz Studio Schuh
Tannenstraße 22 · 90579 Langenzenn

Bitte an der gestrichelten Linie abschneiden, in ein Kuvert mit Fenster stecken und an uns senden, oder direkt bei uns abgeben.

Getränke Insel Bogner

Getränke Insel

Unsere Angebote sind gültig von:
Montag 17.12.2018 bis
Montag 31.12.2018

Hermes Paket-Annahme-Station

LOTTO® Bayern

Bei uns in der Getränke-Insel:
Ihre Lotto-Annahmestelle!

Das Team der Getränke Insel Peter Bogner wünscht ihren Kunden ein ruhiges Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr!

Für die Festtage bieten wir Ihnen ausgewählte Weihnachtsbiere, Bockbiere, Weine und Spirituosen und viele Spezialitäten aus unserer Wurst-, und Käsetheke!

Frankenbrunnen Mineralwasser
alle Sorten zu einem Preis
12 x 1 Ltr.; (1 Liter = 0,42 €); 3,30 € Pfand
KNÜLLER! statt ~~6,49 €~~ **4,99 €**

Zirndorfer Landbier
Vollbierspezialität
20 x 0,5 Ltr.; (1 Liter = 1,20 €); 3,10 € Pfand
KNÜLLER! statt ~~13,99 €~~ **11,99 €**

Pyraser Mineralwasser
alle Sorten zu einem Preis
20 x 0,5 Ltr.; (1 Liter = 0,50 €); 3,10 € Pfand
KNÜLLER! statt ~~5,79 €~~ **4,99 €**

Weiherer Biere Biere aus dem Bamberger Land
alle Sorten zu einem Preis
20 x 0,5 Ltr.; (1 Liter = 1,30 €); 4,50 € Pfand
KNÜLLER! statt ~~14,99 €~~ **12,99 €**

Pyraser Fruchtschorlen
alle Sorten zu einem Preis
20 x 0,5 Ltr.; (1 Liter = 0,98 €); 3,10 € Pfand
KNÜLLER! statt ~~10,29 €~~ **9,79 €**

Klosterbräu Bamberg
Bierspezialitäten, alle Sorten zu einem Preis
20 x 0,5 Ltr.; (1 Liter = 1,30 €); 4,50 € Pfand
KNÜLLER! statt ~~14,99 €~~ **12,99 €**

Jesuiten Fruchtschorlen
alle Sorten zu einem Preis
20 x 0,5 Ltr.; (1 Liter = 1,00 €); 3,10 € Pfand
KNÜLLER! statt ~~10,99 €~~ **9,99 €**

Aktien Bierspezialitäten
aus Bayreuth, alle Sorten zu einem Preis
20 x 0,5 Ltr.; (1 Liter = 1,40 €); 4,50 € Pfand
KNÜLLER! statt ~~15,99 €~~ **13,99 €**

Geiger & Söhne Thüngersheim
Frankenweine, weiss und Rotling
je 1 Ltr. Flasche
KNÜLLER! statt ~~4,99 €~~ **3,99 €**

Neumarkter Lammsbräu
BIO Bierspezialitäten, alle Sorten zu einem Preis
10 x 0,5/0,33 Ltr.; (1 Liter = 2,00/3.03 €); 2,30 € Pfand
KNÜLLER! statt ~~10,99 €~~ **9,99 €**

Angebot nur in haushaltsüblichen Mengen solange Vorrat reicht.
Für Zugabeartikel übernehmen wir keine Haftung! Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

90579 Langenzenn · Schießhausplatz 2 · Telefon: 09101/9 05 74 60 · Telefax: 09101/9 05 74 61
Durchgehend geöffnet von: **Montag bis Freitag** von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr · **Samstag** von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Frisches Obst und Gemüse aus der Region Knoblauchsland Nürnberg

Sie finden uns in Langenzenn Schießhausplatz 2 bei Getränkeinsel Bogner

Immer am Freitag und am Montag, jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr

Obstkorb

Bambergerstr. 2
91413 Neustadt/Aisch
Tel: 09161/24 58
Fax: 09161/66 38 90

Täglich frisch und Gastro -Service

Feinkost • Gemüse • Obst • Südfrüchte